



Ordnung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Westermann, Sascha Datum: 18.09.2024	Beschlussvorlage	2024/186
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomZG gemeinsam mit den Landkreisen Harburg, Heidekreis, Rotenburg (Wümme) zum Betrieb und zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) und dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 18.09.2024)

Produkt/e:

126-200 Kooperative Leitstelle

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	07.08.2024	Ausschuss für Feuer-, Katastrophenschutz und Ordnungsangelegenheiten
N	19.08.2024	Kreisausschuss
Ö	19.09.2024	Kreistag

Anlage/n:

Anlage 1: Gutachten der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH
Anlage 2: rechtliche Stellungnahme ESCH BAHNER LISCH Rechtsanwälte, Köln
Anlage 3: Vereinbarung / Satzung
Anlage 4: Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der geplanten Zusammenlegung der Rettungsleitstellen
Anlage 5: überarbeitete Vereinbarung / Satzung im Stand vom 16.09.2024 mit Änderungshistorie
Anlage 6: überarbeitete Vereinbarung / Satzung im Stand vom 16.09.2024 ohne Änderungshistorie

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen: „Der Landkreis schließt die beigefügte Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), den Landkreis Harburg und den Landkreis Heidekreis sowie den Landkreis Lüneburg ab.

Die beigefügte Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des

Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), den Landkreis Harburg und den Landkreis Heidekreis sowie den Landkreis Lüneburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz wird beschlossen“.

Sachlage:

1.1 Pflicht der Landkreise zum Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle

Der Landkreis Lüneburg ist ebenso wie die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) nach § 6 NRettdG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG verpflichtet, im territorialen Zuständigkeitsgebiet (Rettungsdienstbereich) eine integrierte Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten, um die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes und der Hilfeleistung sicherzustellen.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 NRettdG können mehrere kommunale Träger eine für ihren jeweiligen Rettungsdienstbereich zuständige gemeinsame Leitstelle betreiben.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NRettdG können integrierte Leitstellen mit Polizeidienststellen Leitstellenkooperationen eingehen.

1.2 Ausgangslage: derzeitige Situation und Problemstellung

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) betreiben seit 2006 auf Grundlage einer Zweckvereinbarung einen virtuellen Leitstellenverbund. In diesem ist jeder der drei Landkreise Träger der eigenen Leitstelle, rechtlich selbstständig für die verbundene Technik, Gebäudestruktur und für das Personal verantwortlich, wenngleich es eine leitstellenübergreifende Bemessung der gemeinsamen bedarfsnotwendigen Personalausstattung gibt.

Die Steuerung dieses Leitstellenverbundes in operativen und strategischen Fragestellungen, insbesondere aber auch mit Blick auf die gemeinsam betriebene sowie technisch und einsatztaktisch verbundene Leitstellentechnik, ist zeitaufwendig und weniger ergebnisreich als angenommen.

Zudem muss die Leitstellentechnik in den Folgejahren erneuert werden, was ein komplexes Vergabeverfahren notwendig macht. Diese Ausgangssituation hat die o.g. Landkreise veranlasst, eine Gutachteranalyse zu Zukunftsformen des Leitstellenverbundes durchführen zu lassen.

Der Landkreis Lüneburg betreibt seit 2015 auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen eine Leitstellenkooperation mit der Polizeidirektion Lüneburg.

Die Kostenträger des Rettungsdienstes sind monetär maßgeblich an der Einrichtung und dem Gesamtbetrieb einer funktionalen Leitstelle beteiligt. Diese zweifeln die Wirtschaftlichkeit von Leitstellen an, die weniger als 500.000 Einwohner im Einzugsbereich versorgen. Vielmehr noch kündigten die Kostenträger an, eine weitere Kostenbeteiligung zu verweigern oder diese zumindest zu deckeln, wenn sich kommunale Leitstellenträger nicht zu größeren Zuständigkeitsformen zusammenschließen.

Diese klare Aufforderung der Kostenträger und Gründe, die in der Zusammenarbeit mit der Polizei beim Betrieb der Kooperativen Leitstelle Lüneburg liegen, hat den Landkreis Lüneburg bewogen, sich der o.g. Gutachteranalyse anzuschließen, vgl. Berichtsvorlage vom 21.11.2023.

Die vier projektbeteiligten Landkreise arbeiten im Rahmen einer Lenkungsgruppe vertrauensvoll zusammen. Aus dieser wurden bisherige Maßnahmen einvernehmlich entwickelt und gesteuert.

Für die Gutachtenanalyse zur Zukunftsform des Leitstellenverbundes haben die vier Landkreise einen Projektvertrag geschlossen, der die Mitwirkungspflicht an der Gutachtererstellung, dessen Nutzungsrecht und Kostentragung geregelt hat. Für die Zusammenarbeit in der weiteren Gründungsphase schließen die Landkreise eine Vereinbarung (**Anlage 4**) über die Zusammenarbeit bei der geplanten Zusammenlegung

ihrer Rettungsleitstellen.

1.3 Eingeholte Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Leitstellenverbundes

1.3.1 Gutachten der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Heidekreis und Lüneburg haben bei der LülF+ Sicherheitsberatung GmbH ein Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Leitstellenverbundes in Auftrag gegeben (**Anlage 1**). Dieses Gutachten evaluiert den derzeitigen Stand der Kooperation im Leitstellenverbund in technischer und organisatorischer Hinsicht und analysiert die zu empfehlende Zukunftsform des Leitstellenverbundes u.a. vor dem Hintergrund der Frage, in welcher Konstellation und mit welchen Standorten der Leitstellenverbund seine Aufgaben zukünftig mit der höchsten Qualität und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

Das Gutachten kommt zu einer Empfehlung für die zukünftige Organisation der Zusammenarbeit auf Basis einer Nutzwertanalyse. Denkbar erscheint danach die Umsetzung eines optimierten Verbunds an zwei Standorten als Zwischenschritt zu einer vollständigen Regionalleitstelle. Dabei sind in dieser Organisationsform im Vergleich zu einer Regionalleitstelle Einschränkungen in allen Kriterien zu erwarten, ausschließlich im Hinblick auf die in dieser Organisationsform systemimmanente Redundanz ergäben sich Vorteile.

Auf Basis der Nutzwertanalyse ist für die Zukunftsform des heutigen Leitstellenverbundes zuzüglich der FEL Lüneburg eindeutig die Regionalleitstelle (Großleitstelle) zu empfehlen.

Auch aus dem Blickwinkel des Landkreises Lüneburg ergeben sich eindeutige wirtschaftliche und qualitative Vorteile bei der Beteiligung an einer gemeinsamen Regionalleitstelle.

Daher empfiehlt das Gutachten im Ergebnis, zukünftig gemeinsam eine Regionalleitstelle (Großleitstelle) zu betreiben. Hierbei sollte die Aufgabenwahrnehmung durch eine Anstalt öffentlichen Rechts oder durch einen Zweckverband erfolgen.“

Im November 2023 wurde das Gutachten in den zuständigen Fachausschüssen der Kreistage aller beteiligten Landkreise durch den Gutachter vorgestellt.

1.4 Rechtliche Stellungnahme der ESCH BAHNER LISCH Rechtsanwälte PartmbB

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Heidekreis und Lüneburg haben im nächsten Schritt bei der Rechtsanwaltskanzlei ESCH BAHNER LISCH Rechtsanwälte, Köln, eine rechtliche Stellungnahme zur rechtlich zulässigen und aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht empfehlenswerten Rechtsform des neuen Rechtsträgers in Auftrag gegeben (**Anlage 2**).

Die Anwälte empfehlen

- die **Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt** (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG,
- auf die die Aufgabe des Betriebs einer integrierten Rettungsleitstelle i.S.d § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG **übertragen** wird.

Die Gründe hierfür sind:

Die Aufgabe eine integrierte Rettungsleitstelle zu betreiben, kann auf den neuen Rechtsträger übertragen werden (Aufgabenübertragung / Delegation, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG) oder der neue Rechtsträger kann mit der Aufgabe, eine Rettungsdienstleitstelle nach dem NRettdG und dem NBrandSchG zu betreiben, lediglich beauftragt werden (Beauftragung / Mandatierung, § 2 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 NKomZG).

Die Stellungnahme empfiehlt eine Aufgabenübertragung, weil hierdurch die Durchführung dieser Aufgabe, die für die Sicherheit und für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sehr wichtig ist, durch die Reduzierung von Entscheidungsebenen insgesamt wirkungsvoller und effizienter organisiert werden kann.

Es gibt aus rechtlicher Sicht nur zwei in Betracht kommende rechtliche Handlungsformen: Die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt), § 1 Abs. 1 Nr.1 NKomZG oder die Errichtung eines Zweckverbands, § 1 Abs. 1 Nr. 4 NKomZG.

Privatrechtliche Handlungsformen (etwa in Form einer GmbH) oder ein Eigen- oder Regiebetrieb scheiden aus rechtlichen Gründen aus.

Die Stellungnahme empfiehlt die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt). Diese Empfehlung ergeht vor allem vor dem Hintergrund, dass die Organisations- und Entscheidungsprozesse in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt es aus rechtlicher Sicht ermöglichen, die gemeinsame integrierte Rettungsleitstelle effizient und flexibel zu führen. Wirtschaftliches Handeln und effektive Aufgabenerfüllung benötigen eine gewisse Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Leitungskräfte. Der Leitungsebene sollte daher - gerade im Bereich der Daseinsvorsorge, in dem es um Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger geht, in dem sich das Marktumfeld schnell ändert und in dem schnell auf Veränderungen reagiert werden muss, eine gewisse Autonomie als Voraussetzung für selbstständiges und flexibles Handeln eingeräumt werden.

Die gemeinsame kommunale Anstalt wird in der Praxis umfassend vom Vorstand geführt. Dieser hat eine starke Stellung, verfügt über weitreichende Handlungsbefugnisse, handelt eigenverantwortlich und ist insoweit mit dem Geschäftsführer einer GmbH oder dem Vorstand einer AG vergleichbar. Aus diesem Grund weist die gemeinsame kommunale Anstalt klare und unbürokratische Strukturen auf. Entscheidungen können schnell getroffen werden, bei dringendem Handlungsbedarf oder auf notwendige Veränderungen am Markt kann flexibel reagiert werden. So können die der gemeinsamen kommunalen Anstalt obliegenden Aufgaben effizient unter einheitlicher umfassender Führung erfüllt werden. Auch das anstehende Vergabeverfahren zur Erneuerung der Leitstellentechnik kann so von diesem neuen Rechtsträger effizient abgewickelt werden.

Beim Zweckverband hingegen ist das Hauptorgan die Verbandsversammlung (die Mitgliederversammlung der beteiligten Landkreise), die im Grundsatz alle wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte treffen muss. Die Entscheidungsfindung vollzieht sich im Zweckverband daher eher schwerfällig, denn sie muss in der Verbandsversammlung aufwändig organisiert werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen mit Tagesordnung geladen werden (Ladungsfrist: eine Woche). Dann muss die Verbandsversammlung beschlussfähig sein, hierfür muss mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenanzahl vertreten sein. Dies kann zu Reibungsverlusten führen und eine schnelle Entscheidungsfindung erheblich behindern. Dies ist insbesondere dann, wenn - wie es im Bereich des Rettungsdiensts regelmäßig vorkommt - schnell eine Entscheidung zu einem wesentlichen, die Aufgabendurchführung betreffenden grundsätzlichen Aspekt getroffen werden muss, hinderlich. Auch hat die Verbandsgeschäftsführung keine dem Vorstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt vergleichbare starke Stellung.

Die rechtliche Stellungnahme weist zudem darauf hin, dass derzeit in Niedersachsen insgesamt noch vier andere Leitstellenkooperationen bestehen, die auch jeweils in der Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach geführt werden. Es handelt sich um:

- die „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland“ als Zusammenschluss der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund,
- die „Leitstelle Ems-Vechte“ als Zusammenschluss der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim,
- die „Großleitstelle Oldenburger Land“ als Zusammenschluss der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg und
- die „Regionalleitstelle Osnabrück“ als Zusammenschluss von Stadt und Landkreis Osnabrück.

Die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch Erlass und Bekanntmachung der Satzung durch alle beteiligten Kommunen nach den für die Verkündungen von Satzungen geltenden Vorschriften, also im gedruckten oder im Internet bereitgestellten amtlichen Verkündungsblatt oder einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann am Tag der Gründung aber noch nicht operativ arbeitsfähig sein. Es wird daher empfohlen, in der Satzung einen späteren Zeitpunkt zwar nicht für die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt vorzusehen, wohl aber für deren operatives Tätigwerden, d.h. den Zeitpunkt der operativen Betriebsaufnahme.

2 Beschlussempfehlung:

Der Kreistag ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG ausschließlich zuständig für Satzungen und nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG für die Errichtung sowie Gründung u.a. von kommunalen Anstalten.

Es wird empfohlen, den dargestellten Empfehlungen beider Gutachten zu folgen.

Der Entwurf der Satzung (**Anlage 3**) entspricht im Wesentlichen den Satzungen, die auch die o.g. vier anderen Leitstellenkooperationen in Niedersachsen erlassen haben. Sie schafft durch die Gestaltung der Organisation und der Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Kreistag einen Ausgleich zwischen einerseits der Befugnis des Vorstands, unternehmerisch frei zu handeln und schnell und unbürokratisch wichtige Entscheidungen zu treffen, und andererseits dem berechtigten Interesse der beteiligten Kommunen, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie Einflussnahme auf die Tätigkeit der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu haben.

Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt gemäß abzuschließender Vereinbarung und Satzung ist der Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe. Das bedeutet, dass die vier beteiligten Landkreise diese Aufgabe auf die gemeinsame kommunale Anstalt übertragen, diese wird künftig nicht mehr an den vier Leitstellenstandorten in den Landkreisen, sondern einheitlich „unter einem Dach“, an einem Standort und unter einem einheitlichen Rechtsträger, wahrgenommen.

Wie dargestellt, ist die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt jedoch nicht mit dem operativen Betrieb einer Großleitstelle gleichzusetzen. Dieser wird erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen, wobei der Standort der Regionalleitstelle aktuell noch nicht feststeht und die Auswahl eines geeigneten Standorts auf Grundlage eines gesondert zu vergebenden Standortgutachtens erfolgen soll (Hinweis: Über den Standort entscheidet gemäß Ziffer 6.7 k) der Satzung der Verwaltungsrat.)

Die gemeinsame kommunale Anstalt hat zunächst die Aufgabe, in engem Zusammenwirken mit den Landkreisen die integrierte Regionalleitstelle zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen, d.h. den Betrieb sukzessive aufzubauen. Erst wenn die integrierte Regionalleitstelle betriebsbereit ist, geht der virtuelle Leitstellenverbund in der gemeinsamen kommunalen Anstalt auf und die geschlossene Zweckvereinbarung endet.

1. Aktualisierung der Verwaltung vom 18.09.2024:

Die Vorlage wurde die Anlagen 5 und 6 ergänzt. Bei den hinzugefügten Anlagen 5 und 6 handelt es sich um den überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung und der Satzung mit und ohne Änderungshistorie.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:



LÜLF

DIE BERATER DER
GEFAHRENABWEHR

luelf-plus.de

LÜLF+

**DIE BERATER
DER GEFAHRENABWEHR**

LEITSTELLENVERBUND
HK-ROW-WL-(LG)

GUTACHTERANALYSE ZU ZUKUNFTSFORMEN DES LEITSTELLEN- VERBUNDS

MANAGEMENTFASSUNG

Redaktionelle Verantwortung:

Lülf+ Sicherheitsberatung

Tel.: 02162 43 69 40

E-Mail: info@luelf-plus.de

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstr. 29

41747 Viersen

luelf-plus.de

Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw.
bestimmungsgemäßen Verwendung!



INHALT

INHALT.....	2
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
0 MANAGEMENTFASSUNG.....	5
0.1 AUFTRAG UND METHODISCHES VORGEHEN.....	5
0.2 DARSTELLUNG DES IST-ZUSTANDS	6
0.3 DARSTELLUNG DER IDEALTYPISCHEN ARBEITSFORMEN UND RECHTSFORMEN EINER ZUSAMMENARBEIT	11
0.4 ANWENDUNG DER KRITERIEN AUF DIE ZUSAMMENARBEITSFORMEN	13
0.5 ERGEBNIS DER NUTZWERTANALYSE UND GESAMTBEWERTUNG	24



GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAO.....	Alarm- und Ausrückeordnung
AAP	Ausnahmeabfrageplatz
Abs.....	Abschnitt
AML	Advanced Mobile Location
BAB	Bundesautobahn
BDBOS.....	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BMA.....	Brandmeldeanlagen
BSI.....	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie
Calltaking-Dispatching-System	System zu Prozesstrennung: Die Notrufentgegennahme und die Einsatzbearbeitung werden auf mindestens zwei Personen verteilt.
CIRS.....	Critical Incident Reporting System
DDoS.....	Distributed Denial of Service
DFS.....	Draht-Funk-Vermittlungssystem
DIN.....	Deutsches Institut für Normung
Disponent	Person, die die Disposition durchführt
Disposition	Zuordnung konkreter Ressourcen zum Einsatz insbesondere Einsatzmittel von Feuerwehr und Rettungsdienst
e.V.....	Eingetragener Verein
eCall.....	Emergency Call
Einsatzmittel.....	Im Kontext dieses Berichts die Gesamtheit aller Ressourcen, die durch eine Leitstelle gesteuert oder geführt werden, also Einsatzmittel und Einsatzkräfte
Einsatzsachbearbeiterprinzip.....	Vollständige Bearbeitung eines Einsatzes von der Notrufannahme über die Disposition und Alarmierung, über die Einsatzbegleitung bis zur Dokumentation
ELP	Einsatzleitplatz
ELS	Einsatzleitsystem
EN	Europäische Norm
ESB.....	Einsatzsachbearbeiter
FEL	Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle
Großleitstelle	Leitstelle mit Zuständigkeit für mehrere Gebietskörperschaften, Leitstelle mit Zuständigkeit für mehrere Gebietskörperschaften
HK	Heidekreis
Hot-Standby.....	Alle Server werden parallel betrieben, so dass im Notfall binnen weniger Minuten bis Stunden der Normalbetrieb dieser IT-Systeme wiederhergestellt werden kann.
integrierte Leitstelle ..	Integrierte Aufgabenwahrnehmung einer Feuerwehr- und einer Rettungsleitstelle
IP	Internet Protocol
IT	Informationstechnologie
KLL	Kooperative Leitstelle Lüneburg
Kooperative Leitstelle	Kooperation zwischen einer kommunalen Leitstelle und einer Leitstelle der Polizei in einem Gebäude und unter Nutzung gleicher Technik bei getrenntem Personaleinsatz
Kreisleitstelle	Leitstelle, die durch einen Kreis eigenständig betrieben wird (i. d. R. als integrierte Leitstelle)
KV	Kassenärztliche Vereinigung



Lagedienstführer *Der Lagedienstführer hat die Überwachung und Steuerung der Gesamteinsatzlage im Bereich Rettungsdienst, Feuerwehr / technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz zur Aufgabe.*

Das erfordert die kontinuierliche Auswertung des Einsatzgeschehens.

NBrandSchG..... Niedersächsisches Brandschutzgesetz

NKatsG..... Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz

NRettDG..... Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

PD Polizeidirektion

PKW Personenkraftwagen

Regionalleitstelle Siehe "Großleitstelle"

ROW Rotenburg (Wümme)

Schichtführer*obliegt die Aufsicht über alle dienstplanmäßig unterstellten Mitarbeiter (Einsatzsachbearbeiter/Disponenten etc.) der laufenden Schicht. Das beinhaltet die Organisation der Arbeitsverteilung, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsmittel.*

Service-Level *Das Service-Level beschreibt die zeitlich gestufte Behebung von Systemfehlern. Im Service-Level 1 werden einfache Fehler behoben. Dies geschieht hier in Zusammenarbeit mit den verbundeigenen Systemadministratoren.*

Sonderlage *im Kontext dieses Berichts: ein Geschehen, dass mit den regelhaft vorgehaltenen (Personal-)Ressourcen einer ILS nicht adäquat bearbeitet werden kann, häufig handelt es sich um wetterbedingte Flächenlagen (Starkregen, Sturm), im Kontext dieses Berichts: ein Geschehen, dass mit den regelhaft vorgehaltenen (Personal-)Ressourcen einer ILS nicht adäquat bearbeitet werden kann, häufig handelt es sich um wetterbedingte Flächenlagen (Starkregen, Sturm)*

TK..... Telefonkommunikation

Überläufer *Als Überläufer werden Telefonate gewertet, die nicht von ihrer primär zuständigen Leitstelle angenommen werden.*

VZÄVollzeitäquivalent

WANWide Area Network

WDMWavelength Division Multiplexing

Strukturierte Notrufabfrage.....*Die Notrufabfrage wird durch Hilfsmittel unterstützt. Die Nutzung dieser Hilfsmittel ist nicht verpflichtend für den Disponenten.*

Standardisierte Notrufabfrage.....*Der Disponent wird mittels Software durch die Notrufabfrage geführt. Die Fragen sind vorgegeben und führen auf Basis der gegebenen Antworten zu einem Einsatzstichwort. Hiervon kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.*

0 MANAGEMENTFASSUNG

0.1 AUFTRAG UND METHODISCHES VORGEHEN

0.1.1 AUFTRAG

Die Lülff+ Sicherheitsberatung GmbH wurde durch die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) beauftragt, eine Gutachteranalyse zu möglichen Zukunftsformen des Leitstellenverbunds durchzuführen. Der Landkreis Lüneburg war ebenfalls an der Beauftragung beteiligt, wobei die Aufnahme des Landkreises in die zukünftige Zusammenarbeit des Verbundes beleuchtet werden sollte.

Wesentliche Auftragsbestandteile waren:

- Evaluation des derzeitigen Stands der Kooperation im Leitstellenverbund in technischer und organisatorischer Hinsicht
- Ausblick auf die zukünftige Ausrichtung des Leitstellenverbunds unter Betrachtung von Chancen und Risiken
- Darstellung verschiedener Formen der Leitstellenkooperation
 - Fortführung der jetzigen Form der Zusammenarbeit (optional unter Einbeziehung des Landkreises Lüneburg)
 - Betrieb einer jeweils eigenständigen integrierten Kreisleitstelle
 - Bildung einer Großleitstelle (Regionalleitstelle) (optional unter Einbeziehung des Landkreises Lüneburg)
 - ggf. eine noch nicht aufgeführte Konstellation
- Ableitung einer begründeten Handlungsempfehlung

Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden folgenden Zukunftsformen gemeinsam mit dem Auftraggeber zur weiteren Analyse abgestimmt:

- Betrieb jeweils eigenständiger integrierter Kreisleitstellen
- Optimierter Verbund
- Optimierter Verbund an zwei Standorten
- Bildung einer Großleitstelle (Regionalleitstelle)

Die betrachteten Zusammenarbeitsformen werden dabei idealisiert betrachtet, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

0.1.2 METHODISCHES VORGEHEN

Als methodischer Ansatz zur Entscheidungsfindung wurde eine Nutzwertanalyse durchgeführt (auch bekannt als Punktwertverfahren oder Scoring-Modell). Hierbei werden verschiedene **Alternativen** (in vorherigem Abschnitt beschriebenen Zukunftsformen der Zusammenarbeit) anhand von **Kriterien** und **Gewichtungen** bewertet und schlussendlich verglichen.

Folgende **Kriterien** wurden zu Projektbeginn von Lülff+ festgelegt und mit den Auftraggebern abgestimmt:



- 1) Wirtschaftlichkeit
- 2) Qualität der Aufgabenwahrnehmung
- 3) Sonderlagenfähigkeit
- 4) Arbeitsplatzattraktivität
- 5) Innovationsermöglichung
- 6) Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften
- 7) Technische und räumliche Resilienz

Einige der Kriterien verfügen zudem über Unterkriterien, die dann mittels Gewichtung den Gesamtwert des Kriteriums ergeben. Diese sind in Tab. 2 auf Seite 25 dargestellt.

Die **Bewertung** der Kriterien erfolgte anhand einer Ordinalskala (Rangfolge). Dabei wird auf eine Rangfolge (1 = beste Option und 5 = schlechteste Option) zurückgegriffen.

0.2 DARSTELLUNG DES IST-ZUSTANDS

Der Versorgungsbereich des virtuellen Leitstellenverbunds HK-ROW-WL erstreckt sich über die Landkreise Heidekreis, Rotenburg (Wümme) und Harburg. Im Verbund werden 574.888 Einwohner auf einer Fläche von 5.192 km² versorgt.

Mit dem Gutachten zu den Zukunftsformen des Leitstellenverbundes HK-ROW-WL wird auch der Landkreis Lüneburg als ein weiterer potenzieller Verbundpartner betrachtet.

Die Leitstelle des Landkreises Lüneburg versorgt derzeit einen Bereich von 187.552 Einwohnern auf einer Fläche von 1.327,8 km², sodass sich der Gesamtversorgungsbereich eines möglichen Gesamtverbunds HK-ROW-WL-LG auf 762.410 Einwohner und eine Fläche von 6.519 km² erweitern würde.

0.2.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR DES VERBUNDES

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) betreiben gemeinsam einen Leitstellenverbund. Ziele des Leitstellenverbunds sind unter anderem der wirtschaftlichere Betrieb der Leitstellen im Vergleich zu Einzelleitstellen, die Übernahme von Notrufen im Duplizitätsfall (sog. Überläufer¹) sowie die Schaffung einer technischen Kooperation zur unterbrechungsfreien Fortsetzung der Dispositionsarbeit im Fall des Ausfalls eines Leitstellenstandortes (technische und räumliche Redundanz).

Jede der drei Gebietskörperschaften ist rechtlich selbstständig und verantwortlich für Personal und Gebäudestruktur der Leitstellen. Die personelle Ausstattung jedoch wird leitstellenübergreifend bemessen. Dabei werden die Leitstellen des Verbunds, insbesondere gegenüber den Kostenträgern, einer Großleitstelle mit einem Standort gleichgestellt und hierdurch Synergien in der personellen Besetzung erreicht.

¹ Als Überläufer werden Telefonate gewertet, die nicht von ihrer primär zuständigen Leitstelle angenommen werden.

Die Steuerung des Leitstellenverbunds in strategischer Hinsicht übernimmt die Lenkungsgruppe, bestehend aus der Dezernentenebene, den Amtsleitungen und den Leitstellenleitungen der drei Landkreise.

+ **Die beteiligten Gebietskörperschaften unterhalten eigenständige Leitstellen, die mittels Zweckvereinbarung die Zusammenarbeit als Leitstellenverbund regeln. Hierdurch wird einerseits eine räumliche und technische Redundanz sichergestellt und andererseits eine, gegenüber einzelnen Kreisleitstellen, verbesserte Bediensicherheit der Notrufbearbeitung erreicht.**

0.2.2 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR DES LEITSTELLENVERBUNDS

Die technische Infrastruktur des Leitstellenverbunds beruht auf der eigenständigen Vorhaltung aller essenziellen Systeme an den jeweiligen Standorten. Die Infrastruktur ist im Rahmen eines Hochverfügbarkeitsclusters redundant. Die Verbindung der Standorte wird durch eine Glasfaser-Ringverbindung sichergestellt, die eine hohe Bandbreite aufweist und die sichere Kommunikation und Datenübermittlung an den einzelnen Standorten ermöglicht. Jede Leitstelle verfügt über eine eigene Grundausstattung an Einsatzleit- und Ausnahmeabfrageplätzen. Hinzu kommen jeweils Plätze für die Datenerfassung.

Alle Leitstellen verfügen im Kern über die gleiche technische Ausstattung. Die Ausstattung in den Leitstellen Soltau (Heidekreis) und Winsen (Luhe) (Harburg) ist, von der Telekommunikationsanlage abgesehen, im Ruhemodus. Die Server und Datenbanken sind in Echtzeit vom Standort Zeven aus in die anderen Standorte repliziert. So kann bei Ausfall der Verbundleitung oder bei Störungen am Standort Zeven unterbrechungsfrei an einem der anderen Standorte (neuer Zentralserver) weitergearbeitet werden. Dieser Idealzustand wurde im Realbetrieb nicht immer zuverlässig erreicht, siehe hierzu auch die einordnende Bewertung des IST-Zustandes.

Die Wartung und Entstörung des Systems wird sowohl durch die Landkreise in Form von Systemadministratoren als auch durch einen Wartungsvertrag mit geringen Entstörungszeiträumen über den Generallieferanten sichergestellt. Die Administratoren unterstützen den Generallieferanten bei der Fehlerlokalisierung und der Entstörung.

+ **Die heutige Verbundstruktur ist technisch höchst aufwändig und erfordert die Vorhaltung mehrerer Redundanzstufen. Dadurch wird jedoch eine durchgängige Systemverfügbarkeit für den Fall des Ausfalls einer der Leitstellen oder der Verbundvernetzung erzielt.**

0.2.3 BAULICHE SITUATION DER LEITSTELLEN

Für die Beurteilung der baulichen Situation in den einzelnen Leitstellen werden Regelungen aus dem BSI-Grundschrift, der Arbeitsstättenverordnung sowie die DIN EN 50518 (Alarmempfangsstellen) herangezogen. Es ist festzustellen, dass keiner der derzeit betriebenen Standorte die zuvor benannten Anforderungen vollständig erfüllt. Gleichwohl werden einige der Anforderungen teilweise oder überwiegend erfüllt.



Keiner der derzeit betriebenen Standorte erfüllt die Anforderungen gemäß BSI-Grundschutz, Arbeitsstättenverordnung und DIN EN 50518. Teilbereiche der Anforderungen werden je nach Standort teilweise bis überwiegend erfüllt.

0.2.4 PERSONALAUSSATTUNG

Die personelle Ausstattung des Verbunds wurde zuletzt im Jahr 2018 durch ein Gutachten bemessen. Aufgrund von fortbestehenden Differenzen mit den Kostenträgern konnte die Bemessung aus dem Gutachten nicht gänzlich mit den Kostenträgern (gesetzliche Krankenkassen) geeint werden. Im Zuge des Gutachtens im Jahr 2018 wurde auch eine Frage hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des Verbunds durch den Gutachter diskutiert. Im damaligen Gutachten wurde der Leitstellenverbund aufgrund fehlender vergleichbarer Lösungen als Großleitstelle an einem Standort bemessen. Dies wird im Rahmen des aktuellen Gutachtens aufgrund deutlich abweichender Prozesse und Strukturen im Vergleich zwischen den beiden Betriebsformen als problematisch angesehen.

Grundsätzlich ist in der Zweckvereinbarung des Verbunds abgestimmt, das personelle Bemessungsergebnis zu dritteln und somit eine vollständige Verbundarbeitsweise umzusetzen. Hier kommt es durch einen logischen Unterschied der Einsatz- und Anrufzahlen zu einer Verlagerung des Arbeitsanfalls aus der Leitstelle im Landkreis Harburg mit den höchsten Anruf- und Einsatzzahlen hin zu den Verbundpartnern Heidekreis und Rotenburg (Wümme).

Aktuell sind 36,15 VZÄ für den Dispositionsbetrieb als bedarfsgerecht bemessen. Tatsächlich vorgehalten werden aufgrund der zwischenzeitlichen Steigerungen der Anruf- und Einsatzzahlen 42,25 VZÄ. Für rückwärtige Aufgaben wurden im Gutachten 6,41 VZÄ als bedarfsgerecht bemessen. Tatsächlich vorgehalten werden 9 VZÄ.

Tab. 1 Zusammenfassung und Gegenüberstellung IST-Personalausstattung und Ergebnis Personalbedarfsermittlung Gutachten 2018

Aufgabenfeld	Personalausstattung in VZÄ				Ergebnis Gutachten 2018
	HK	ROW	WL	Summe	
Disposition	11,25	12	19	42,25	36,15
Leitung	1	1	1	3	3,06
Datenpflege / Systemadministration*	1	0,5	2	3,5	3
Beauftragte für digitale Endgeräte	1	0,5	1	2,5	nb.
QM	0	0	0	0	0,35
Ausbildung	0	0	0	0	0
Summe	14,25	14	23	51,25	42,56

* in ROW in Personalunion Endgerätemanagement; nb.: nicht bemessen



Durch das Gutachten 2018 wurden 42,56 VZÄ als bedarfsgerecht bemessen. Dieser Bedarf wurde durch die Kostenträger nicht vollständig anerkannt. Derzeit werden insgesamt 51,25 VZÄ aufgrund der höheren Bedarfe vorgehalten.

0.2.5 ANALYSE DER TELEFONIEDATEN

Zur Auswertung der Überläuferannahme werden alle Telefongespräche im Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2023 (1,5 Jahre) analysiert. Insgesamt werden rund 4 % aller eingehenden Telefonate als Überläufer durch eine Partnerleitstelle innerhalb des Verbunds angenommen. Die meisten Überläufer werden durch die Leitstelle Winsen erzeugt und durch eine Partnerleitstelle angenommen.

+ **Rund 4 % der eingehenden Telefonate werden als Überläufer durch eine Partnerleitstelle innerhalb des Verbunds angenommen.**

Aus Gründen der Arbeitssteuerung werden Überläufer erst nach 10 Sekunden bei einer Partnerleitstelle signalisiert. In den ausgewerteten Daten zeigt sich, dass die Wartezeit von Überläufern zuzüglich zur verzögerten Signalisierung verlängert ist.

+ **Aus der Analyse der Wartezeit resultieren folgende Erkenntnisse:**

- **Die mittlere Wartezeit eines Notrufs beträgt 7,4 Sekunden. Ohne Überläufer beträgt diese 6,7 Sekunden. Würden die Überläufer nicht verzögert signalisiert, läge die mittlere Wartezeit bei rund 6,9 Sekunden.**
→ Die verzögerte Signalisierung beeinflusst die mittlere Wartezeit in einem relevanten Ausmaß.
- **Die mittlere Wartezeit eines Überläufers beträgt rund 19,9 Sekunden. Ohne verzögerte Signalisierung läge diese bei rund 10,8 Sekunden.**
→ Die Annahme eines Überläufers ist erheblich gegenüber einem regulären Notruf verzögert.

Zur Beurteilung der Versorgungsqualität wird die maximale Wartezeit im Sinne einer Hilfsfrist überprüft. Notrufe beispielsweise sollten in 90 – 95 % aller Fälle spätestens 15 Sekunden nach Anrufeingang angenommen werden.

Es zeigt sich, dass der Zielerreichungsgrad für die zeitgerechte Bedienung der Notrufe rund 84 % entspricht. Ohne die verzögerte Signalisierung (ohne Berücksichtigung der Überläufer) läge dieser bei rund 86 % (+2 Prozentpunkte). Über alle Anrufarten (z.B. Notrufe, Krankentransportbestellungen, Anrufe auf Amtsleitungen) werden regulär rund 90 % aller Telefonate innerhalb der definierten Wartezeiten entgegengenommen. Ohne eine verzögerte Signalisierung bei Überläufern läge dieser Wert bei rund 91 % (+ 1 Prozentpunkt).

+ **Rund 84 % der Notrufe werden innerhalb einer Wartezeit von 15 Sekunden angenommen (ohne verzögerte Signalisierung der Überläufer: rund 86 %). Im Vergleich zu anderen Leitstellenbereichen entsteht durch die zur Arbeitssteuerung vorgegebene Verzögerung von Notruf-Überläufern eine verlängerte Notruf-Wartezeit. Die überwiegende Anzahl der ausgewerteten Zielerreichungsgrade in anderen Zuständigkeitsgebieten liegt in einem Bereich zwischen 90 % und 95 %.**

0.2.6 IST-ZUSTAND DER KOOPERATIVEN LEITSTELLE LÜNEBURG

Der Landkreis Lüneburg betreibt die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle in Kooperation mit der Polizeidirektion Lüneburg als Kooperative Leitstelle Lüneburg (KLL). Die Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle ist aber als integrierte Leitstelle eigenständig. Sie arbeitet also nicht mit anderen Aufgabenträgern der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammen.

Im rückwärtigen Bereich stehen 2 VZÄ für die operativ-strategische Leitung, ein VZÄ für den Bereich der IT-Systemadministration und ein VZÄ für die Datenpflege zur Verfügung. Zusätzlich sollen 5 Beschäftigte der Disposition zu 20 % in der Aus- und Fortbildung mitwirken (ergibt insgesamt 1 VZÄ).

Letztmalig wurde im Jahr 2021 eine Personalbemessung durch einen externen Gutachter für die Leitstelle Lüneburg durchgeführt. Hieraus resultiert ein Bedarf von 17 VZÄ Einsatzsachbearbeitung und 6 VZÄ Schichtführung. Umgesetzt wurden bisher alle Stellen bis auf 4 VZÄ Schichtführung.

Die Kostenträger beteiligen sich grundsätzlich zu 60 % an der Leitstellen- und Personalunterhaltung. Der Anstieg von 4 VZÄ nach der letztmaligen Begutachtung wird jedoch nicht refinanziert und zu 100 % durch den Landkreis Lüneburg getragen. Zusätzlich erfolgt eine Aufteilung der Kosten für die gemeinsam genutzte technische und räumliche Infrastruktur sowie andere Aufwendungen mit dem Kooperationspartner der Polizei. Dabei werden die Kosten zu 70,65 % durch die Landespolizei und zu 29,35 % durch den Landkreis Lüneburg getragen.



Für die Leitstelle Lüneburg wurde ein Bedarf von 28 VZÄ als bedarfsgerecht ermittelt. Davon werden jedoch nur 24 VZÄ durch die Krankenkassen anerkannt und refinanziert.

TECHNISCHE UND RÄUMLICHE INFRASTRUKTUR

Der Raum für die Disposition wird mit der Polizei geteilt. Eine räumliche Abtrennung besteht somit nur rudimentär durch Akustik-Trennwände.

Für Sonderlagen oder zu Schulungszwecken bestehen Arbeitsplätze im Sonderlagenraum der Polizei sowie in weiteren angemieteten Räumen (Büro der Leitstellenleitung und Funktionsbüro). Diese stehen zum Teil jedoch nur zu Verfügung, wenn die Polizei diese nicht benötigt.

Eine örtliche Redundanz ist derzeit im Aufbau. Es erfolgt dabei ein Zugriff auf das Hauptsystem. Eine technische Redundanz besteht somit nicht.

Die FEL bedient sich der Serverinfrastruktur der Polizeidirektion. Der technische Support erfolgt dabei über die IT eines Kooperationspartners der Polizei. Die IT-Systemadministration der FEL hat keinen Zugriff auf die Serverinfrastruktur und hat nur eingeschränkte Möglichkeiten bei Störungen oder Ausfällen zu reagieren.

EFFEKTE DER KOOPERATION MIT DER POLIZEI

Im Rahmen der Kooperation mit der Polizei wird das gleiche Einsatzleitsystem und die gleiche Kommunikationsinfrastruktur genutzt. Hierdurch wird die gegenseitige Unterstützung in Einsatzfällen erheblich vereinfacht.

Folgende konkreten Vorteile ergeben sich:

- Annahme von Telefonaten im Überlauffall (wird nicht weiter praktiziert und zukünftig technisch ausgeschlossen)

- Technisch vereinfachte Weitergabe von Einsatzinformationen (im Fall von falscher Zuständigkeit oder bei Nachforderungen)
- Zusammenarbeit bei gemeinsamen Einsatzlagen (RettD und FW) sowie in Sonderlagen/Polizeilagen

0.3 DARSTELLUNG DER IDEALTYPISCHEN ARBEITSFORMEN UND RECHTSFORMEN EINER ZUSAMMENARBEIT

Im Rahmen der Gutachteranalyse werden insgesamt vier idealtypische Zusammenarbeitsformen gegenübergestellt. Als fünfte Option wird der aktuelle Zustand beschrieben und bewertet. Dargestellt werden ausschließlich integrierte Leitstellenvarianten unterschiedlicher Zusammenarbeitsformen, jedoch ohne die Einbindung der Polizei, sodass kooperative Leitstellen nicht betrachtet werden.

0.3.1 KREISLEITSTELLEN OHNE VERBUNDSYSTEM

Die ursprünglichste Arbeitsform der integrierten Leitstellen ist die Arbeit als einzelne Leitstelle mit Zuständigkeit für den eigenen Landkreis. Zwischen zwei Landkreisen erfolgt keine organisierte Zusammenarbeit, abgesehen von der telefonischen Abstimmung zum Zweck der Anforderung von überregionalen Einsatzmitteln im Bedarfsfall.

Jede Kreisleitstelle benötigt dabei eine eigene Leitungsstruktur sowie Personal zur Wahrnehmung der weiteren Unterstützungsprozesse (IT, Aus- und Fortbildung, QM etc.). Der Dispositionsbetrieb ist eigenständig leistungsfähig aufzustellen. Aus wirtschaftlichen Gründen werden keine Vorhaltungen für eine leistungsfähige Sonderlagenfähigkeit umgesetzt.

Es wird je Kreisleitstelle ein eigener georedundanter Standort mit redundanter Technik vorgehalten.

0.3.2 TECHNISCHER VERBUND MIT EINHEITLICHEM OVERHEAD AN BIS ZU VIER STANDORTEN

Der technische Verbund mit einheitlicher Leitung wird durch die Kooperation mehrerer Trägerlandkreise möglich. Die teilnehmenden Landkreise vertiefen ihre Zusammenarbeit hierbei deutlich. In dieser Verbundstruktur wird die strukturierte Leitung der Leitstellen durch einheitliche Standards und die Betrachtung als einen Standort hinsichtlich Personalvertretung und Gewerbeaufsicht möglich.

Es wird eine übergeordnete Gesamtleitung vorgehalten und durch vier zugeordnete Standortleitungen unterstützt. Für die weiteren Unterstützungsprozesse findet eine Teilspezialisierung durch die Konzentration auf einzelne Standorte statt (Beispiel: Standort A – Aus- und Fortbildung, Standort B – Qualitätsmanagement etc.).

Das Personal im Dispositionsbetrieb wird pro Standort so vorgehalten, dass das reguläre Anruf- und Einsatzaufkommen grundsätzlich abgearbeitet werden kann. Überläufer sollen lediglich bei Auslastungsspitzen oder Sonderlagen auftreten. Die Sonderlagenfähigkeit wird dadurch deutlich erhöht – weitere Vorhaltungen für die Sonderlagenfähigkeit (Bereitschaftsfunktion, Schichtführung etc.) werden nicht umgesetzt. Eine Lagedienstführung kann übergeordnet als Rufbereitschaft eingerichtet werden.

Es wird ein Leitstellenbeirat eingerichtet, der die Interessen der Träger und der Einsatzorganisationen vertritt.



Durch die Verbundstruktur ist die geografische und technische Redundanz systemimmanent vorhanden.

0.3.3 TECHNISCHER VERBUND MIT EINHEITLICHEM OVERHEAD AN ZWEI STANDORTEN

Der technische Verbund mit einheitlicher Leitung wird durch die Kooperation mehrerer Trägerlandkreise möglich. Die teilnehmenden Landkreise vertiefen ihre Zusammenarbeit hierbei deutlich. Mit der Bündelung der Aufgaben an zwei Standorten wird eine stärkere Fokussierung auf einzelne Aufgaben in der Disposition und den rückwärtigen Aufgaben unter den Standorten möglich. Durch den geringeren Bedarf an Standortleitungen besteht vermehrt die Möglichkeit, eine fachliche Spezialisierung einzuführen.

Aus externer Sicht erscheint es sinnvoll, diese Option aus operativen und technischen Gründen erst ab vier teilnehmenden Landkreisen zu erwägen.

Es wird eine übergeordnete Gesamtleitung vorgehalten und durch zwei zugeordnete Standortleitungen unterstützt. Die weiteren Unterstützungsprozesse werden auf die Standorte aufgeteilt. Dabei werden die Standorte spezialisiert, sodass nur geringfügig Doppelarbeiten entstehen würden.

Das Personal im Dispositionsbetrieb wird pro Standort so vorgehalten, dass das reguläre Anruf- und Einsatzaufkommen abgearbeitet werden kann. Überläufer sollen lediglich bei Auslastungsspitzen oder Sonderlagen auftreten. Die Sonderlagenfähigkeit wird dadurch deutlich erhöht – außerdem können Bereitschaftsfunktionen und eine Schichtführung (Primus inter pares der Disponenten) umgesetzt werden. Eine Lagedienstführung kann übergeordnet als Rufbereitschaft eingerichtet werden.

Es wird ein Leitstellenbeirat eingerichtet, der die Interessen der Träger und der Einsatzorganisationen vertritt.

Durch die Verbundstruktur ist die geografische und technische Redundanz systemimmanent vorhanden.

0.3.4 REGIONALLEITSTELLE MIT EINEM STANDORT

Die Einrichtung einer Regionalleitstelle wird durch die Kooperation mehrerer Trägerlandkreise möglich. Die Landkreise erhalten gleichberechtigt nebeneinander in einem Nutzerbeirat Einfluss auf die Leitstellenarbeit. Durch die Bündelung an einem Standort werden verschiedene Prozesse vereinfacht, wodurch die Qualität der Aufgabenerledigung steigt.

Mit einer einheitlichen übergeordneten Leitstellenleitung sind keine weiteren Führungsebenen zur Berücksichtigung der Standortstruktur erforderlich. Im rückwärtigen Bereich werden Spezialisierungen innerhalb der unterschiedlichen Aufgaben möglich.

Der Dispositionsbetrieb wird eigenständig leistungsfähig vorgehalten. Aufgrund der Größe kann eine Prozesstrennung umgesetzt werden, die auch die Nutzung von standardisierten Notrufabfragesystemen erleichtert und die Versorgungsqualität erhöht. Für die Sonderlagenfähigkeit können Vorkehrungen getroffen werden (Bereitschaftsfunktion, Schichtführung). Eine Lagedienstführung kann ebenfalls als Bereitschaftsfunktion am Standort der Leitstelle vorgehalten werden.

Eine Georedundanz sowie eine technische Redundanz muss sichergestellt sein (z. B. durch Kooperation mit einer anderen Regionalleitstelle oder durch Vorhaltung eines Redundanzstandortes).

0.3.5 MÖGLICHE RECHTSFORMEN

Für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den heutigen Verbundpartnern oder auch weiterer Landkreise bestehen im Wesentlichen drei denkbare Rechtsformen:

- ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (in den Regionalisierungsvarianten: mit Aufgabenübertragung auf einen der beteiligten Verbundpartner-Landkreise)
- eine Anstalt öffentlichen Rechts
- ein Zweckverband



Auf Basis der Strukturkenntnis von LülF+ in verschiedenen Regionalleitstellen ist die Zusammenarbeit auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags am problematischsten. Wir empfehlen daher, in allen denkbaren Varianten eine konkretere Form der Zusammenarbeit in Form einer AÖR oder eines Zweckverbandes anzustreben.

0.4 ANWENDUNG DER KRITERIEN AUF DIE ZUSAMMENARBEITSFORMEN

0.4.1 KREISLEITSTELLEN OHNE VERBUNDSYSTEM

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Werden die Leitstellen unabhängig voneinander betrieben, muss jeder Kreis für sich eine leistungsfähige Leitstelle vorhalten. Es resultieren nicht vollständig ausgelastete Einsatzleitplätze im Spitzenbedarf an allen Standorten, die zur Herstellung des erforderlichen Sicherheitsniveaus jeweils erforderlich sind (Vorhalteleistung). Synergieeffekte werden vollständig nicht genutzt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Vergleich am höchsten.

Die Leitstelle ist Teil der Kreisverwaltung. Die Führungskräfte sind über verschiedene Ebenen in Entscheidungsprozesse eingebunden. Der Aufwand für die Trägerkörperschaften ist hoch. Im Vergleich ist diese Variante nur gegenüber dem IST-Zustand wirtschaftlicher.

Die Technik und der Standort müssen redundant vorgehalten werden. Aufgrund des im Vergleich zu einem Verbund erheblich geringeren Administrationsaufwand sind die wirtschaftlichen Auswirkungen moderat.



Im Kriterium Wirtschaftlichkeit liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 5.

QUALITÄT DER AUFGABENWAHRNEHMUNG

Eine Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften erfolgt – außer bei Einsätzen an Gemarkungsgrenzen (mit erheblichem Abstimmungsaufwand) – nicht. Eine Aufgabentrennung kann aufgrund der geringen Vorhaltung nicht umgesetzt werden. Die Vorhaltung einer Schichtführung erfolgt nicht oder nur mit einer starken Einbindung in die Prozesse der Disposition. Die Vorhaltung einer Bereitschaftsfunktion zur ad-hoc-Verstärkung der Leitstelle bei Auslastungsspitzen erfolgt nicht.



Für die rückwärtigen Aufgaben sind Generalisten erforderlich, sodass die Vorteile von Spezialisierung ungenutzt bleiben. Die Ablauforganisation wird in eigener Zuständigkeit optimal für die Organisation geregelt.



Im Kriterium Qualität der Aufgabenwahrnehmung liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 5.

SONDERLAGENFÄHIGKEIT

Kreisleitstellen haben stark beschränkte Möglichkeiten der Reaktion auf Sonderlagen. Es besteht eine geringe Aufwuchsfähigkeit, die nur mit Vorlauf oder nach einiger Zeit Wirkung zeigt.



Im Kriterium Sonderlagenfähigkeit liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 5.

ARBEITSPLATZATTRAKTIVITÄT

Der kleine Personalkörper erschwert die Flexibilisierung der Beschäftigung durch hohe Ansprüche an die Tischbesetzzeiten und wenig Flexibilität im Personaleinsatz. Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen (Ausstattung mit Sozial- und Ruheräumen) sind im Vergleich am schlechtesten. Die Mitarbeiterentwicklung wird durch die Notwendigkeit von Generalisten eingeschränkt.

Kreisleitstellen haben eine gute Erreichbarkeit in der Fläche, sodass der Arbeitsweg im Vergleich am kürzesten ist.



Im Kriterium Arbeitsplatzattraktivität liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 5.

INNOVATIONSERMÖGLICHUNG

Durch den kleinen Personalkörper und die fehlende Spezialisierung wird die Umsetzung neuer Prozesse und die Einführung neuer technischer Systeme deutlich erschwert.



Im Kriterium Innovationsermöglichung liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 5.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN DER TRÄGERKÖRPERSCHAFTEN

Die Kreisleitstellen ermöglichen ein sehr individuelles Vorgehen seitens der angeschlossenen Kommunen und Organisationen. Die Leitstellen können spezielle Anforderungen berücksichtigen und die Prozesse lassen sich schnell anpassen.



Im Kriterium Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 1.

TECHNISCHE UND RÄUMLICHE RESILIENZ

Die Herstellung eines entsprechenden Sicherheitsniveaus ist zwar technisch machbar, jedoch praktisch in den seltensten Fällen umgesetzt und in jedem Fall mit dem höchsten Aufwand verbunden.

In der räumlichen Resilienz ist die Kreisleitstelle im Nachteil. Global über die Verbundpartner betrachtet, ist der Aufwand zur Schaffung mehrerer Redundanzstandorte im Vergleich erheblich und führt zu erhöhtem technisch-administrativem Aufwand.



Im Kriterium technische und räumliche Resilienz liegen Kreisleitstellen auf dem Rang 5.

0.4.2 TECHNISCHER VERBUND MIT EINHEITLICHEM OVERHEAD AN BIS ZU VIER STANDORTEN

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Durch die technische Vernetzung der Leitstellen können viele Synergieeffekte von Zusammenlegungen genutzt werden. Durch die Möglichkeit der Anrufannahme in den Verbundleitstellen kann die Zahl der vorzuhaltenden Einsatzleitplätze gegenüber eigenständigen Kreisleitstellen etwas reduziert werden. Es ist dabei weiterhin erforderlich, dass die Leitstellenstandorte für das eigene Telefonie- und Einsatzaufkommen grundsätzlich ausgelegt sind. Dies führt zu einer geringfügig schlechteren Bewertung der Wirtschaftlichkeit, z. B. gegenüber einer vollständigen Zusammenlegung.

Im rückwärtigen Bereich entspricht der Personalansatz der einer Regionalleitstelle (vollständige Ausnutzung von Synergieeffekten und Spezialisierungen). Durch mehrere Standorte ist der Gesamtaufwand jedoch erhöht. Die grundsätzlich losgelöste Organisationsform reduziert den Aufwand für die Trägerkörperschaften deutlich.

Im optimierten Verbund ist es – wie auch im IST-Zustand – nicht mehr erforderlich, pro Standort eine Redundanz vorzuhalten, da die Verbundstandorte diese darstellen. Durch die Vernetzung sind jedoch sehr hohe Anforderungen an die Technik und insbesondere an die Vernetzung (Verbindung mit geringen Latenzzeiten zu allen Standorten) gestellt, die eine Wartung und Entstörung sehr aufwändig und teuer machen. Im optimierten Verbund können die Kosten der baulichen Infrastruktur erheblich reduziert werden, da die Vorhaltung von Redundanzen systemimmanent ist. Gleichzeitig sind gegenüber dem Verbund mit zwei Standorten mehr Standorte erforderlich, sodass die Kosten höher liegen.



Im Kriterium Wirtschaftlichkeit liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 4.

QUALITÄT DER AUFGABENWAHRNEHMUNG

Die Zusammenarbeit erfolgt bei Überläufern, bei Einsätzen an Gemarkungsgrenzen und bei Ressourcendefiziten im eigenen Bereich. Eine Aufgabentrennung von Teilaufgaben (z. B. Krankentransportdisposition) ist theoretisch möglich. Die Auftrennung des Kernprozesses der Notrufbearbeitung (Annahme-Vergabe-Verfahren) ist nicht möglich. Eine schichtbezogene Führung wird nicht umgesetzt – eine übergeordnete Lagedienstführung in Rufbereitschaft verbessert die



Qualität in der Zusammenarbeit bei Sonderlagen. Der Umgang mit Auslastungsspitzen gelingt gegenüber einer Kreisleitstelle erheblich besser, durch entstehenden Abstimmungsaufwand gegenüber einer Regionalleitstelle ist die Variante im Nachteil. Eine Ad-hoc-Verstärkung ist weiterhin nicht wirtschaftlich vertretbar.

Der einheitliche Overhead im rückwärtigen Bereich erlaubt bei einer übergreifenden Aufgabenwahrnehmung eine Zentralisierung von vielen Aufgaben. Viele Aufgaben werden in Personalunion mit Standortleitungen (Teilspezialisierung) wahrgenommen.

Die Ablauforganisation wird in eigener Zuständigkeit optimal für die Organisation geregelt. Es besteht eine höhere Komplexität durch mehrere Standorte.



Im Kriterium Qualität der Aufgabenwahrnehmung liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 3.

SONDERLAGENFÄHIGKEIT

Aufgrund der Überlauffunktionalität können kurzzeitige Anrufspitzen im optimierten Verbund aufgefangen werden. Kleinere Lagen lassen sich so gut bewältigen. Problematisch stellt sich jedoch das eingeschränkte Lagebild in der überlasteten Leitstelle dar – es fehlt der Gesamtüberblick im Verbund, sodass das Entscheiden erschwert wird. In einer Sonderlage kann sich eine Leitstelle auf die Bearbeitung der Sonderlage konzentrieren, während die Partnerleitstellen das Regelgeschäft übernehmen.



Im Kriterium Sonderlagenfähigkeit liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 3.

ARBEITSPLATZATTRAKTIVITÄT

Es ließen sich durch die Kooperation der Standorte untereinander und durch eine Verteilung der erforderlichen Tischbesetzzeiten auf mehrere Standorte, moderne Arbeitszeitmodelle in Anwendung bringen. Der planerische Aufwand hierfür ist jedoch hoch und die tatsächliche Umsetzung daher fraglich.

Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind identisch zu Kreisleitstellen. Die Mitarbeiterentwicklung ist durch eine mögliche, jedoch schwach ausgeprägte Spezialisierung etwas erleichtert.

Durch die Vielzahl an Standorten haben diese eine gute Erreichbarkeit in der Fläche, sodass der Arbeitsweg im Vergleich am kürzesten ist.



Im Kriterium Arbeitsplatzattraktivität liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 2.

INNOVATIONSERMÖGLICHUNG

Durch Spezialisierung im rückwärtigen Bereich und durch den größeren Personalkörper mit einfacheren Möglichkeiten in der Ausbildung ist die Umsetzung neuer Konzepte sowie die Einführung

technischer Neuerungen durch die Systemadministration erheblich weniger komplex als bei Kreisleitstellen. Die räumliche Dislokation stellt dennoch eine nicht unerhebliche Herausforderung dar.



Im Kriterium Innovationsermöglichung liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 2.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN DER TRÄGERKÖRPERSCHAFTEN

Auf Ebene der Leitstellenleitung sind regelmäßige Abstimmungen zwischen den Trägerlandkreisen, den Kommunen und den Organisationen erforderlich, um gemeinsame Lösungen für Herangehensweisen und Prozesse zu finden. Hierbei müssen die Trägerkörperschaften stets Kompromisse finden und können die eigenen Vorstellungen selten vollends umsetzen.



Im Kriterium Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 3.

TECHNISCHE UND RÄUMLICHE RESILIENZ

Der technische Aufwand zur Verbindung der Standorte innerhalb des Verbunds wird mit größerer Anzahl der Standorte komplexer. Die Anfälligkeit für Fehlfunktionen oder durch Routingfehler ist am höchsten.

Der optimierte Verbund bietet vollständige Sicherheit hinsichtlich der Georedundanz und den daraus resultierenden technischen Anforderungen.



Im Kriterium technische und räumliche Resilienz liegt der optimierte Verbund auf dem Rang 3.

0.4.3 TECHNISCHER VERBUND MIT EINHEITLICHEM OVERHEAD AN ZWEI STANDORTEN

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Durch die technische Vernetzung der Leitstellen kann ein Großteil der Synergieeffekte von Zusammenlegungen genutzt werden. Zur Herstellung der grundsätzlich eigenständigen Leistungsfähigkeit jedes Standortes müssen in einem gegenüber der Kreisleitstelle und dem optimierten Verbund mit vier Standorten reduzierten Umfang unvollständig ausgelastete Einsatzleitplätze vorgehalten werden.

Im rückwärtigen Bereich entspricht der Personalansatz der einer Regionalleitstelle (vollständige Ausnutzung von Synergieeffekten und Spezialisierungen). Durch zwei Standorte ist der Gesamtaufwand jedoch leicht erhöht. Die grundsätzlich losgelöste Organisationsform reduziert den Aufwand der Trägerkörperschaften deutlich.

Im optimierten Verbund ist es – wie auch im IST-Zustand – nicht mehr erforderlich, pro Standort eine Redundanz vorzuhalten, da die Verbundstandorte diese darstellen. Durch die Vernetzung sind jedoch



sehr hohe Anforderungen an die Technik und insbesondere an die Vernetzung (Verbindung mit geringen Latenzzeiten zu allen Standorten) gestellt, die eine Wartung und Entstörung sehr aufwändig und teuer machen. Im optimierten Verbund an zwei Standorten können die Kosten der baulichen Infrastruktur erheblich reduziert werden, da die Vorhaltung von Redundanz systemimmanent und die Anzahl der Standorte reduziert ist.



Im Kriterium Wirtschaftlichkeit liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 3.

QUALITÄT DER AUFGABENWAHRNEHMUNG

Die Zusammenarbeit erfolgt bei Überläufern, bei Einsätzen an Gemarkungsgrenzen und bei Ressourcendefiziten im eigenen Bereich. Durch die Teilregionalisierung ergeben sich hierbei Vorteile. Eine Aufgabentrennung ist theoretisch möglich – sie gelingt bei Sonderlagen gegenüber dem Verbund an vier Standorten besser. Eine schichtbezogene Führung wird mit dem Dispositionsbetrieb verzahnt umgesetzt. Der Umgang mit Auslastungsspitzen gelingt durch die Überlauffunktionalität und die Vorhaltung von Bereitschaftsfunktionen sehr gut.

Der einheitliche Overhead im rückwärtigen Bereich erlaubt bei einer übergreifenden Aufgabenwahrnehmung eine Zentralisierung von vielen Aufgaben. Durch die Reduktion auf zwei Standorte können pro Standort mehrere Zentralaufgaben wahrgenommen werden.

Die Ablauforganisation wird in eigener Zuständigkeit optimal für die Organisation geregelt. Es besteht eine höhere Komplexität durch zwei Standorte.



Im Kriterium Qualität der Aufgabenwahrnehmung liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 2.

SONDERLAGENFÄHIGKEIT

Aufgrund der Überlauffunktionalität können kurzzeitige Anrufspitzen aufgefangen werden. Durch die größeren Personalkörper der optimierten Verbundleitstellen mit zwei Standorten lassen sich auch größere engräumige Flächenlagen mit erheblichen Starkniederschlägen oder Gewitterstürmen ohne deutliche Aufstockung des Personals aus dem planerischen Frei bewältigen. In einer Sonderlage kann sich eine Leitstelle auf die Bearbeitung der Sonderlage konzentrieren, während die Partnerleitstelle das Regelgeschäft übernimmt.



Im Kriterium Sonderlagenfähigkeit liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 3.

ARBEITSPLATZATTRAKTIVITÄT

Bei steigendem Personalvolumen an den Standorten können hier schon leichter flexible Dienstmodelle angewendet werden.



Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind gegenüber einer Vielzahl an Standorten verbessert. Die Vorhaltung von entsprechenden Sozial- und Ruheräumen ist möglich. Die Mitarbeiterentwicklung ist durch eine Teilspezialisierung möglich. Aufgrund der stärkeren Bündelung der Standorte entstehen weitere Fahrtstrecken der Beschäftigten.



Im Kriterium Arbeitsplatzattraktivität liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 3.

INNOVATIONSERMÖGLICHUNG

Durch Spezialisierung im rückwärtigen Bereich und den größeren Personalkörpern mit einfacheren Möglichkeiten in der Ausbildung ist die Umsetzung neuer Konzepte sowie die Einführung technischer Neuerungen durch die Systemadministration erheblich weniger komplex als bei Kreisleitstellen. Die räumliche Dislokation stellt dennoch eine Herausforderung dar.



Im Kriterium Innovationsermöglichung liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 2.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN DER TRÄGERKÖRPERSCHAFTEN

Auf Ebene der Leitstellenleitung sind regelmäßige Abstimmungen zwischen den Trägerlandkreisen, den Kommunen und den Organisationen erforderlich, um gemeinsame Lösungen für Herangehensweisen und Prozesse zu finden. Hierbei müssen die Trägerkörperschaften stets Kompromisse finden und können die eigenen Vorstellungen selten vollends umsetzen.



Im Kriterium Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 3.

TECHNISCHE UND RÄUMLICHE RESILIENZ

Der technische Aufwand zur Verbindung der Standorte innerhalb des Verbunds wird mit größerer Streuung der Standorte komplexer. Die Anfälligkeit für Fehlfunktionen oder durch Routingfehler ist am höchsten. Die Verbindung von zwei Standorten mittels entsprechender Netzwerke ist jedoch weniger komplex als bei drei oder vier Standorten.

Der optimierte Verbund bietet vollständige Sicherheit hinsichtlich der Georedundanz und den daraus resultierenden technischen Anforderungen. Auch bei der optimierten Verbundarbeitsweise an zwei Standorten ist die Situation vergleichbar mit dem Mehrstandortmodell in Verbundarbeitsweise.



Im Kriterium technische und räumliche Resilienz liegt der optimierte Verbund an zwei Standorten auf dem Rang 1.

0.4.4 REGIONALLEITSTELLE MIT EINEM STANDORT

WIRTSCHAFTLICHKEIT

In einer Regionalleitstelle werden die Synergieeffekte einer Zusammenlegung vollständig ausgenutzt. Gleichzeitig ist es wirtschaftlich möglich (und gleichzeitig inhaltlich erforderlich), den Kernprozess der Notrufbearbeitung aufzutrennen (Annahme-Vergabe-Verfahren). Hierdurch wird ein Qualitätsvorsprung im Vergleich zu den anderen Betriebsformen erreicht. Insgesamt ist diese Variante daher im Vergleich der idealtypischen Zusammenarbeitsformen die wirtschaftlichsten. Im Vergleich zum IST-Zustand ist eine Regionalleitstelle etwas unwirtschaftlicher, da im IST-Zustand Maßnahmen zur Verbesserung der Sonderlagenfähigkeit (Bereitschaftsfunktion, schichtbezogene Führungsstruktur etc.) fehlen. Im rückwärtigen Bereich ist der Personalbedarf am wirtschaftlichsten und auf dem gleichen Rang wie der IST-Zustand.

Durch die grundsätzlich losgelöste Organisationsform ist der Aufwand der Trägerkörperschaften deutlich reduziert. Die Führungskräfte sind im Rahmen eines Aufsichtsgremiums eingebunden.

Für eine Regionalleitstelle muss die Technik ebenfalls redundant vorgehalten werden. Der Aufwand für eine Verbundvernetzung wird jedoch erheblich reduziert. Die Verbindung zur Redundanz muss deutlich geringere Anforderungen erfüllen. Ein Standort muss ebenfalls redundant vorgehalten werden.



Im Kriterium Wirtschaftlichkeit liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 1.

QUALITÄT DER AUFGABENWAHRNEHMUNG

Systemimmanent ist der Umfang der Zusammenarbeit in Regionalleitstellen am größten, da hier die Aufgabenwahrnehmung ohnehin übergreifend erfolgt. Hierdurch können die vorgehaltenen Ressourcen effizient eingesetzt werden und insbesondere an Gemarkungsgrenzen das nächstgelegene Einsatzmittel schneller alarmiert werden, da Absprachen nicht erforderlich sind. Durch die Größe des versorgten Bereichs wird eine Prozesstrennung (z. B. Einführung Calltaking/Dispatching bzw. Annahme-Vergabe-Verfahren) erforderlich und kann auch wirtschaftlich vertretbar umgesetzt werden. In einer Regionalleitstelle kann eine schichtbezogene Führungsstruktur umgesetzt werden. Eine Bereitschaftsfunktion zur ad-hoc-Verstärkung bei Auslastungsspitzen wird vorgehalten.

Für die rückwärtigen Aufgaben ist die größtmögliche Spezialisierung möglich. Hierdurch können Experten für die Aufgaben eingesetzt werden. Die Ablauforganisation wird in eigener Zuständigkeit optimal für die Organisation geregelt.



Im Kriterium Qualität der Aufgabenwahrnehmung liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 1 (Mittelwert aus Unterkriterien: 1,0).



SONDERLAGENFÄHIGKEIT

Regionalleitstellen können verzögerungsfrei Personal aus anrufschwachen Bereichen für die Bewältigung der Lage abstellen. Kleinere Flächenlagen lassen sich mit dem bestehenden im Dienst befindlichen Personal bewältigen.



Im Kriterium Sonderlagenfähigkeit liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 1.

ARBEITSPLATZATTRAKTIVITÄT

Durch die Größe des Personalkörpers kann die größtmögliche Flexibilität für die Beschäftigten gewährt werden (Arbeitszeitmodelle, Beschäftigungsumfänge, Betriebliches Eingliederungsmanagement etc.). Durch einen Standort können die infrastrukturellen Rahmenbedingungen optimal und an die Bedürfnisse der Beschäftigten angepasst werden. Für die Beschäftigten können Karrierepfade gebildet werden, die eine Mitarbeiterentwicklung gut ermöglichen (von der Disposition von Krankentransporten bis zur Praxisanleitung/Schichtführung zur Übernahme von Aufgaben im rückwärtigen Bereich).

Regionalleitstellen haben einen großen Einzugsbereich. Hierdurch wird der Einzugsbereich möglicher Beschäftigter vergrößert, gleichzeitig wird der Arbeitsweg für die bestehenden Beschäftigten teilweise erheblich verlängert.



Im Kriterium Arbeitsplatzattraktivität liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 1 (Mittelwert aus Unterkriterien: 2,2).

INNOVATIONSERMÖGLICHUNG

Die stärkere Spezialisierung im rückwärtigen Bereich sowie die feste Etablierung eines Projektmanagements machen eine intensive Betrachtung von Innovationsprojekten (z. B. Gesundheitsleitstelle, Telenotarzt, standardisierte Notrufabfrage) möglich.



Im Kriterium Innovationsermöglichung liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 1.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN DER TRÄGERKÖRPERSCHAFTEN

Auf Ebene der Leitstellenleitung sind regelmäßige Abstimmungen zwischen den Trägerlandkreisen, den Kommunen und den Organisationen erforderlich, um gemeinsame Lösungen für Herangehensweisen und Prozesse zu finden. Hierbei müssen die Trägerkörperschaften stets Kompromisse finden und können die eigenen Vorstellungen selten vollends umsetzen.



Im Kriterium Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 3.

TECHNISCHE UND RÄUMLICHE RESILIENZ

Die Regionalleitstelle bietet die Möglichkeit, redundante Serversysteme in zwei getrennten Brandabschnitten zu etablieren und die Verbindung zwischen den Räumen gebäudeintern einzurichten. Zusätzlich wird ggf. ein georedundanter Standort vorgehalten, in dem die Technik als „Hot-Standby“ redundant läuft.

In der räumlichen Resilienz ist die Regionalleitstelle im Nachteil. Aufgrund des hohen Raumbedarfs steigen die Anforderungen an Ausweichstandorte (oder Ausweichleitstellen) erheblich an. Eine vollständige und verzögerungsfreie Übernahme der Aufgaben der ausgefallenen Leitstelle ist schon vom personellen Ansatz her nicht möglich.



Im Kriterium technische und räumliche Resilienz liegt die Regionalleitstelle auf dem Rang 1 (Mittelwert aus Unterkriterien: 2,2).

0.4.5 BEWERTUNG DES IST-ZUSTANDS

WIRTSCHAFTLICHKEIT

Im aktuellen Betriebszustand werden die Wirtschaftlichkeitsreserven hinsichtlich der Disposition ausgeschöpft, da der Verbund als Regionalleitstelle bemessen ist. Gleichzeitig fehlen Elemente wie eine schichtbezogene Führungsstruktur oder eine Bereitschaftsfunktion, insbesondere zur Verbesserung der Sonderlagenfähigkeit. Hierdurch ist die Wirtschaftlichkeit gegenüber einer idealisierten Regionalleitstelle größer.

Der Personalansatz im rückwärtigen Bereich entspricht in einer theoretischen Betrachtung dem einer Regionalleitstelle, sodass die Bewertung identisch ist.

Zur übergeordneten Steuerung des Leitstellenverbunds sind regelmäßige Treffen aller Dezernenten / Fachbereichsleiter der drei Landkreise und der operativen Leitstellenleitungen erforderlich. Der personelle und zeitliche Aufwand hierbei ist erheblich.

Die Kosten für redundante technische Infrastruktur überschreiten die einer Regionalleitstelle und die eines optimierten Verbunds an zwei Standorten deutlich. Schon die Kosten für die Verbundvernetzung sind erheblich und treiben somit die Kosten. Der IST-Zustand unterscheidet sich hinsichtlich der baulichen Anforderungen nicht zum optimierten Verbund. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind daher identisch, da in beiden Fällen technische und bauliche Investitionen für einen zeitgemäßen Leitstellenbetrieb erforderlich werden.



Im Kriterium Wirtschaftlichkeit liegt der IST-Zustand auf dem Rang 2 (Mittelwert aus Unterkriterien: 2,2).

QUALITÄT DER AUFGABENWAHRNEHMUNG

Die Kooperation im Leitstellenverbund ermöglicht eine Unterstützung überlasteter Leitstellen durch Überlauffunktion und Einsatzbearbeitung durch die Verbundpartner. Aufgrund des Führungsanspruchs der zuständigen Leitstelle und der Unkenntnis von spezifischen Prozessen der



einzelnen Leitstellen kommt es jedoch wiederkehrend zu Abstimmungsprozessen bei Einsätzen, die durch die Verbundpartner angenommen wurden. Der Umgang mit Auslastungsspitzen gelingt gegenüber einer Kreisleitstelle erheblich besser, durch entstehende Doppelarbeiten gegenüber einer Regionalleitstelle ist die Variante im Nachteil. Eine Ad-hoc-Verstärkung wird nicht vorgehalten.

Für die rückwärtigen Aufgaben sind derzeit Generalisten erforderlich, sodass die Vorteile von Spezialisierung ungenutzt bleiben. Ein Großteil der Prozesse muss gemeinsam mit den Verbundpartnern abgestimmt werden.



Im Kriterium Qualität der Aufgabenwahrnehmung liegt der IST-Zustand auf dem Rang 4 (Mittelwert aus Unterkriterien: 4,3).

SONDERLAGENFÄHIGKEIT

Aufgrund der Überlauffunktionalität können kurzzeitige Anrufspitzen im Verbund aufgefangen werden. Kleinere Lagen lassen sich so gut bewältigen. Problematisch stellt sich jedoch das eingeschränkte Lagebild in der überlasteten Leitstelle dar. In einer Sonderlage kann sich eine Leitstelle auf die Bearbeitung der Sonderlage konzentrieren, während die Partnerleitstellen das Regelgeschäft übernehmen.



Im Kriterium Sonderlagenfähigkeit liegt der IST-Zustand auf dem Rang 4.

ARBEITSPLATZATTRAKTIVITÄT

Aufgrund der verschiedenen Personalämter, Personalräte und zuständigen Arbeitsschutzämtern entstehen stark unterschiedliche Arbeitszeitmodelle unter den einzelnen Leitstellen. Zusätzlich wird durch den jeweils kleinen Personalkörper die Flexibilisierung der Beschäftigung durch hohe Ansprüche an die Tischbesetzzeiten und wenig Flexibilität im Personaleinsatz erschwert.

Keiner der Standorte ermöglicht die Etablierung von Räumlichkeiten zur Hebung der Attraktivität in Hinblick auf den Arbeitsplatz Leitstelle. Mögliche Entwicklungsperspektiven in horizontaler wie vertikaler Ebene in rückwärtige Bereiche oder in Leitungsfunktionen sind kaum umzusetzen.

Durch die Vielzahl der Standorte haben diese eine gute Erreichbarkeit in der Fläche. Die konkrete örtliche Lage ist jedoch teilweise optimierbar.



Im Kriterium Arbeitsplatzattraktivität liegt der IST-Zustand auf dem Rang 4 (Mittelwert aus Unterkriterien: 3,7).

INNOVATIONSERMÖGLICHUNG

Die Reaktion auf externe Anforderungen (z. B. Diskussion „Gesundheitsleitstelle“ aus Bundespolitik) ist möglich. Eigene Impulse sind durch hohe Abstimmungsbedarfe gegenüber anderen Leitstellenformen nur reduziert bzw. verzögert möglich. Aufgaben können im Verbund verteilt werden.



Im Kriterium Innovationsermöglichung liegt der IST-Zustand auf dem Rang 4.

EINWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN DER TRÄGERKÖRPERSCHAFTEN

Die Trägerkörperschaften nutzen ihren direkten Einfluss auf die Prozesserstellung sowie die rückwärtigen Bereiche hinsichtlich Datenversorgung und Datenpflege. Die Umsetzung individueller Anforderungen machen einen erheblichen Abstimmungsbedarf innerhalb der Verbundpartner erforderlich. Grundsätzlich sind entweder Kompromisse zu erzielen, die auch deutlich von den eigenen Wünschen abweichen können, oder der Prozessaufwand in den Leitstellen macht erheblichen Schulungs- und Trainingsaufwand der Beschäftigten erforderlich.



Im Kriterium Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften liegt der IST-Zustand auf dem Rang 5.

TECHNISCHE UND RÄUMLICHE RESILIENZ

Die eingesetzte Technik und die Struktur der Leitstellen machen die Erfüllung der Anforderungen kaum möglich. Die technischen Rahmenbedingungen führen zu Unsicherheiten in der Resilienz- / Redundanzstruktur. Das Eindringen in das Kernsystem ist nicht sicher auszuschließen.

Die Standorte erfüllen die Basisanforderungen der DIN 50518 nicht. Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind mehrere Anforderungen der DIN 50518 nicht hinreichend erfüllt und bedürfen der dringenden Überarbeitung.

Die räumliche Resilienz in Hinsicht auf georedundante Standorte wird im vorhandenen Verbund erfüllt. Es gibt jedoch erhebliche Verbesserungsbedarfe in Sachen der Standortsicherheit.



Im Kriterium technische und räumliche Resilienz liegt der IST-Zustand auf dem Rang 3 (Mittelwert aus Unterkriterien: 2,6).

0.5 ERGEBNIS DER NUTZWERTANALYSE UND GESAMTBEWERTUNG

Die nachfolgende Tabelle zeigt Bewertungen der einzelnen Kriterien und Unterkriterien in einer aggregierten Form. Bis zur zweiten und dritten Untergliederung der Kriterien wurden Gewichtungen angewandt und die Teilergebnisse ebenfalls dargestellt.

Tab. 2 Aggregierte Darstellung der Bewertungen der Kriterien und Anwendung der Gewichtungen der Ebenen 2 und 3

Bewertungsdeterminante	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3	IST-Zustand	Kreisleitstellen	Verbund (optimiert)	Verbund (optimiert und 2 Standorte)	Regionalleitstelle	IST-Zustand KL LG
Wirtschaftlichkeit	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			2,2	4,4	4,1	2,5	1,7	4,5
Dispositionsbetrieb		50%		1,0	5,0	4,0	3,0	2,0	5,0
Rückwärtiger Bereich		15%		3,1	4,6	3,6	2,6	1,3	4,6
Personalbedarf			55%	1,5	5,0	4,0	3,0	1,5	5,0
Aufwand der Trägerkörperschaft			45%	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	4,0
Technische Infrastruktur		20%		4,0	2,5	5,0	2,5	1,0	3,0
Bauliche Infrastruktur		15%		3,0	5,0	4,0	1,0	2,0	5,0
Qualität der Aufgabenwahrnehmung	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			4,3	4,6	3,0	2,1	1,0	4,0
Disposition im Regelbetrieb		70%		4,3	4,7	3,0	2,0	1,0	3,7
Übergreifende Aufgabenwahrnehmung			30%	4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Möglichkeit der Prozessdifferenzierung			20%	4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Schichtbezogene Führungsstruktur			30%	5,0	4,0	3,0	2,0	1,0	2,0
Umgang mit Auslastungsspitzen			20%	4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	3,0
Rückwärtiger Bereich		30%		4,4	4,2	3,0	2,4	1,0	4,6
Spezialisierung der Aufgabenwahrnehmung			60%	4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Ablauforganisation			40%	5,0	3,0	3,0	3,0	1,0	4,0
Sonderlagenfähigkeit	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Arbeitsplatzattraktivität	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			3,7	4,1	2,5	2,6	2,2	4,1
Dienstformen/Schichtplanung/Flexibilität in der Beschäftigung		30%		4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Standort		30%		2,5	2,5	1,0	4,0	5,0	2,5
Infrastrukturelle Rahmenbedingungen		10%		5,0	3,5	3,5	2,0	1,0	3,5
Mitarbeiterentwicklung		30%		4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Innovationsermöglichung	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			4,0	5,0	2,5	2,5	1,0	5,0
Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			5,0	1,0	3,0	3,0	3,0	4,0
Technische und Räumliche Resilienz	in Abhängigkeit der Gewichtungsvariante			3,7	5,0	2,6	1,9	2,2	5,0
Technische Resilienz und Datensicherheit		70%		4,0	5,0	3,0	2,0	1,0	5,0
Räumliche Resilienz und Sicherheit		30%		3,0	5,0	1,5	1,5	5,0	5,0

Im letzten Schritt der Nutzwertanalyse werden nun Gewichtungsvarianten auf die Gewichtung der Hauptkriterien angewendet.

Die Gewichtungsvarianten wurden gebildet, um eine Sensitivitätsanalyse durchzuführen. Dies ist erforderlich, da die Bewertung der Kriterien nicht immer eindeutig messbaren metrischen Daten folgt, sondern auf Basis der Projekterfahrungen und der Einschätzungen von Lülf+ erstellt wurde. Hierdurch wird die Schwankungsanfälligkeit des Gesamtergebnisses gegenüber verschiedenen Fokussierungen dargestellt. Idealerweise schwanken die Ergebnisse zwischen den Gewichtungsvarianten nur geringfügig. Dann gilt ein Ergebnis als robust.

Die folgende Tabelle stellt die Gewichtung zwischen den Oberkriterien innerhalb der Gewichtungsvarianten dar.

Tab. 3 Gewichtungsvarianten der Nutzwertanalyse

Gewichtungsvariante	Wirtschaftlichkeit	Qualität der Aufgabenwahrnehmung	Sonderlagenfähigkeit	Arbeitsplatzattraktivität	Innovationsermöglichung	Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften	Technische und Räumliche Resilienz
ausgewogen	25%	25%	10%	10%	10%	10%	10%
Wirtschaftlichkeit	70%	10%	4%	4%	4%	4%	4%
Qualität	10%	55%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%

Im letzten Schritt der Nutzwertanalyse werden nun die Gewichtungsvarianten auf die Leitstellenvarianten angewendet. Die nachfolgende Tabelle zeigt diese Ergebnisse. Zusätzlich wurde ein Mittelwert der Bewertungen gebildet.

Tab. 4 Ergebnisse der Nutzwertanalyse differenziert nach Gewichtungsvarianten und nach Leitstellenvarianten

Gewichtungsvariante	IST-Zustand	Kreisleitstellen	Verbund (optimiert)	Verbund (optimiert und 2 Standorte)	Regionalleitstelle	IST-Zustand KL LG
ausgewogen	3,7	4,3	3,2	2,3	1,5	4,0
Wirtschaftlichkeit	2,8	4,4	3,8	2,4	1,6	4,3
Qualität	4,1	4,4	3,0	2,2	1,3	4,0
Mittelwert	3,5	4,4	3,3	2,3	1,5	4,1

Die Gewichtungsvarianten zeigen eine hohe Robustheit der Rangfolge. Lediglich das Ergebnis der Gewichtungsvariante „wirtschaftlich“ weicht bei der Bewertung des IST-Zustandes deutlich von den anderen Gewichtungsvarianten ab. Dies ist auf den beschriebenen Umstand zurückzuführen, dass sich durch die Nicht-Berücksichtigung der zusätzlichen Verbund-Aufwände in der Personalbemessung und die überfällige bauliche Ertüchtigung der Standorte eine „Schein-Wirtschaftlichkeit“ ergibt, die jedoch sachlogisch spiegelbildlich zu einer schlechteren Bewertung der Qualität führt.

0.5.1 RESULTIERENDE EMPFEHLUNG

Auf Basis der durchgeführten Nutzwertanalyse ergibt sich folgende Rangfolge zwischen den betrachteten Varianten der zukünftigen Zusammenarbeit:

- 1) Regionalleitstelle (Rang-Mittelwert: 1,5)**
- 2) Optimierter Verbund an zwei Standorten (Rang-Mittelwert: 2,3)**
- 3) Optimierter Verbund (Rang-Mittelwert: 3,3)**
- 4) (Fortführung) IST-Zustand Leitstellenverbund (Rang-Mittelwert: 3,5) / KL Lüneburg (Rang-Mittelwert 4,1)**
- 5) Kreisleitstellen (Rang-Mittelwert: 4,4)**

Das Gesamtergebnis zeigt, dass die heutige Organisationsform gegenüber einzelnen Kreisleitstellen nur eine geringfügige Optimierung darstellt. Viele der möglichen wirtschaftlichen und qualitativen Optimierungen aus einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung werden nicht realisiert. Bei einer wirtschaftlich geprägten Betrachtung ergibt sich zwar eine deutliche Verbesserung gegenüber Kreisleitstellen, die Qualität nimmt jedoch nicht signifikant zu und sinkt in einem Bereich sogar (Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften). Auch die heutige Kooperation der FEL Lüneburg mit der Polizei sorgt nur für eine geringfügige Optimierung in einigen Kriterien.

Die Rückkehr zu eigenständigen Kreisleitstellen kann nicht empfohlen werden. Diese Variante schneidet in allen Bereich schlecht bis sehr schlecht ab. Lediglich im Kriterium „Einwirkungsmöglichkeiten der Trägerkörperschaften“ liegen Kreisleitstellen systemimmanent auf dem ersten Rang.

Die Variante „Optimierter Verbund“ kann die Defizite des Leitstellenverbundes lediglich in der rückwärtigen Aufgabenwahrnehmung reduzieren, führt dabei gleichzeitig zu mehr Unwirtschaftlichkeit und verbessert die Qualität im Dispositionsbetrieb unwesentlich. Die Fortführung des Leitstellenverbunds in der heutigen Form als auch in einer optimierten Form kann nicht empfohlen werden.



Die Umsetzung eines optimierten Verbunds an zwei Standorten als Zwischenschritt zu einer vollständigen Regionalleitstelle erschiene denkbar. Hierbei sind jedoch Einschränkungen in allen Kriterien gegenüber einer Regionalleitstelle zu erwarten. Vorteile ergeben sich lediglich in der räumlichen Resilienz und den wirtschaftlichen Auswirkungen durch diese Resilienz, da die Redundanz systemimmanent ist. Auch im Bereich der Arbeitsplatzattraktivität kann in puncto Standort diese Variante gegenüber einer Regionalleitstelle punkten – steht jedoch gegenüber einer Kreisleitstelle bzw. einem optimierten Verbund erheblich schlechter dar. Zudem ist die Variante nur unter Kooperation von mindestens vier Partnern denkbar.

Auf Basis der Nutzwertanalyse ist für die Zukunftsform des heutigen Leitstellenverbundes zuzüglich der FEL Lüneburg eindeutig die Regionalleitstelle (Großleitstelle) zu empfehlen.

Auch aus dem Blickwinkel des Landkreises Lüneburg ergeben sich eindeutige wirtschaftliche und qualitative Vorteile bei der Beteiligung an einer gemeinsamen Regionalleitstelle.



Wir empfehlen daher, zukünftig gemeinsam eine Regionalleitstelle (Großleitstelle) zu betreiben. Hierbei sollte die Aufgabenwahrnehmung in einer eigenständigen Organisationsform durch eine Anstalt öffentlichen Rechts oder durch einen Zweckverband erfolgen.



An	Heike von-Ostrowski Heike.von-Ostrowski@lk-row.de Silke Hinze silke.hinze@lk-row.de	Von	Dr. Oliver Esch Oliver.esch@eschbahnerlich.de Henning Feldmann henning.feldmann@eschbahnerlich.de
Cc		Büro	ESCH BAHNER LISCH
Aktenzeichen	00020/24	Datum	26. März 2024

Rechtliche Stellungnahme zur rechtlich zulässigen und zu empfehlenden Rechtsform des zukünftigen Leitstellenverbundes

1	Sachverhalt und Fragestellung.....	1
2	Zusammenfassende Empfehlung.....	3
3	Aus rechtlicher Sicht In Betracht kommende Formen der rechtlichen Zusammenarbeit.....	3
4	Aufgabenübertragung auf den neuen Rechtsträger oder Beauftragung des neuen Rechtsträgers? ..	6
5	Einzelheiten zu den in Betracht kommenden Rechtsformen	10
6	Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der gemeinsamen Anstalt kommunalen Rechts und dem Zweckverband	16
7	Empfehlung für die zukünftige Ausgestaltung als gemeinsame kommunale Anstalt.....	18
8	Weitere Hinweise zum Prozess der Gründung	21

1 Sachverhalt und Fragestellung

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg und Heidekreis aus Niedersachsen arbeiten seit dem Jahr 2006 beim Betrieb ihrer Rettungsleitstellen in Form eines virtuellen Leitstellenverbundes zusammen.

Diese Zusammenarbeit erfolgte zunächst auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24. Januar 2006. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit. Jeder der drei Landkreise ist als Träger der eigenen Leitstelle rechtlich selbstständig und verantwortlich für Personal und Gebäudestruktur der Leitstellen. Die personelle Ausstattung wird leitstellenübergreifend bemessen. Die Steuerung des Leitstellenverbunds in strategischer Hinsicht übernimmt derzeit eine Lenkungsgruppe, bestehend aus der Dezernentenebene, den Amtsleitungen und den Leitstellenleitungen der drei Landkreise. Dies erfordert im operativen Tagesgeschäft mitunter komplizierte Abstimmungen zwischen den drei Landkreisen.

Zudem muss u.a. die Leitstellentechnik bis Ende des Jahres 2027 erneuert werden. Die derzeit verwendete Technik, die 2017 beschafft worden ist, erreicht nach 10 Jahren das Ende ihres Lebenszyklus.



Aus diesen Gründen beabsichtigen die drei Landkreise, die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Beabsichtigt ist eine rechtlich institutionalisierte Zusammenarbeit in Form eines einheitlichen Rechtsträgers, die die bisherige eher lose Form der Zusammenarbeit ablöst und die insbesondere die notwendigen vielfältigen Abstimmungen im Tagesgeschäft vereinfacht. Der Landkreis Lüneburg ist derzeit kein Mitglied des Leitstellenverbundes, erwägt für die Zukunft aber auch eine Beteiligung hieran.

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg, Heidekreis und Lüneburg haben bei der Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH ein Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Leitstellenverbundes in Auftrag gegeben¹. Dieses Gutachten analysiert aus rettungsdienstlicher Sicht die zu empfehlende Zukunftsform des Leitstellenverbundes u.a. vor dem Hintergrund der Frage, in welcher Konstellation und mit welchen Standorten der Leitstellenverbund seine Aufgaben zukünftig mit der höchsten Qualität und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

Diskutiert werden in Bezug auf die Anzahl der Leitstellenstandorte derzeit vor allem zwei Szenarien:

- eine Regionalleitstelle an einem Standort unter dem Dach einer einheitlichen rechtlichen Organisation oder
- eine Optimierung des Leitstellenverbundes an zwei Standorten, dies entweder in der Form, dass diese beiden Standorte rechtlich selbständig unter dem Dach einer Art „Holding“ agieren oder in der Form, dass beide Standorte nicht rechtlich selbständig sind und schlichtweg zwei Standorte eines Rechtsträgers sind (vergleichbar mit einer GmbH, die zwei Niederlassungen in A und B hat).

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind die nachfolgenden Fragen:

- Welche Formen der rechtlichen Zusammenarbeit kommen aus rechtlicher Sicht in Betracht?
- Wo bestehen aus rechtlicher Sicht die Unterschiede zwischen den in Betracht kommenden Formen der rechtlichen Zusammenarbeit etwa in Bezug auf die Führung des operativen Tagesgeschäfts und die Einflussnahmemöglichkeiten der beteiligten Landkreise?
- Welche Rechtsform ist aus welchem Grund aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht zu empfehlen?

Derzeit bestehen in Niedersachsen insgesamt vier Leitstellenkooperationen, die jeweils in der Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt nach § 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit² geführt werden. Es handelt sich um:

- die „Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland“ als Zusammenschluss der Landkreise Aurich, Leer und Wittmund,
- die „Leitstelle Ems-Vechte“ als Zusammenschluss der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim,

¹ Gutachten vom 24. November 2023.

² Nachfolgend: NKomZG



- die „Großleitstelle Oldenburger Land“ als Zusammenschluss der Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg und
- die „Regionalleitstelle Osnabrück“ als Zusammenschluss von Stadt und Landkreis Osnabrück.

2 Zusammenfassende Empfehlung

Wir empfehlen

- die **Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt** (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG,
- auf die die Aufgabe des Betriebs einer integrierten Rettungsleitstelle i.S.d § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG **übertragen** wird.

3 Aus rechtlicher Sicht In Betracht kommende Formen der rechtlichen Zusammenarbeit

3.1 Öffentlich-rechtliche Handlungsformen

Die aus rechtlicher Sicht in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Formen der rechtlichen Zusammenarbeit ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 NKomZG. Hiernach können Kommunen³ zur gemeinsamen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

- Nr. 1: ein gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt) errichten,
- Nr. 2: sich an einer gemeinsamen kommunalen Anstalt als weitere Träger beteiligen,
- Nr. 3: eine Zweckvereinbarung abschließen,
- Nr. 4: einen Zweckverband errichten und
- Nr. 5: sich an einem Zweckverband als weiteres Verbandsmitglied beteiligen.

Eine gemeinsame Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Form des Betriebs einer gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle, die jeweils den beteiligten Landkreisen obliegen, ist vorliegend beabsichtigt:

Die Landkreise Rotenburg (Wümme), Harburg und Heidekreis aus Niedersachsen sind jeweils Träger des Rettungsdienstes⁴. Diese Aufgabe obliegt den Landkreisen als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches⁵. Als Träger obliegt den Landkreisen für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich (ihrem Rettungsdienstbereich⁶) ein Sicherstellungsauftrag für den Rettungsdienst⁷. Die Landkreise müssen in ihrem Rettungsdienstbereich als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 NRettDG

³ Hierunter fallen nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch die Landkreise.

⁴ § 3 Abs. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, nachfolgend NRettDG.

⁵ § 3 Abs. 2 NRettDG.

⁶ § 4 Abs. 1 NRettDG.

⁷ § 2 Abs. 1 NRettDG.



dauerhaft sicherstellen⁸. Zu den Leistungen des Rettungsdienstes, die jeder Träger für seinen Rettungsdienstbereich sicherstellen muss, gehört auch die Einrichtung und der Betrieb einer Rettungsdienstleitstelle nach § 6 NRettDG, deren Ausstattung und Ausrüstung dem Stand der Technik entsprechen müssen⁹.

Die Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes wird in Niedersachsen zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle im Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben¹⁰. Die beteiligten Landkreise sind hiernach zudem nach § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz¹¹ verantwortlich für Brandschutz und Hilfeleistung, d.h. für die Abwehr von Gefahren durch Brände sowie für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen. Diese Aufgabe obliegt den beteiligten Landkreisen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Hierfür haben die beteiligten Landkreise insbesondere eine Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten¹².

3.2 Privatrechtliche Handlungsformen

Nach § 1 Abs. 2 NKomZG bleiben besondere Rechtsvorschriften über die Befugnis zur privatrechtlich ausgestalteten gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben unberührt. Grundsätzlich kommt daher auch die gemeinsame Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Rechtsform, etwa in Form einer GmbH oder AG, in Betracht.

Diese Befugnis zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben in privatrechtlicher Form gilt aber dann nicht, wenn die Aufgabe / die Tätigkeit mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden ist¹³. Dies ist bei der Tätigkeit der Rettungsleitstelle aber der Fall:

Aufgaben, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind, sind üblicherweise und insbesondere solche Aufgaben aus dem Bereich der Gefahrenabwehr. Hierzu zählen auch der Rettungsdienst und die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb einer integrierten Leitstelle. Die Rettungsleitstelle veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel¹⁴. Sie ist gegenüber den im Rettungsdienstbereich tätigen Personen weisungsbefugt¹⁵. Damit wird die Rettungsleitstelle bei der Vermittlung von Einsätzen insbesondere auch in der Notfallrettung hoheitlich tätig und ist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet¹⁶. Darüber hinaus unterfallen den hoheitlichen Aufgaben, bei denen eine Aufgabenerfüllung in privatrechtlicher Rechtsform nicht möglich ist, solche Aufgaben, deren Erfüllung Entscheidungen mit Grundrechtsrelevanz für die Bürgerinnen und Bürger erfordert¹⁷. Die Leitstelle koordiniert sämtliche Einsätze des Rettungsdienstes, der für sich genommen eine hoheitliche Aufgabe darstellt. Die Entscheidungen, die in der Leitstelle getroffen werden, haben potentiell Auswirkungen auf Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger und damit auch erhebliche Grundrechtsrelevanz. Daher scheidet eine privatrechtliche Rechtsform in Form insbesondere der GmbH für die gemeinsame Rettungsleitstelle aus.

⁸ § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 NRettDG.

⁹ § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 NRettDG.

¹⁰ § 6 Abs. 1 Satz 2 NRettDG.

¹¹ Im Folgenden: NBrandSchG.

¹² § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG.

¹³ Weidemann, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, November 2010, Einführung Rn. 7 sowie Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 1 Rn. 66.

¹⁴ § 6 Abs. 3 Satz 1 NRettDG.

¹⁵ § 6 Abs. 3 Satz 2 NRettDG.

¹⁶ So auch VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 29. September 2009, 6 S 131/08 und BGH, Urt. v. 25. September 2007, KZR 48/05 zur insoweit vergleichbaren Rechtslage in Baden-Württemberg.

¹⁷ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 1 Rn. 66.



3.3 Weitere Handlungsformen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz

§ 136 Abs. 2 NKomVG benennt abschließend¹⁸ weitere mögliche Rechtsformen, in denen Kommunen Unternehmen führen dürfen, hierunter insbesondere den Eigenbetrieb. Die dort geregelten Rechtsformen kommen für die gemeinsame Rettungsleitstelle aber nicht in Betracht. Denn erstens dürfen sie nur zur wirtschaftlichen Betätigung zum Zwecke der Erledigung ihrer Angelegenheiten gegründet werden. Eine wirtschaftliche Betätigung ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen als Hersteller, Anbieter oder Verteiler auf einem bestimmten Markt anzubieten, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte¹⁹. Dies trifft auf die gemeinsame Rettungsleitstelle nicht zu. Zweitens ist in Form etwa eines Eigenbetriebs keine landkreisübergreifende Zusammenarbeit möglich. Dasselbe gilt für die kommunale Stiftung nach § 135 NKomVG. Auch diese kann nicht zur landkreisübergreifenden Zusammenarbeit gegründet werden. Denn das NKomZG enthält für die gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Kommunen abschließende Regelungen²⁰.

3.4 Zwischenergebnis

Für die beabsichtigte gemeinsame integrierte Rettungsleitstelle kommen nur die unter Ziff.3.1 genannten öffentlich-rechtlichen Handlungsformen nach § 1 Abs. 1 NKomZG in Betracht. Diese Aufzählung stellt einen abschließenden Kanon der möglichen Formen der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit dar²¹.

Eine Beteiligung an einer bereits gegründeten kommunalen Anstalt als weiterer Träger²² sowie an einem bereits gegründeten Zweckverband als weiteres Verbandsmitglied²³ wäre zwar möglich, wird von den beteiligten Landkreisen aber nicht erwogen. Eine Beteiligung an einer bereits gegründeten kommunalen Anstalt als weiterer Träger kommt auch deswegen nicht in Betracht, weil die bereits bestehenden Leitstellenkooperationen in Niedersachsen örtlich nicht an einen der hier beteiligten Landkreise angrenzen. Eine Beteiligung an einem bereits gegründeten Zweckverband scheidet aus, weil es einen solchen Zweckverband in Niedersachsen derzeit nicht gibt.

Darüber hinaus soll die weitere Zusammenarbeit dergestalt rechtlich institutionalisiert werden, dass ein eigener Rechtsträger gegründet werden soll, in dem sich Verantwortlichkeiten gebündelt sind und der u.a. auch das 2026 oder 2027 anstehende Vergabeverfahren zur Beschaffung neuer Leitstellentechnik abwickeln kann. Die derzeit eher lose Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung²⁴ soll gerade nicht fortgesetzt werden, auch wenn sie in rechtlich zulässiger Weise fortgesetzt werden könnte.

Daher gibt es im Ergebnis nur zwei zulässige und nach den konkreten Umständen in Betracht kommende rechtliche Handlungsformen:

- die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt), § 1 Abs. 1 Nr.1 NKomZG und
- die Errichtung eines Zweckverbands, § 1 Abs. 1 Nr. 4 NKomZG.

¹⁸ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, April 2018, § 136 Rn. 68.

¹⁹ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, April 2018, § 136 Rn. 6.

²⁰ § 1 Abs. 1 Satz 1 NKomZG. Siehe hierzu ausführlich nachfolgend unter Ziff. 3.4.

²¹ Begründung zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, LT-Drs. 15/340 S. 20 sowie *Franke*, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 1 Rn. 20 sowie *Weidemann*, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, November 2010, Einführung Rn. 26.

²² § 1 Abs. 1 Nr. 2 NKomZG.

²³ § 1 Abs. 1 Nr. 5 NKomZG.

²⁴ § 1 Abs. 1 Nr. 3 NKomZG.



Die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt ist vorliegend auch nicht nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der sog. „Schrankentrias“ nach § 136 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erfüllt sind, d.h. wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und wenn der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann²⁵. Denn bei einer Einrichtung, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind, ist § 137 Abs. 1 Satz 1 NKomVG einschränkend auszulegen, die sog. „Schrankentrias“ gilt nicht²⁶. Bei der integrierten Rettungsleitstelle handelt es sich aber um eine solche Einrichtung, zu der die beteiligten Kommunen gesetzlich verpflichtet sind²⁷.

Die Aufzählung der zulässigen Formen der Zusammenarbeit in § 1 Abs. 1 NKomZG stellt keine Rangfolge dar. Die Landkreise sind frei darin, diejenige Gestaltungsform zu wählen, die ihnen im konkreten Fall als die Zweckmäßigste erscheint²⁸.

4 Aufgabenübertragung auf den neuen Rechtsträger oder Beauftragung des neuen Rechtsträgers?

Unabhängig von der Rechtsform des zukünftigen Rechtsträgers²⁹ bestehen zwei Möglichkeiten dafür, in welcher Art und Weise der zukünftige Rechtsträger die Aufgabe der Rettungsleitstelle erfüllen kann:

- die Aufgabe, eine integrierte Rettungsleitstelle nach dem NRettdG und dem NBrandSchG zu betreiben, kann auf den Rechtsträger **übertragen** werden (Aufgabenübertragung / Delegation, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG)

oder

- der Rechtsträger kann mit der Aufgabe, eine Rettungsdienstleitstelle nach dem NRettdG und dem NBrandSchG zu betreiben, **beauftragt** werden (Beauftragung / Mandatierung, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG).

4.1 Aufgabenübertragung / Delegation

Die **Übertragung** einer Aufgabe auf eine gemeinsame kommunale Anstalt oder einen Zweckverband ist zulässig, wenn sie den beteiligten Kommunen gleichermaßen obliegt, d.h. wenn gleiche Aufgaben aller beteiligten Kommunen bei einem Träger zusammengeführt werden. Dies ist hier der Fall. Die Aufgabe, sicherzustellen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine Rettungsleitstelle vorhanden ist, obliegt den beteiligten Landkreisen gleichermaßen.

Die Übertragung der Aufgabe auf einen Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG hat diese Rechtsfolgen:

²⁵ Vgl. § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 141 Abs. 2, 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG.

²⁶ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 3 Rn. 9.

²⁷ §§ 3, 4 Abs. 2 sowie Abs. 4 Satz 3 sowie § 6 NRettdG sowie §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG.

²⁸ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 1 Rn. 22. Es bestehen allenfalls gewisse Besonderheiten beim Zweckverband, etwa in § 7 Abs. 5 Satz 1 NKomZG, wonach die beteiligten Kommunen vor Errichtung eines Zweckverbandes zu prüfen haben, ob die gemeinsame Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher im Wege einer Zweckvereinbarung erfolgen kann.

²⁹ D.h. unabhängig davon, ob ein gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame kommunale Anstalt) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG gegründet oder ein Zweckverband nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 NKomZG errichtet wird.



- Die gesetzliche Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Rettungsleitstelle geht auf den neuen Rechtsträger über. Diese wird Träger der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle und ist allein verantwortlich für deren Betrieb.
- Mit der Aufgabenübertragung auf den neuen Rechtsträger gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten der beteiligten Kommunen einschließlich der Befugnis, für die betreffende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf den neuen Rechtsträger über³⁰. Der die Aufgabe übernehmende Rechtsträger wird an Stelle der die Aufgabe abgebenden Kommune gesetzlich zuständig für die Erfüllung der Aufgabe.

Die Delegation wirkt umfassend. Sie wirkt nicht nur zwischen den Kommunen, sondern auch gegenüber Dritten (insbesondere den Bewohnerinnen und Bewohnern der Kommunen). Den Dritten tritt eine neue juristische Person als Aufgabenträger gegenüber. Dieser umfassende Rechtsübergang ist zwingend³¹.

Welche Rechte und Pflichten mit der Erfüllung einer Aufgabe verbunden sind und auf den neuen Rechtsträger übergehen, ergibt sich aus den jeweiligen Fachgesetzen³², hier also dem NRettdG und dem NBrandSchG. Vorliegend würde demnach die Verpflichtung, sicherzustellen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine integrierte Rettungsleitstelle vorhanden, einsatzfähig und betriebsbereit und nach dem aktuellen Stand der Technik ausgerüstet ist³³ und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten, auf den neuen Rechtsträger übergehen.

- Es tritt keine automatische (Teil-)Rechtsnachfolge ein und der Rechte- und Pflichtenübergang umfasst keine privatrechtliche Position³⁴. Soll also beispielsweise das Eigentum an den technischen Gerätschaften der Rettungsleitstelle o.ä., das derzeit bei den beteiligten Kommunen liegt, auf den neuen Rechtsträger übergehen, muss dies zusätzlich vereinbart werden.
- **Wenn und weil in Folge der Übertragung mit der Aufgabe auf einen neuen Rechtsträger alle Rechte und Pflichten auf diesen Rechtsträger übergehen, werden die die Aufgabe abgebenden Kommunen ihrerseits von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei³⁵.**

Gesetzlich zuständig und verantwortlich für die künftige Erfüllung der Aufgabe im Außenverhältnis gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Bürgerinnen und Bürger ist dann allein der Rechtsträger, der die Aufgabe übernommen hat. Eventuell erforderliche rechts- oder fachaufsichtliche Maßnahmen können nur noch gegen den neuen Rechtsträger gerichtet werden³⁶.

Spiegelbildlich haben die die Aufgabe abgebenden Kommunen auch **kein „Aufgabenerfüllungsrecht“ mehr³⁷**. Wenn sie die Aufgabe wieder selbst erfüllen wollen, müssen sie ihre Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung kündigen.

- Die die Aufgabe abgebenden Kommunen haben den übernehmenden Rechtsträger bei Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen³⁸, etwa wenn besondere Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet notwendig

³⁰ § 2 Abs. 3 NKomZG.

³¹ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 12.

³² Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 14.

³³ § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 NRettdG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG.

³⁴ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 15.

³⁵ § 2 Abs. 4 Satz 1 NKomZG.

³⁶ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 18.

³⁷ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 19.

³⁸ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 20.



sind (etwa: Bauplanungsbeschluss beim Bau einer Rettungsleitstelle) oder hinsichtlich der finanziellen Ausstattung³⁹.

4.2 Beauftragung / Mandatierung

Die **Beauftragung** eines neuen Rechtsträgers mit einer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG hat diese Rechtsfolgen:

- Wenn der neue Rechtsträger von den beteiligten Kommunen mit der gesetzlichen Aufgabe, eine Rettungsleitstelle vorzuhalten, beauftragt wird, verbleibt die Aufgabe in Trägerschaft der Kommunen, die den Rechtsträger beauftragen. Der beauftragte Rechtsträger tritt nach außen allein im Namen der nach wie vor verantwortlichen Kommunen auf und führt die Aufgabe lediglich technisch durch⁴⁰. Im Außenverhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern muss erkennbar sein, dass der Rechtsträger „nur“ als Beauftragter handelt⁴¹.

Eine automatische rechtliche Vertretungsbefugnis des Rechtsträgers für die beauftragenden Kommunen ist damit nicht verbunden; wenn der beauftragte Rechtsträger die beauftragenden Kommunen in Rechtsgeschäften vertreten können soll, muss das rechtsgeschäftlich vereinbart werden⁴².

- Auch nach Beauftragung eines Rechtsträgers mit einer Aufgabe bleiben die den Auftrag erteilenden Kommunen für die Aufgabenerfüllung für den gesamten Zeitraum der Beauftragung allein verantwortlich⁴³. Sie allein bleiben Träger der Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten und dafür verantwortlich, für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe zu sorgen, der beauftragte Rechtsträger unterstützt hierbei nur⁴⁴.
- Weil die Aufgabenverantwortung bei den beauftragenden Kommunen verbleibt, haben diese das Recht (und ggf. die Pflicht⁴⁵), dem beauftragten Rechtsträger fachliche Weisungen zu erteilen⁴⁶. Dies umfasst alle Arten von Weisungen, die erforderlich sind und den Aufgabenträger in die Lage versetzen, für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe zu sorgen⁴⁷.

Wird eine Weisung wegen einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ausgesprochen, entbindet sie das trotzdem nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung. Kommt der beauftragte Rechtsträger einer Weisung nicht nach, müssen sich die die Weisung erteilenden Rechtsträger an die Fach- oder Kommunalaufsicht mit der Bitte um Unterstützung wenden; diese entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Maßnahmen sie ergreift.

- Die beauftragenden Kommunen sind verpflichtet, die Durchführung ihrer Aufgabe durch den beauftragten Rechtsträger angemessen zu überwachen und ggf. (bei einer nicht ordnungsgemäßen Aufgabendurchführung) Konsequenzen bis hin zur Erteilung einer Weisung oder der Kündigung der zugrundeliegenden Vereinbarung zu ziehen⁴⁸. Zudem hat sie die Pflicht, den beauftragten

³⁹ Siehe hierzu nachfolgend insbesondere unter Ziff. 5.1.3 und 5.2.3

⁴⁰ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 28.

⁴¹ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 31.

⁴² Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 32.

⁴³ § 2 Abs. 4 Satz 2 NKomZG.

⁴⁴ Vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze. LT-Drs. 16/785, S. 43.

⁴⁵ Siehe hierzu den nachfolgenden Aufzählungspunkt.

⁴⁶ § 2 Abs. 4 Satz 3 NKomZG.

⁴⁷ Begründung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze. LT-Drs. 16/785, S. 43 und Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 39.

⁴⁸ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 36.



Rechtsträger zu unterstützen, etwa wenn besondere Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet notwendig sind (etwa: Bauplanungsbeschluss beim Bau einer Rettungsleitstelle) oder hinsichtlich der finanziellen Ausstattung.

- Das Aufgabenerfüllungsrecht der beauftragenden Kommunen ist während der Laufzeit der Beauftragung eingeschränkt, d.h. die Kommunen dürften keine eigene Rettungsdienstleitstelle vorhalten⁴⁹.

4.3 Empfehlung

Die Entscheidung, welche Form der Zusammenarbeit vereinbart wird, steht im Ermessen der Kommunen. § 2 Abs. 1 NKomZG gibt keine Rangfolge vor und auch sonst gibt es keine gesetzlichen Kriterien. Leitlinien für die Entscheidung ergeben sich daher vor allem aus den Zielen einer kommunalen Zusammenarbeit und daraus, wie sich diese am besten erreichen lassen⁵⁰. Erster Zweck einer kommunalen Zusammenarbeit ist immer, die Aufgabenerfüllung durch die Zusammenarbeit u.a. durch die Realisierung von Synergie- und Größendegressionseffekten aber auch durch die Reduzierung von Entscheidungsebenen oder Leitungspersonal wirkungsvoller und effizienter zu gestalten⁵¹.

Hiernach empfehlen wir aus den folgenden Gründen die Aufgabenübertragung / Delegation nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG:

In der Praxis würde in beiden Fällen die Aufgabe operativ-technisch zwar von dem neuen Rechtsträger, der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle, erbracht werden. Der Vorteil der Aufgabenübertragung liegt aus unserer Sicht aber darin, dass die beteiligten Kommunen hierbei gleichzeitig von ihrer eigenen Pflicht zur Aufgabenerfüllung frei werden. Alles liegt in der Hand des neuen Rechtsträgers, der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle, die hierfür technisch und personell ausgestattet ist.

Bei der Beauftragung wären alle beteiligten Kommunen als Träger hingegen weiter voll verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten lägen dann sozusagen bei zwei unterschiedlichen Stellen: einmal bei der jeder einzelnen Kommune, die rechtlich weiter voll verantwortlich ist, gleichzeitig aber auch bei dem beauftragten neuen Rechtsträger, der die Leistung operativ-technisch erbringen muss. Dies könnte in der Praxis im Ergebnis zu ungeklärten Zuständigkeiten führen; ein solches Auseinanderfallen von operativ-technischer Tätigkeit und rechtlicher Verantwortlichkeit ist „nichts Halbes und nichts Ganzes“. Bei einer Aufgabenübertragung hingegen sind die Zuständigkeiten von vornherein klar: rechtlich und operativ-technisch verantwortlich ist der neue Rechtsträger, die gemeinsame Rettungsleitstelle, bei der die Aufgabenwahrnehmung ohnehin übergreifend erfolgt. Diese hätte einen klaren Führungsanspruch, Entscheidungen könnten von der verantwortlichen Stelle und deren Organen eigenverantwortlich und schnell getroffen werden.

Auch wenn die Kommunen operativ-technisch mit der integrierten Rettungsleitstelle nicht mehr befasst wären, müssten sie deren Tätigkeit im Tagesgeschäft bei einer bloßen Beauftragung aufwändig überwachen. Dies würde das operative Tagesgeschäft der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle verkomplizieren. Denn diese würde dann nicht nur von einer Kommune, die sie beauftragt hat, kontrolliert und wäre einer Kommune gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, sondern gleich drei oder potentiell vier Kommunen gegenüber. Entscheidungen und Konsequenzen, die aus der Kontrolle resultieren, müssten zudem von den drei oder vier beteiligten Kommunen untereinander abgestimmt werden, denn die beteiligten Kommunen sollten gegenüber der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle mit einer Stimme sprechen.

⁴⁹ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 36.

⁵⁰ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 2 Rn. 43.

⁵¹ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 1 Rn. 10.



Durch die Aufgabenübertragung kann die Durchführung dieser Aufgabe daher insgesamt wirkungsvoller und effizienter organisiert werden.

Eine reine Beauftragung wird unseres Erachtens der großen Bedeutung der Tätigkeit der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle für Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger daher nicht gerecht. Eine bloße Beauftragung mit einer Aufgabe wird daher im Regelfall auch nur bei der Erbringung sog. Hilfs-/Serviceleistungen gewählt, die Querschnittsfunktionen in unterschiedlichen Bereichen haben (z.B. Einkauf, Verwaltung von Liegenschaften, Hausdruckerei etc.)⁵².

Auch den anderen vier in Niedersachsen bestehenden Leitstellenkooperationen in Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist die Aufgabe zum Betrieb einer integrierten Rettungsdienstleitstelle nach den zugrundeliegenden Satzungen jeweils übertragen worden.

5 Einzelheiten zu den in Betracht kommenden Rechtsformen

5.1 Gemeinsame Anstalt kommunalen Rechts

Die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG ist eine rechtlich und organisatorisch selbstständige, rechtsfähige Wirtschaftseinheit des öffentlichen Rechts.

Sie ist der privatrechtlichen GmbH nachgebildet⁵³ und stellt eine mit eigenem Stammkapital sowie eigenem Personal- und Sachmitteln ausgestattete öffentlich-rechtliche Organisationsform dar⁵⁴. Sie ist nicht mitgliederschaftlich organisiert, d.h. die Kommunen sind nicht Mitglieder der gemeinsamen kommunalen Anstalt, sondern deren Träger⁵⁵. Die gemeinsame kommunale Anstalt fungiert als eine Art rechtlich selbständiger Erfüllungsgehilfe der beteiligten Kommunen als Träger der Anstalt⁵⁶.

5.1.1 Satzung

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung in der gemeinsamen Anstalt kommunalen Rechts erfolgt auf Grundlage einer Satzung, die die beteiligten Kommunen als gemeinsame Satzung beschließen⁵⁷. Die Satzung ist daher nicht die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt, sondern eine eigene Satzung jeder beteiligten Kommune i.S.d. § 10 NKomVG. Die Satzung muss daher nicht von der gemeinsamen Anstalt verkündet werden, sondern von jeder Trägerkommune selbst nach den Vorgaben des § 11 NKomVG.

Über die Änderung der Satzung müssen die beteiligten Kommunen daher im Einvernehmen aller⁵⁸ durch ihre Kreistage⁵⁹ entscheiden, die gemeinsame kommunale Anstalt selbst kann die zugrundeliegende Satzung nicht ändern. Das Verfahren zur Änderung der Satzung ist wiederum in der Satzung selbst zu regeln⁶⁰.

5.1.2 Organe

Ihre Organe sind der Vorstand und der Verwaltungsrat⁶¹.

⁵² *Rüsing*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 272.

⁵³ *Franke*, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 1 Rn. 24.

⁵⁴ *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 122.

⁵⁵ *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 123.

⁵⁶ *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 123.

⁵⁷ § 3 Abs. 3 NKomZG.

⁵⁸ *Franke*, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 3 Rn. 28.

⁵⁹ § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

⁶⁰ § 3 Abs. 3 Satz 2 NKomZG.

⁶¹ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 1 NKomVG.



Der **Vorstand** wird vom Verwaltungsrat für fünf Jahre bestellt, wobei eine erneute Bestellung zulässig ist⁶². Die beteiligten Kommunen und deren Gremien (Kreistage) haben daher keinen unmittelbaren Einfluss auf die personelle Besetzung des Vorstands. Es ist aber möglich, in der Unternehmenssatzung entsprechende Regelungen von einem unverbindlichen Vorschlagsrecht bis hin zu einem Zustimmungserfordernis der Kreistage der beteiligten Kommunen aufzunehmen⁶³.

Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist⁶⁴ und ihm obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der gemeinsamen kommunalen Anstalt⁶⁵. Sowohl die Bestellung eines als auch mehrerer Vorstandsmitglieder sind möglich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorgesehen, muss die Zahl der vorgesehenen Mitglieder des Vorstands in der Satzung festgelegt sein⁶⁶. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind grundsätzlich sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Allerdings können in der Satzung und / oder in einer Geschäftsordnung des Vorstands Regelungen über die interne Beschlussfassung getroffen werden, die es ermöglichen, die Geschäftsführungsbefugnis unter den Vorstandsmitgliedern aufzuteilen⁶⁷ und Fragen der gegenseitigen Vertretung zu regeln⁶⁸.

Der Vorstand hat - vergleichbar einem Vorstand in einer AG oder dem Geschäftsführer einer GmbH - eine **umfassende Leitungsbefugnis / Geschäftsführungsbefugnis** sowie eine entsprechende Pflicht. Dies umfasst die Unternehmensplanung und -politik, die Unternehmenskoordination und die -kontrolle sowie die Besetzung der Führungsstellen. Der Vorstand hat ein eigenes unternehmerisches Ermessen, ist bei seinen Entscheidungen frei und wird so in die Lage versetzt, die kommunale Anstalt effizient zu führen und flexibel reagieren zu können⁶⁹. **Allerdings kann die Befugnis des Vorstands zur eigenverantwortlichen Leitung in der Satzung für bestimmte Bereiche beschränkt und Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche vom Vorstand wieder auf den Verwaltungsrat verschoben werden⁷⁰. Hierdurch können sich die Landkreise etwa für strategisch wichtige bestimmte unternehmerische Entscheidungen eine Einflussnahme sichern.** Als Gegenstand für derartige Satzungsbestimmungen können etwa Zustimmungsvorbehalte oder Weisungsrechte für Rechtsgeschäfte oberhalb bestimmter Wertgrenzen oder bestimmte Personalmaßnahmen in Betracht kommen⁷¹.

Das Rechtsverhältnis des Vorstands zur gemeinsamen kommunalen Anstalt (tarifliches oder außertarifliches Arbeitsverhältnis oder Bestellung zum Beamten) kann von dem Verwaltungsrat bestimmt werden⁷². Die Höhe des Vorstandsgehalts ist gesetzlich nicht geregelt. Wird der Vorstand zum Beamten ernannt, gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen, ansonsten das Tarifrecht oder außertarifliche Vereinbarungen. Für die Höhe der Vorstandsgehälter gelten lediglich der allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit⁷³. Die Vorstandsbezüge sind zu veröffentlichen⁷⁴.

⁶² § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 3 Satz 2 NKomVG.

⁶³ *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 185.

⁶⁴ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

⁶⁵ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

⁶⁶ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 5.

⁶⁷ Etwa: „Technischer Vorstand“ und „Kaufmännischer Vorstand“.

⁶⁸ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 9 und 13.

⁶⁹ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 6, 7 und 8.

⁷⁰ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

⁷¹ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 10.

⁷² *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 187.

⁷³ Vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG.

⁷⁴ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 2 Satz 3 NKomVG.



Der **Verwaltungsrat** ist das Bindeglied zu den Landkreisen als Anstaltsträgern⁷⁵. Er besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied, den übrigen Mitgliedern sowie mindestens einer bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Person⁷⁶. Dem Verwaltungsrat müssen grundsätzlich die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten ihrer Träger angehören⁷⁷, d.h. die Landrätinnen oder Landräte aller beteiligten Landkreise.

Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand⁷⁸ und überwacht - vergleichbar dem Aufsichtsrat einer AG - dessen Geschäftsführung⁷⁹, hat aber grundsätzlich (d.h. wenn dies nicht in der Satzung vereinbart ist) kein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand⁸⁰. Er ist nicht auf die Rechtskontrolle beschränkt, sondern kann auch die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit des Vorstands zur Aufgabenerfüllung überwachen. Hierzu hat der Verwaltungsrat das Recht, sich jederzeit unterrichten zu lassen und Auskunft geben zu lassen, er kann Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen, zudem kann er sich wie dargestellt für bestimmte Bereiche oder Geschäfte Zustimmungsvorbehalte in der Satzung vorbehalten⁸¹.

Darüber hinaus entscheidet er über besonders wichtige, strategische Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt, insbesondere über den Erlass von Satzungen, die Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen, den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung⁸².

Das Kommunalrecht sieht keine gesetzlichen Vorgaben für eine Vergütung oder finanzielle Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder vor. Hier haben die Kommunen einen weiten Gestaltungsspielraum⁸³.

5.1.3 Finanzierung / Pflicht zur Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln

Die beteiligten Kommunen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes im Grundsatz nicht verpflichtet, der gemeinsamen kommunalen Anstalt die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen⁸⁴. Das Gesetz geht im Grundmodell davon aus, dass ein kommunales Unternehmen sich selbst finanziert, etwa indem es Gebühren oder Entgelte erhebt. Allerdings erzielt die gemeinsame Rettungsleitstelle selbst keine Einnahmen, sie erhebt keine Gebühren oder Entgelte und kann sich daher nicht selbst refinanzieren. Die Trägerkommunen müssen die gemeinsame kommunale Anstalt daher dauerhaft mit den erforderlichen Mitteln ausstatten, damit diese ihre Aufgabe - den Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle - erfüllen kann.

Die gemeinsame kommunale Anstalt ist hierfür zunächst mit einem (risiko)angemessenen Stammkapital auszustatten⁸⁵. Vorgaben zur Höhe gibt es nicht. Das Stammkapital muss so hoch sein, dass es dem Zweck der gemeinsamen kommunalen Anstalt und dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessen ist⁸⁶. Eine Größenordnung von ca. 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro pro Trägerkommune ist ausreichend.

⁷⁵ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 16.

⁷⁶ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.

⁷⁷ § 3 Abs. 4 Satz 1 NKomZG sowie § 145 Abs. 6 NKomVG.

⁷⁸ § 3 Abs. 4 Satz 1 NKomZG sowie § 145 Abs. 3 Satz 2 NKomVG

⁷⁹ § 3 Abs. 3 Satz 1 NKomZG.

⁸⁰ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 17.

⁸¹ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 145 Rn. 18 und 19.

⁸² § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 3 Satz 3 NKomVG.

⁸³ *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 216.

⁸⁴ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 144 Abs. 1 NKomVG.

⁸⁵ § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NKomVG.

⁸⁶ § 4 Abs. 1 Verordnung über kommunale Anstalten, im Folgenden: KomAnstVO.



Sodann müssen die beteiligten Kommunen die gemeinsame kommunale Anstalt dauerhaft und fortlaufend mit den notwendigen Geld-, Sach- und Personalmitteln ausstatten. Art und Umfang der Ausstattung und der Unterstützung mit Geld-, Sach- und Personalmitteln treffen die Trägerkommunen nach eigenem Ermessen⁸⁷. Als Maßstab für dessen Höhe muss gelten, dass hierdurch die Existenz der gemeinsamen integrierten Leitstelle gesichert und diese in die Lage versetzt wird, ihre gesetzliche Aufgabe - Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle nach den spezialgesetzlichen Vorgaben aus dem NRettdG und dem NBrandSchG - nachhaltig zu erfüllen⁸⁸.

Gemeinsame kommunale Anstalten erfüllen ihre Aufgaben auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Die Trägerkommunen haften nach dem Gesetz nicht für die Verbindlichkeiten „ihrer“ Anstalt, es gibt keine gesetzliche Gewährträgerhaftung⁸⁹. Allerdings haben die Trägerkommunen eine Sicherstellungsverpflichtung für den Betrieb einer Rettungsleitstelle nach den geltenden Vorgaben des NRettdG und des NBrandSchG, zumal es sich hierbei um eine Pflichtaufgabe handelt. Wenn die gemeinsame kommunale Anstalt in eine solche finanzielle Schieflage geraten sollte, dass die Aufgabenerfüllung gefährdet ist, dürfte daher auch eine Verpflichtung der beteiligten Kommunen bestehen, die gemeinsame kommunale Anstalt entweder finanziell in einem Maße zu unterstützen, dass diese ihre Aufgaben wieder erfüllen kann, oder die zugrundeliegende Vereinbarung zu kündigen und die Aufgabe doch wieder selbst zu übernehmen. Daher besteht im Ergebnis doch jedenfalls eine Art „mittelbare Gewährträgerhaftung“⁹⁰.

Die gemeinsame kommunale Anstalt ist nicht insolvenzfähig⁹¹.

5.1.4 Gemeinsame kommunale Anstalt als Dienstherr / Arbeitgeber

Die gemeinsame kommunale Anstalt beschäftigt als Arbeitgeber / Dienstherr das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche und fachlich geeignete Personal, hierunter sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer⁹².

Hierfür schließt sie mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern „normale“ Arbeitsverträge. Die Eingruppierung und Vergütung der Beschäftigten muss derjenigen vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen, es sei denn, dass sie durch Tarifvertrag geregelt ist⁹³. **Eine Tarifbindung könnte dadurch zustande kommen, dass die gemeinsame kommunale Anstalt dem kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen beitrifft, der wiederum Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände VKA ist, die für ihre Mitglieder den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD abgeschlossen hat.** Sie hat zudem das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein, wenn und weil ihr hoheitliche Aufgaben - hier in Gestalt des Betriebs einer integrierten Rettungsleitstelle - übertragen worden sind⁹⁴. Für Beamtinnen und Beamte gelten dann die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

⁸⁷ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 144 Rn. 2 sowie Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 3 Rn. 20.

⁸⁸ *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 129.

⁸⁹ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 144 Abs. 2 NKomVG.

⁹⁰ So auch *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 144 Rn. 8.

⁹¹ § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

⁹² § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 147 und 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.

⁹³ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 147 und 107 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

⁹⁴ § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. §§ 146 Abs. 1 Satz 1 und 143 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.



5.2 Zweckverband

Auch der Zweckverband nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKomZG ist eine rechtlich und organisatorisch selbstständige, rechtsfähige⁹⁵ Wirtschaftseinheit des öffentlichen Rechts in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts⁹⁶. Der Zweckverband hat mitgliederschafliche Struktur, d.h. die einzelnen Kommunen sind Mitglieder des Zweckverbands und nicht deren Träger. Er ist im Verhältnis zu seinen Mitgliedern rechtlich verselbständigt⁹⁷.

5.2.1 Verbandsordnung

Die Grundordnung des Zweckverbands stellt die zwingend zu erstellende Verbandsordnung dar. Diese ist konstituierende Voraussetzung für die Existenz des Zweckverbands, d.h. der Bestand des Zweckverbands ist abhängig von der Existenz der Verbandsordnung⁹⁸.

Diese Verbandsordnung gilt für den Zweckverband als Satzung und ist im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu vereinbaren⁹⁹. Über die Änderung der Verbandsordnung entscheiden nicht die Kommunen durch ihre Organe (Kreistag), sondern die Verbandsversammlung selbst¹⁰⁰.

Die Verbandsordnung muss von den beteiligten Kommunen nach den Vorgaben des § 11 NKomVG bekanntgemacht werden, der Zweckverband ist dann am Tag nach der letzten Bekanntmachung errichtet¹⁰¹.

5.2.2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer¹⁰². Die Verbandsordnung kann als weiteres Organ einen Verbandsausschuss vorsehen; in diesem Fall regelt sie seine Rechtsstellung, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben¹⁰³.

Die **Verbandsversammlung** ist das Hauptorgan des Zweckverbands¹⁰⁴. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der beteiligten Kommunen¹⁰⁵. Jedes Verbandsmitglied, d.h. jede Kommune, muss in ihr vertreten sein¹⁰⁶. Wenn in der Verbandsordnung geregelt ist, dass jedes Verbandsmitglied eine Stimme hat, entsendet jedes Verbandsmitglied in der Regel ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihrem Hauptverwaltungsbeamten, d.h. den jeweiligen Landrat oder die Landrätin¹⁰⁷. Eine Vertretung durch einen anderen Beschäftigten oder eine andere Beschäftigte ist zulässig¹⁰⁸.

Die Aufgaben der Verbandsversammlung liegen insbesondere in der Bestellung ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie der Verbandsgeschäftsführung, in der Vornahme von Änderungen an der Verbandsordnung und in der Auflösung¹⁰⁹. Daneben ist die Verbandsversammlung das wichtigste Organ des Zweckverbands und

⁹⁵ Franke, in: KVR-Kommentar zum NKomZG, § 8 Rn. 5.

⁹⁶ § 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

⁹⁷ Rüsing, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 248.

⁹⁸ Rüsing, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 282.

⁹⁹ § 9 Abs. 1 NKomZG.

¹⁰⁰ § 13 Satz 1 Nr. 1 NKomZG.

¹⁰¹ § 9 Abs. 6 NKomZG.

¹⁰² Nachfolgend: Verbandsgeschäftsführung.

¹⁰³ § 10 NKomZG.

¹⁰⁴ Rüsing, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 293.

¹⁰⁵ § 12 NKomZG.

¹⁰⁶ Rüsing, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 294.

¹⁰⁷ § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

¹⁰⁸ § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomZG.

¹⁰⁹ § 13 Satz 1 NKomZG.



für **alle wesentlichen Entscheidungen** des Zweckverbands zuständig¹¹⁰. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch die Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten durch Beschluss auf die Verbandsgeschäftsführung übertragen.

Die **Verbandsgeschäftsführung** vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren nach außen¹¹¹. Sie führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung¹¹². Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführung und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind¹¹³. Die Verbandsgeschäftsführung darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

5.2.3 Finanzierung / Pflicht zur Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln

Wir verweisen zunächst auf die obigen Ausführungen unter Ziff.5.1.3 auf S. 12 f.: auch der Zweckverband erzielt keine Einnahmen, könnte sich nicht durch Gebühren oder Entgelte selbst finanzieren und ist daher darauf angewiesen, dauerhaft von den Trägerkommunen finanziert und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet zu werden.

Die Finanzierung des Zweckverbands erfolgt durch Mitgliederbeiträge der beteiligten Kommunen in Form von Umlagen, sog. Verbandsumlagen¹¹⁴. Die Grundlagen der Bemessung der Verbandsumlagen sind in der Verbandsordnung zu regeln¹¹⁵, die Höhe der Umlage in einer Haushaltssatzung¹¹⁶. Betreffend die Höhe der Verbandsumlage gilt auch hier als Maßstab, dass der Zweckverband hierdurch in die Lage versetzt werden muss, seine Aufgabe - Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle - nach den geltenden Vorgaben aus dem NRettdG und dem NBrandSchG zu erfüllen. Auch hier gilt daher im Ergebnis eine Sicherstellungsverpflichtung.

Eine Ausstattung mit Stammkapital ist nicht erforderlich.

Der Zweckverband ist nicht insolvenzfähig¹¹⁷.

5.2.4 Zweckverband als Dienstherr / Arbeitgeber

Wir verweisen hierfür auf die obigen Ausführungen unter Ziff.5.1.4 auf S. 12: auch der Zweckverband beschäftigt als Arbeitgeber das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche und fachlich geeignete Personal, hierunter sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer¹¹⁸.

¹¹⁰ *Rüsing*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 298.

¹¹¹ § 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG.

¹¹² *Rüsing*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 305.

¹¹³ § 15 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 NKomZG.

¹¹⁴ § 16 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

¹¹⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 6 NKomZG.

¹¹⁶ § 16 Abs. 1 Satz 2 NKomZG.

¹¹⁷ § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

¹¹⁸ § 18 Abs. 1 Nr. 1 NKomZG i.V.m. § 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.



Der Zweckverband kann nur dann Dienstherr von Beamtinnen und Beamten sein, wenn die Verbandsordnung dies vorsieht¹¹⁹. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift in die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Innenministerium entscheidet¹²⁰. Oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten eines Zweckverbands wäre die Verbandsversammlung¹²¹.

6 Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der gemeinsamen Anstalt kommunalen Rechts und dem Zweckverband

6.1 Gemeinsamkeiten

Beide Rechtsformen sind als eigener Rechtsträger rechtsfähig und können als gemeinsame kommunale Anstalt oder als Zweckverband am Rechtsverkehr teilnehmen.

Im Falle einer Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG¹²² würden die beteiligten Kommunen in beiden Fällen von der ihnen obliegenden Pflicht, sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Rettungsdienstbereich eine Rettungsleitstelle vorhanden ist¹²³ befreit. Diese gesetzliche Aufgabe würde auf den neuen Rechtsträger übergehen, der allein verantwortlich für deren Betrieb würde.

Im Bereich der Finanzierung gilt in beiden Fällen, dass die beteiligten Kommunen die Kosten der integrierten Rettungsleitstelle dauerhaft tragen und für eine ausreichende Finanzierung sorgen müssten, da sich diese mangels Erzielung von Einnahmen nicht selbst finanzieren kann. Unterschiede gibt es nur darin, wie diese Finanzierung geleistet wird. **Die gemeinsame kommunale Anstalt muss zunächst von allen beteiligten Kommunen mit einem Stammkapital von ca. 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro pro Kommune ausgestattet werden und die dauerhafte Ausstattung mit den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Sach-, Geld- und Personalmitteln sowie der laufenden Betriebskosten während ihrer Tätigkeit erfolgt dann vereinfacht gesagt durch regelmäßige (Abschlags-)Zahlungen nach einem Kostenverteilungsschlüssel.** Beim Zweckverband ist zwar keine Stammeinlage notwendig, im Übrigen dürfte es in der Praxis keine wesentlichen Unterschiede geben, denn auch die Verbandsumlage stellt im Ergebnis eine regelmäßige Zahlung dar.

Keine relevanten Unterschiede gibt es im Bereich der Stellung als Arbeitgeber oder Dienstherr: in beiden Fällen könnte der Rechtsträger Arbeitsverträge schließen und Dienstherr von Beamtinnen und Beamten sein.

Keine relevanten Unterschiede gibt es auch in der Anwendbarkeit des Vergaberechts auf den neuen Rechtsträger. Sowohl der Zweckverband als auch die gemeinsame kommunale Anstalt wären jedenfalls als öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹²⁴ anzusehen, da es sich hierbei um eine juristische Personen des öffentlichen Rechts handeln würde, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen. Auch die besondere Staatsnähe wäre wegen der notwendigen Finanzierung des Rechtsträgers durch die beteiligten Kommunen (§ 99 Nr. 2a GWB) sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedschaft von Vertretern der Trägerkommunen in deren Organen (Aufsichts- und Leitungsgremien, § 99 Nr. 2b und c GWB) gegeben. Der neue Rechtsträger müsste daher in jedem Fall bei anstehenden Beschaffungen (etwa: neue Leitstellentechnik) das geltende Vergaberecht einhalten.

¹¹⁹ § 8 Abs. 1 Satz 2 NKomZG.

¹²⁰ § 2 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz.

¹²¹ § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomZG i.V.m. § 107 Abs. 5 Satz 1 NKomVG.

¹²² Die wir empfehlen, siehe oben unter Ziff.4.3 auf S. 9 f.

¹²³ § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 NRettdG sowie § 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG.

¹²⁴ Im Folgenden: GWB.



6.2 Unterschiede

Wesentliche Unterschiede zwischen beiden Rechtsformen liegen in der Führung des Unternehmens, hierbei insbesondere in Bezug auf die **Organisations- und Entscheidungsprozesse**:

Die gemeinsame kommunale Anstalt wird in der Praxis umfassend vom Vorstand geführt. Dieser hat eine starke Stellung, verfügt über weitreichende Handlungsbefugnisse, handelt eigenverantwortlich und ist insoweit mit dem Geschäftsführer einer GmbH oder dem Vorstand einer AG vergleichbar¹²⁵. Der Verwaltungsrat hingegen entscheidet „nur“ über strategische Angelegenheiten und überwacht den Vorstand, ist aber insoweit (wenn die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt) nicht in die Führung des Unternehmens im Tagesgeschäft eingebunden.

Beim Zweckverband hingegen ist das Hauptorgan die Verbandsversammlung, die im Grundsatz alle wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte treffen muss. Die Verbandsgeschäftsführung hat keine dem Vorstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt vergleichbare Stellung. Dies zeigt schon die Tatsache, dass die Verbandsgeschäftsführung nur dann Erklärungen abgeben darf, die den Zweckverband verpflichten, wenn mindestens eine Person aus der Verbandsversammlung mitunterzeichnet¹²⁶. Dies gilt nur nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung¹²⁷. Unter Geschäften der laufenden Verwaltung sind aber nur solche Geschäfte zu verstehen, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinden von geringer Bedeutung sind¹²⁸. Vereinfacht gesagt darf die Verbandsgeschäftsführung daher nur in „Routineangelegenheiten“ ohne Einschaltung der Verbandsversammlung eigenständig handeln.

Weitere Unterschiede bestehen in den Möglichkeiten der Kreistage der beteiligten Kommunen, nach Gründung des Rechtsträgers noch Einfluss auf dessen Tätigwerden und die zugrundeliegende Satzung (bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt) oder die Verbandsordnung (beim Zweckverband) zu nehmen:

Wie bereits dargestellt ist die Satzung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt keine eigene Satzung der kommunalen Anstalt selbst, die diese selbst ändern könnte. Es handelt sich um eine gemeinsame Satzung der Kommunen. Über Änderungen der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt müssen daher die Kreistage der beteiligten Kommunen im Einvernehmen entscheiden¹²⁹. Dies ist beim Zweckverband anders. Die Verbandsordnung stellt die Satzung des Zweckverbands dar¹³⁰. Über Änderungen der Verbandsordnung entscheidet allein die Verbandsversammlung¹³¹. Beim Zweckverband entscheiden die Kreistage der beteiligten Kommunen daher nur über dessen Gründung¹³², haben dann bei wesentlichen Entscheidungen, die in der Verbandsordnung geregelt werden müssen (etwa: Änderung der Aufgaben des Zweckverbands, die Aufnahme weiterer Mitglieder oder auch die Änderung der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage) im Ergebnis kein Mitspracherecht mehr.

Weitere Unterschiede gibt es im Bereich der möglichen Beteiligten:

Beteiligte der gemeinsamen Anstalt kommunalen Rechts können nur Landkreise sein, denen die betreffende gesetzliche Aufgabe (hier: Betrieb einer integrierten Rettungsleitstelle) obliegt, insbesondere aber

¹²⁵ Schraml, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 180.

¹²⁶ § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 NKomZG.

¹²⁷ § 15 Abs. 2 Satz 5 NKomZG.

¹²⁸ BGH, Urt. v. 20. September 1984, III ZR 47/83 sowie OLG Hamm, Beschl. v. 20. Januar 2010, I-15 W 160/10.

¹²⁹ § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

¹³⁰ § 9 Abs. 1 NKomZG.

¹³¹ § 13 Satz 1 Nr. 1 NKomZG.

¹³² § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG



keine privaten Dritten¹³³. Mitglieder eines Zweckverbands können hingegen auch private Dritte sein¹³⁴. Sollte daher beabsichtigt sein, etwa eine private Hilfsorganisation an dem gemeinsamen Rechtsträger zu beteiligen, käme nur der Zweckverband in Betracht. Da dies nach unserem Kenntnisstand aber nicht beabsichtigt ist, wirkt sich dieser Unterschied in der Praxis nicht aus.

7 Empfehlung für die zukünftige Ausgestaltung als gemeinsame kommunale Anstalt

Wir empfehlen aus den folgenden Gründen die Ausgestaltung der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle als gemeinsame kommunale Anstalt:

Wirtschaftliches Handeln und effektive Aufgabenerfüllung benötigen eine gewisse Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Leitungskräfte. Der Leitungsebene sollte daher - gerade im Bereich der Daseinsvorsorge, in dem es um Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger geht, in dem sich das Marktumfeld schnell ändert und in dem schnell auf Veränderungen reagiert werden muss - eine gewisse Autonomie als Voraussetzung für selbständiges und flexibles Handeln eingeräumt werden.

Die gemeinsame kommunale Anstalt weist wegen der starken Stellung des Vorstands und dessen eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung klare und unbürokratische Strukturen auf. Entscheidungen können schnell getroffen werden, bei dringendem Handlungsbedarf oder auf notwendige Veränderungen am Markt kann flexibel reagiert werden. So können die der gemeinsamen kommunalen Anstalt obliegenden Aufgaben effizient unter einheitlicher umfassender Führung erfüllt werden.

Im Unterschied dazu vollzieht sich die Entscheidungsfindung im Zweckverband eher schwerfällig. In der Literatur wird aus diesem Grund auch angenommen, dass die kommunale Anstalt den Zweckverband auf Dauer als „gängige“ Rechtsform der kommunalen Zusammenarbeit ablösen wird¹³⁵. Denn wesentliche Entscheidungen müssen von der Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbands getroffen werden. Die Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung muss aufwändig organisiert werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen mit Tagesordnung geladen werden (Ladungsfrist: eine Woche)¹³⁶. Dann muss die Verbandsversammlung beschlussfähig sein, hierfür muss mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenanzahl vertreten sein¹³⁷. Unterstellt man, dass jede beteiligte Kommune das gleiche Stimmrecht hat, müssten bei drei beteiligten Kommunen eine ausreichende Anzahl an Vertreterinnen oder Vertreter von zweien teilnehmen und bei vier beteiligten Kommunen eine ausreichende Anzahl an Vertreterinnen oder Vertreter von drei Kommunen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind zudem öffentlich¹³⁸, was dazu führen kann, dass bestimmte Entscheidungen (z.B. Personal- oder Beschaffungsentscheidungen) durch Bürgerinnen und Bürger oder die Medien „politisiert“ werden. Eine derartige Pflicht, wesentliche Entscheidung unter Beobachtung der Öffentlichkeit zu treffen, gibt es bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt nicht.

Hinzu kommt, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung in ihrem Wirken in der Verbandsversammlung nicht frei, sondern an die Beschlüsse der betreffenden Kreistage gebunden sind¹³⁹. Was aus Sicht der Kreistage der betreffenden Kommunen als Vorteil angesehen werden könnte, kann sich indes auch als Nachteil erweisen. Denn dies bedeutet zwar nicht, dass zu jeder Entscheidung, die die Verbandsversamm-

¹³³ § 3 Abs. 1 NKomZG sowie *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 135.

¹³⁴ § 7 Abs. 3 NKomZG

¹³⁵ So *Schraml*, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 239d.

¹³⁶ § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 NKomZG.

¹³⁷ § 14 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

¹³⁸ § 14 Abs. 3 Satz 4 NKomZG.

¹³⁹ § 12 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.



lung trifft, jedes Mitglied der Verbandsversammlung erst „seinen“ Kreistag fragen und dass erst jeder Kreistag der beteiligten Kommunen einen Beschluss hierzu fassen muss¹⁴⁰. Aber trotzdem ist eine ständige Rückkoppelung mit dem Kreistag notwendig, was zu Reibungsverlusten führen und eine schnelle Entscheidungsfindung erheblich behindern könnte¹⁴¹. Dies gilt etwa dann, wenn - wie es im Bereich des Rettungsdiensts regelmäßig vorkommt - schnell eine Entscheidung zu einem wesentlichen, die Aufgabendurchführung betreffenden grundsätzlichen Aspekt getroffen werden muss und die Kreistage von allen beteiligten Kommunen hierzu erst einen Beschluss fassen wollen / müssen.

Zwar kann davon ausgegangen werden, dass nicht jede Entscheidung im Tagesgeschäft von der Verbandsversammlung getroffen werden muss, sondern dass viele Aufgaben auch von der Verbandsgeschäftsführung wahrgenommen werden. Trotzdem besteht eine „Alleinentscheidungskompetenz“ der Verbandsgeschäftsführung nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung, also bei „Routineangelegenheiten“. Bei Rechtsgeschäften außerhalb der laufenden Verwaltung müsste vielmehr im Ergebnis neben der Verbandsgeschäftsführung auch immer ein Mitglied der Verbandsversammlung mitunterzeichnen. Dies betreffe solche Rechtsgeschäfte, die sachlich, politisch und insbesondere finanziell von größerer Bedeutung sind und die daher im Regelfall von der Verwaltung nicht nach feststehenden Regeln „standardmäßig“ erledigt werden können. Dies verkompliziert die Entscheidungsfindung und eine schnelle Reaktion auf notwendige Veränderungen bei akutem Handlungsbedarf erheblich.

Die gemeinsame Anstalt kommunalen Rechts bietet hingegen den Vorteil, durch eine flexible Gestaltung der Organisation und eine Kompetenzverteilung zwischen Vorstand, Verwaltungsrat und Kreistag in der Satzung einen gesunden Ausgleich zu schaffen zwischen einerseits der Befugnis des Vorstands, unternehmerisch frei zu handeln und schnell und unbürokratisch wichtige Entscheidungen zu treffen, und andererseits dem berechtigten Interesse der beteiligten Kommunen, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie Einflussnahme auf die Tätigkeit der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu haben:

Denn zunächst behalten die Kommunen und die Kreistage auch nach Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt die Regelungskompetenz über die Unternehmenssatzung, sie bleiben somit „Herr“ über ihr Unternehmen¹⁴². Weiter behalten die Kreistage ihre Regelungskompetenz für den Erlass und die Änderung der Unternehmenssatzung und der (hier vermutlich nicht in Rede stehenden) Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen¹⁴³.

Eine gesetzliche Weisungskompetenz der Kommune oder des Verwaltungsrats gegenüber dem Vorstand besteht zwar nicht. Es ist aber möglich, durch entsprechende Regelungen in der Satzung vorzusehen, dass der Verwaltungsrat - und damit die Vertreter der beteiligten Kommunen - in bestimmten Angelegenheiten (etwa: Angelegenheiten von besonderer finanzieller Tragweite oder Personalentscheidungen) ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat oder die Wirksamkeit seiner Entscheidungen von einer Zustimmung des Verwaltungsrats abhängt¹⁴⁴. Für diese oder weitere Angelegenheiten kann die Unternehmens-

¹⁴⁰ *Wefelmeier*, in: KVR-Kommentar zum NKomVG, § 138 Rn. 18.

¹⁴¹ So auch *Gaß/Wurzel*, in: *Wurzel/Schraml/Gaß*, Rechtspraxis KommUntern, Kap. K Rn. 26.

¹⁴² So *Schraml*, in: *Wurzel/Schraml/Gaß*, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 158. Beim Zweckverband entscheiden die Kreistage der beteiligten Kommunen hingegen wie dargestellt nur über dessen Gründung, haben dann bei wesentlichen Entscheidungen, die in der Verbandsordnung geregelt werden müssen (etwa: Änderung der Aufgaben des Zweckverbands, die Aufnahme weiterer Mitglieder oder auch die Änderung der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage) im Ergebnis kein Mitspracherecht mehr. Denn über Änderungen an der Verbandsordnung entscheidet der Zweckverband selbst durch die Verbandsversammlung, § 13 Satz 1 Nr. 1 NKomZG.

¹⁴³ § 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. 145 Abs. 3 Satz 4 NKomZG.

¹⁴⁴ Vgl. § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 145 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.



satzung - wenn gewünscht - zudem vorsehen, dass der betreffende Kreistag den von ihrer Kommune entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen kann¹⁴⁵. Die Kommune können daher über die im Verwaltungsrat sitzenden kommunalen Vertreter mittelbar Einfluss nehmen. Dies ermöglicht es, eine den Bedürfnissen der Kommune und der gemeinsamen kommunalen Anstalt gerecht werdende Unternehmensstruktur zu schaffen, die Einflussnahme und Kontrolle durch die Kommune einerseits und unternehmerischer Freiheit andererseits vereint. Hierfür eignet sich die Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt besonders¹⁴⁶.

Gegen den Zusammenschluss in Form eines Zweckverbands spricht zudem, dass ein grundsätzlicher Vorrang der Zweckvereinbarung vor dem Zweckverband besteht¹⁴⁷, weil die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung in der Regel wirtschaftlicher erfolgen kann als durch einen Zweckverband, weil sie keiner zusätzlichen Organisation und keiner Gründung eines neuen Rechtsträgers bedarf¹⁴⁸. Vor Errichtung eines Zweckverbandes haben die interessierten Kommunen daher zu prüfen, ob die gemeinsame Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher im Wege einer Zweckvereinbarung erfolgen kann¹⁴⁹. Da die Gründung eines Zweckverbands mit Aufwand und Kosten verbunden ist, muss die wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband gut begründet werden. Selbst wenn dies gelingen sollte, verpflichtet die Prüfpflicht die Kommunen zwar nicht dazu, dem Ergebnis ihrer Prüfung auch zu folgen. Wollen sie aber trotz wirtschaftlicherer Aufgabenerfüllung durch die Zweckvereinbarung gleichwohl einen Zweckverband gründen, muss dies begründet und gerechtfertigt werden. Als Rechtfertigungsgrund kommt zwar auch ein ansonsten dauerhaft hoher Abstimmungsbedarf zur Erfüllung der Aufgabe in Betracht¹⁵⁰. Dies bedeutet aber gleichwohl zusätzlichen Begründungs- und Rechtfertigungsaufwand für den Zweckverband. Eine vergleichbare Regelung für die gemeinsame kommunale Anstalt gibt es nicht.

Nicht zuletzt werden auch die derzeit in Niedersachsen bestehenden insgesamt vier Leitstellenkooperationen jeweils in der Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt geführt.

Bei Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt wären auch alle der erwogenen Szenarien rechtlich möglich:

- Es kann eine Regionalleitstelle unter dem rechtlichen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt der Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (mit oder ohne den Landkreis Lüneburg) geschaffen werden.
- Ebenso ist es möglich, einen optimierten Verbund an zwei Standorten unter ebenfalls einem rechtlichen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt der Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (mit oder ohne den Landkreis Lüneburg) zu schaffen. Es würde sich dann schlichtweg um einen Rechtsträger mit zwei Standorten (vergleichbar mit zwei Niederlassungen einer GmbH o.ä.) handeln.

Eine Holding-Struktur dergestalt, dass eine gemeinsame kommunale Anstalt als eine Art Holding-Gesellschaft agiert, die zwei - ebenfalls rechtlich selbständige - Tochtergesellschaften für jeden Standort ebenfalls in der Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt hat, wäre grundsätzlich ebenfalls möglich. Wir sehen für eine derart komplexe

¹⁴⁵ Wobei es eine Entscheidung des Verwaltungsrats allerdings nicht unwirksam macht, wenn der Verwaltungsrat diese Weisung missachtet, § 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. 145 Abs. 3 Satz 5 und 6 NKomZG. Dies wäre aber ein Grund für die Abberufung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds.

¹⁴⁶ So auch *Gaß/Wurzel*, in: *Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis KommUntern*, Kap. K Rn. 19.

¹⁴⁷ *Franke*, in: *KVR-Kommentar zum NKomZG*, Einführung Rn. 21.

¹⁴⁸ *Franke*, in: *KVR-Kommentar zum NKomZG*, § 7 Rn. 23.

¹⁴⁹ § 7 Abs. 5 Satz 1 NKomZG.

¹⁵⁰ *Franke*, in: *KVR-Kommentar zum NKomZG*, § 7 Rn. 24.



Struktur aber keine Gründe. Auch sehen wir keine sachlichen Gründe dafür, die es als sinnvoll erscheinen lassen, jedem Standort den Status einer rechtlich selbständigen gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.

8 Weitere Hinweise zum Prozess der Gründung

Die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt durch Erlass und Bekanntmachung der Satzung durch alle beteiligten Kommunen nach den für die Verkündungen von Satzungen geltenden „normalen“ Vorschriften, also im gedruckten oder im Internet bereitgestellten amtlichen Verkündungsblatt oder einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen¹⁵¹. Erst hierdurch wird die gemeinsame kommunale Anstalt errichtet, d.h. gegründet¹⁵². Im Grundsatz ist die gemeinsame kommunale Anstalt am Tag der letzten Verkündung der Unternehmensatzung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt in der Unternehmensatzung bestimmt ist¹⁵³.

Eine Art „Vorgesellschaft“ dergestalt, dass die zu gründende gemeinsame kommunale Anstalt schon vor dem rechtlichen Gründungszeitpunkt¹⁵⁴ gewisse Rechtsgeschäfte vornehmen kann, die mit der Gründung zusammenhängen, gibt es nicht¹⁵⁵. Rechtsgeschäfte, die eine „zu gründende gemeinsame kommunale Anstalt“ vor Verkündung der Satzung vornimmt, berechtigen und verpflichten daher nur die beteiligten Kommunen. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann also erst dann tätig werden und Rechtsgeschäfte vornehmen, wenn sie rechtlich gegründet worden ist, d.h. wenn die Satzung in allen beteiligten Kommunen verkündet worden ist. Erst ab diesem Zeitpunkt kann die gemeinsame kommunale Anstalt Eigentum erwerben (etwa an der Leitstellentechnik) oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Beamtinnen und Beamte beschäftigen. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann am Tag der Gründung daher noch nicht operativ arbeitsfähig sein. Beispielsweise kann der Prozess, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der jeweiligen Kommune auf den neuen Rechtsträger im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB übergehen oder dass Beamtinnen und Beamte dahin versetzt werden, erst am Tag der Gründung begonnen werden. Wir empfehlen daher, in der Satzung einen späteren Zeitpunkt zwar nicht für die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt vorzusehen, wohl aber für deren operatives Tätigwerden, d.h. den Zeitpunkt der operativen Betriebsaufnahme. Dieser sollte auf eine gewisse Zeit (beispielsweise 6 Monate) nach dem - rechtlichen - Gründungszeitpunkt oder so vereinbart werden, dass die Betriebsbereitschaft durch Beschluss des Verwaltungsrats festgestellt wird.

Die Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit und die Satzung sind der Kommunalaufsichtsbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden anzuzeigen¹⁵⁶. Da vorliegend eine kommunale Pflichtaufgabe auf die gemeinsame kommunale Anstalt übertragen würde, muss die Kommunalaufsichtsbehörde die Vereinbarung zudem genehmigen¹⁵⁷. Hierfür ist durch alle oder eine der beteiligten Kommunen in Vertretung ein Antrag (§ 22 VwVfG Niedersachsen) bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen, dem die Vereinbarung und die Satzung als Anlage beizufügen sind¹⁵⁸. Da es sich vorliegend um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der beteiligten Kommunen handelt¹⁵⁹, hat die Kommunalaufsichtsbehörde

¹⁵¹ § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

¹⁵² § 4 Abs. 2 Satz 2 NKomZG sowie *Schraml*, in: *Wurzel/Schraml/Gaß*, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 157.

¹⁵³ § 4 Abs. 2 Satz 2 NKomZG.

¹⁵⁴ D.h. vor Verkündung der Satzung.

¹⁵⁵ *Schraml*, in: *Wurzel/Schraml/Gaß*, Rechtspraxis KommUntern, Kap. D Rn. 155.

¹⁵⁶ §§ 2 Abs. 5 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

¹⁵⁷ § 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG.

¹⁵⁸ *Franke*, in: *KVR-Kommentar zum NKomZG*, § 2 Rn. 50.

¹⁵⁹ § 3 Abs. 2 NRettdG und § 1 Abs. 2 NBrandSchG.



ESCH BAHNER LISCH

kein Ermessen, sondern muss die Genehmigung erteilen, wenn die Vereinbarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt¹⁶⁰. **Kommunalaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport**¹⁶¹.

Die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt muss nicht notariell beurkundet werden. Die gemeinsame kommunale Anstalt muss auch nicht ins Handelsregister eingetragen werden, da sie mangels Gewinnerzielungsabsicht kein Handelsgewerbe i.S.d. § 1 Handelsgesetzbuch betreibt.

Dr. Oliver Esch
Rechtsanwalt

Henning Feldmann
Rechtsanwalt

¹⁶⁰ § 2 Abs. 5 Satz 3 NKomZG.

¹⁶¹ § 20 Abs. 2 Nr.2a NKomZG i.V.m. § 171 Abs. 1 NKomVG.

Vereinbarung und Satzung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

im Folgenden „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempke und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“ -

Vorbemerkung

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) arbeiten seit dem Jahr 2006 beim Betrieb ihrer Rettungsleitstellen in Form eines virtuellen Leitstellenverbundes zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgte zunächst auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24. Januar 2006. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Die drei Landkreise beabsichtigen gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg, der aktuell die Kooperative Leitstelle Lüneburg mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg, betreibt, die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die vier Landkreise schließen dazu nachfolgende Vereinbarung.

Die Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes wird in Niedersachsen zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle im Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben.

1 Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1.1 Auf Grundlage von §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit¹ (NKomZG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes² (NRettDG) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes³ (NBrandSchG) beschließen die Landkreise die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR). Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist der Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe.
- 1.2 Der gemeinsame Betrieb einer Regionalleitstelle dient den Zielen einer Erhöhung der Qualität und der Sicherheit beim Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle, der Effektivität der Aufgabenerfüllung sowie der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.
- 1.3 Die Auswahl eines geeigneten Standorts erfolgt auf Grundlage eines gesondert zu vergebenden Standortgutachtens. Die Landkreise beabsichtigen den Sitz der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziffer 1.3 der Satzung an den noch zu bestimmenden Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu verlegen.
- 1.4 Die Landkreise stimmen darin überein, die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR so bald wie möglich zu errichten. Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR und die Landkreise wirken hierbei zur Herstellung der Betriebsbereitschaft eng zusammen. Die Herstellung der Betriebsbereitschaft umfasst insbesondere:
- die technische Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den Vorgaben des NRettDG und des NBrandSchG, so dass eingehende Notrufe und Hilfeersuchen akustisch und optisch signalisiert werden und die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in der Lage ist, Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren. Dies umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb einer einheitlichen Leitstellentechnik in den noch zu errichtenden Räumlichkeiten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben
 - die personelle Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR, so dass diese auch personell in der Lage ist, eingehende Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren gemäß den Regelungen in Ziff.2 dieser Vereinbarung;
 - die Erstellung einer gemeinsamen Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011, Nds. GVBl. S. 493, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024, Nds. GVBl. 2024 Nr. 9.

² In der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 288).

³ Vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405).

Sämtliche Kosten, die mit der Gründung und der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zusammenhängen, tragen die beteiligten Landkreise jeweils zu einem Viertel.

- 1.5 Die Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist dann gegeben, wenn die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die erforderliche technische, räumliche und personelle Ausstattung verfügt, um die gem. Ziffer 1.1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe nach den Vorgaben des NRettdG und des NBrandSchG zu erfüllen.
- 1.6 Erst mit Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch den Verwaltungsrat gemäß Ziff.11.3 der Satzung geht die Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe auf die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über, bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgt die Aufgabenerfüllung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) wie bisher auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbandes vom 30. März, 11. April und 20. April 2017. Die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft wie bislang auf Grundlage der Kooperation mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat die vertraglichen Kündigungsfristen in der Kooperation so einzuhalten, dass diese nicht betriebsaufnahmebehindernd entgegenstehen. Am Tag nach Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR endet die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme).

2 Das Personal der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung Vereinbarungen mit dem derzeit in den Landkreisen beschäftigtem Personal über den Wechsel zur Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR oder entsprechende Personalgestellungsverträge schließen.

Weiter werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung alle Einzelheiten zu der Rechtsstellung des bei und für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Personals regeln. Hierzu gründen die Landkreise einen gemeinsamen Lenkungsausschuss aus Vertretern der Personalverantwortlichen, der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenbeauftragten und den Leitern der Leitstellen.

Die Landkreise stimmen darin überein, dass diese Aufgaben binnen 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung abgeschlossen sein soll. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss des Verwaltungsrats nach Ziff.11.3 der Satzung erfolgt erst, wenn das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziff.1.1 dieser Vereinbarung und Ziff.1 der Satzung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zur Verfügung steht.

3 Stammkapital

- 3.1 Auf das Stammkapital nach Ziff. 3.1 der Satzung übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage zu gleichen Teilen.

4 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung der Landkreise

- 4.1 Alle für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR getätigten Aufwendungen sind Kosten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten. Zur Abwicklung der Zahlungen und zur Verwaltung der Zahlungsmittel richtet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR eine Kasse ein.
- 4.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan nach den Maßgaben des § 113 NKomVG. Bei einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Ergebnishaushalt oder bei der erforderlichen Aufnahme von Krediten über dem im Finanzhaushalt festgelegten Höchstbetrag ist der Haushaltsplan unverzüglich neu aufzustellen (Nachtragshaushaltsplan).
- 4.3 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt für die Landkreise die Einrichtung und den Betrieb der gesetzlich vorgeschriebenen integrierten Rettungsleitstelle nach allen gesetzlichen Vorgaben sicher. Die Landkreise unterstützen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle. Dies erfolgt im Regelfall durch die Übernahme des im Haushaltsplan der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR festgelegten Finanz- und Zuschussbedarfes für die Errichtung und den Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle. Die beteiligten Landkreise zahlen der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Zuschussbeträge monatliche Abschläge. Die Abschläge werden monatlich zum 01. eines jeden Monats fällig. Der Verwaltungsrat beschließt über den Verteilungsschlüssel hierfür und auch dessen Änderung. Der Verteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen sowie auf Antrag eines Landkreises zu überprüfen. Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Landkreise, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Landkreisen nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG und Ziff.4.5 erbracht werden. Die Landkreise gewähren diese Unterstützungsleistungen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.
- 4.4 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von dem jeweiligen Landkreis zu leistende Zuschussbeträge der Höhe nach fest. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch der Regionalleitstelle gegenüber den Landkreisen, über den Zuschussbedarf nach Ziff.4.3 hinaus weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht. Besteht seitens der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aber ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen oder anderen Mitteln (namentlich, wenn besondere Gefahrenlagen oder Katastrophenszenarien dies erforderlich erscheinen lassen), kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Landkreisen geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Die Landkreise bestimmen hierfür einen Landkreis, der zur Entgegennahme des Antrags zuständig ist. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Im Regelfall tragen die Landkreise diese Leistungen zu gleichen Teilen.

- 4.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Beachtung der §§ 110 ff. NKomVG zu führen. Insbesondere sind, soweit Abschreibungen nicht ausreichen, für die Erneuerung sowie die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Anstalt aus einem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.
- 4.7 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

5 Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

- 5.1 Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 9 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises in dem die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR den Sitz gem. § 1.3 der Satzung hat.

6 Beteiligung weiterer Kommunen

- 6.1 Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist nur mit Zustimmung aller Landkreise und deren Kreistagen möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

7 Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 7.1 Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

8 Der Vorstand

- 8.1 Die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt die Satzung.
- 8.2 Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- 8.3 Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats notwendig. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden.

9 Der Verwaltungsrat

- 9.1 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung.
- 9.2 Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- 9.4 Jeder Landkreis hat eine Stimme. Wenn sich die von einem Landkreis entsandten Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen können, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat.

- 9.5 Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in dieser Vereinbarung oder der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 9.6 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In der Geschäftsordnung kann geregelt, dass die Ladung elektronisch erfolgen kann. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens drei Tage beträgt.
- 9.7 Die von den jeweiligen Kreistagen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung, deren Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu regeln sind.

10 Beirat

- 10.1 Für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR wird ein Beirat für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes eingerichtet. Jeder Landkreis ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus den beiden Bereichen in den Beirat zu entsenden. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat und ist in allen Angelegenheiten, die den Brand- und Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- 10.2 Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst aufteilen.
- 10.3 Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil und leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer teilnehmen. Sitzungstermine des Beirates sind dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der Großleitstelle förderlich ist.

11 Jahresabschlussprüfung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 11.1 Die Jahresabschlüsse der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft, in der die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ihren Sitz hat. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch Beschluss des Verwaltungsrates und der damit erforderlichen Änderung dieser Vereinbarung möglich. Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

12 Inkrafttreten

- 12.1 Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Landkreise in der für jeden Landkreis vorgesehenen Form wirksam.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

13 Satzung

- 13.1 Die gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR) erhält die folgende Satzung:

Satzung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“.

1 Gegenstand der Satzung

- 1.1 Der Landkreis Harburg, der Landkreis Heidekreis und der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Landkreis Lüneburg errichten und betreiben für das in Ziff.2 genannte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.
- 1.2 Die Landkreise übertragen die ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Wirksam wird diese Übertragung mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gemäß Ziff.11.3 der Satzung.
- 1.3 Die gemeinsame kommunale Anstalt trägt die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“. Bis zur Fertigstellung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sie ihren Sitz am Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).
- 1.4 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- 1.5 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gehören insbesondere:
 - a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR unterstützt die Landkreise in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - c) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
 - d) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
 - e) Für die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Beschäftigten ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
 - f) Auf Anforderung aller Landkreise stellt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, zur Verfügung. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.
 - g) Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungen übernimmt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR für dringliche Fälle die Aufgaben eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Behörden der Gefahrenabwehr.

- h) Die Landkreise können der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebs übertragen.
- 1.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Kreistage der Landkreise Satzungen zu erlassen.
- 1.7 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

2 Versorgungsgebiet

- 2.1 Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Landkreise.

3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Auf das übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlagen sind bargeldlos zu leisten.

4 Organe

- 4.1 Organe der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertretung. Der Vorstand leitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in eigener Verantwortung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmt ist und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt
- 5.2 Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder in denen er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Weisungsrecht können insbesondere für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder bei sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

6 Verwaltungsrat

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen.
- 6.2 Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Anteilen.
- 6.3 Jeder Landkreis entsendet 2 Personen in den Verwaltungsrat. Eine von jedem Landkreis entsandte Person muss der Landrat / die Landrätin sein. Auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden. Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden von den Kreistagen durch Beschluss bestimmt.
- 6.4 Dem Verwaltungsrat gehört weiter eine in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten der Großleitstelle wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) für die Dauer von fünf Jahren. Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der § 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die Kreistage zu bestätigen. Dazu führen die Landkreise nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Kreistages eine Entscheidung herbei. Die Bestätigung erfolgt einstimmig.
- 6.5 Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Eine Abberufung erfolgt durch Beschluss des entsendenden Kreistages. Die ausscheidenden oder abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder ihr Amt entsprechend angetreten haben.
- 6.6 Ist dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen (Ziff. 5.2), kann der Verwaltungsrat in den dort geregelten Fällen dem Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.

6.7 Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes,
- b) die Abberufung des Vorstandes,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
- e) der Erlass des Haushaltsplans / Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR an anderen Unternehmen,
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die erstmalige Festlegung und die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,
- j) die Beauftragung eines Gutachtens, das eine Empfehlung zum neuen Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR abgibt,
- k) die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss.

Beschlüsse nach a), i), j) und k) und der Beschluss über die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach Ziff.11.3 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller 4 Landkreise.

Wenn eine einstimmige Beschlussfassung zu lit.k) nicht zustande kommt, findet zunächst Ziff.7.3 der Satzung Anwendung. Erklärt der Landkreis, der der mehrheitlichen Entscheidung über die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen will, nicht innerhalb von 8 Wochen gemäß Ziff.7.3 seinen Austritt aus der AöR, wird der Beschluss nach lit.k) mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Beschlüsse nach b) bedürfen der Mehrheit von 4 Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Landkreisen.

Entscheidungen nach d) und f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Kreistage aller Landkreise.

7 Erweiterung und Auflösung

- 7.1 Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der Kreistage der beteiligten Landkreise.
- 7.2 Jeder Landkreis kann aus wichtigen Gründen aus der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn er dieses den anderen beteiligten Landkreisen spätestens 2 Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Er hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten der Finanzierung eines Gebäudes für die neue Regionalleitstelle, Grunderwerbskosten und weitere damit zusammenhängende Kosten. Ändert sich mit dem Austritt eines Landkreises und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- 7.3 Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziff.7.2 liegt auch dann vor, wenn eine Einstimmigkeit über die Festlegung des neuen Standortes (Ziff.6.7 lit.k) nicht zustande kommt. In diesem Fall können der oder die Landkreise, die dem mehrheitlichen Willen über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen wollen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Nicht-Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nach Ziff.6.7 lit.k) der Satzung schriftlich ihren Austritt aus der AöR gegenüber den anderen beteiligten Landkreisen erklären. Der Austritt wird zum Folgetag wirksam. Bereits geleistete Aufwendungen werden dem oder den austretenden Landkreisen nicht erstattet.
- 7.4 Im Falle der Auflösung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR fällt das Vermögen der Regionalleitstelle nach Maßgabe der Verteilung des Stammkapitals nach Ziff.3.1 der Satzung an die beteiligten Landkreise zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Beschäftigten sind unter den Landkreisen entsprechend aufzuteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten vorrangig wieder zu dem Landkreis überführt werden, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigt waren. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Landkreise wechseln kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Landkreise am Stammkapital der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziff.3.1. Einigen sich die Landkreise hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten durch Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrats.

8 Änderung der Satzung

- 8.1 Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und deren Kreistage. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 9.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

10 Beteiligungsmanagement

- 10.1 Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10.2 Die Landkreise überwachen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Sinne des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Alle Landkreise haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und die Tätigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Die Landkreise sind berechtigt, sich jederzeit bei der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über deren Tätigkeit zu unterrichten.

11 Schlussbestimmungen und Betriebsaufnahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 11.1 Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Landkreise vorgesehenen Form wirksam.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.
- 11.3 Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Erst mit der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe gemäß Ziff.1.4 und Ziff.1.5 der Satzung von den Landkreisen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die Übertragung der Aufgabe gemäß Ziff.1.2 der Satzung wirksam. Die Betriebsbereitschaft ist durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich.

Der Landkreis Harburg, gesetzlich vertreten durch den Landrat Rainer Rempé,
Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe),

der Landkreis Heidekreis, gesetzlich vertreten durch den Landrat Jens Grote,
Vogelstraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

der Landkreis Rotenburg (Wümme), gesetzlich vertreten durch den Landrat Marco Prietz,
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (W.)

sowie der Landkreis Lüneburg, gesetzlich vertreten durch den Landrat Jens Böther,
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg

schließen folgende

Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit bei der geplanten Zusammenlegung ihrer Rettungsleitstellen:

Vorbemerkung:

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) betreiben jeweils eine integrierte Rettungsleitstelle (iRLST). Diese arbeiten seit 2006 im Rahmen eines virtuellen Leitstellenverbands zusammen. Seit 2017 besteht zwischen den Landkreisen eine Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbundes. Der Landkreis Lüneburg betreibt seine integrierte Rettungsleitstelle derzeit in Form der Kooperativen Leitstelle Lüneburg mit der Polizeidirektion Lüneburg und ist hier noch bis 2030 vertraglich gebunden.

Die Vertragsparteien haben bei der Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH ein Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Leitstellenverbundes in Auftrag gegeben. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass für die zukünftige Ausgestaltung des bestehenden Leitstellenverbundes eine Regionalleitstelle unter Einbeziehung der Feuerwehreinheit- und Rettungsleitstelle Lüneburg die zu empfehlende Organisationsform darstellt. Darüber hinaus wurde eine rechtliche Stellungnahme der Rechtsanwälte ESCH BAHNER LISCH zur rechtlich zulässigen und zu empfehlenden Rechtsform des zukünftigen Leitstellenverbundes eingeholt, welche die Ausgestaltung der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle als gemeinsame kommunale Anstalt empfiehlt.

Die Vertragsparteien beabsichtigen daher die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Rettungsleitstelle nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) und dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG).

Mit der hiesigen Vereinbarung soll zum einen die weitere Zusammenarbeit der beteiligten Landkreise in der Gründungsphase der Regionalleitstelle sowie die Kostentragung hinsichtlich der damit verbundenen Kosten geregelt werden.

§ 1 Kosten Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte ESCH BAHNER LISCH haben ein Rechtsgutachten zur rechtlich zulässigen und zu empfehlenden Rechtsform des zukünftigen Leitstellenverbundes erstellt. Darüber hinaus begleiten sie die Gründung der Regionalleitstelle. Die hieraus entstehenden Kosten sowie die bereits entstandenen Kosten tragen die Vertragsparteien zu je ¼. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass etwaige Nutzungsrechte aus dem Mandatsvertrag von allen Vertragsparteien gleichermaßen beansprucht werden können.

§ 2 Einheitliche Leitstellentechnik

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) beabsichtigen für das Jahr 2027/2028 die Erneuerung der einheitlichen Leitstellentechnik auf Grundlage ihrer Zweckvereinbarung von 2017. Die Technik soll später in die Regionalleitstelle mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft vollständig eingebracht werden. Es besteht daher Einigkeit, dass die im Rahmen der durchzuführenden Ausschreibungen gefundene einheitliche Leitstellentechnik auch für die zukünftige Regionalleitstelle genutzt werden soll. Aus diesem Grund ist der Landkreis Lüneburg an den nötigen Verfahren zur Beschaffung der Leitstellentechnik entsprechend zu beteiligen.

2.1

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) beteiligen den Landkreis Lüneburg gleichberechtigt an der derzeitigen Ausschreibung von Beratungsleistungen für die Begleitung eines Verfahrens nach VgV über die Vergabe von Planungsleistungen zur Erneuerung der Leitstellentechnik im Leitstellenverbund der Landkreise Harburg und Heidekreis und Rotenburg (Wümme) und der Leitstelle des Landkreises Lüneburg. Alle Entscheidungen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens treffen die Vertragsparteien im Einvernehmen. Die Kosten, die aus der genannten Ausschreibung entstehen, tragen die Vertragsparteien zu je ¼.

2.2

Im sich anschließenden Vergabeverfahren von Planungsleistungen zur Erneuerung der Leitstellentechnik wird der Landkreis Lüneburg wiederum gleichberechtigt beteiligt. Alle Entscheidungen, die die zukünftige Leitstellentechnik der Regionalleitstelle betreffen, werden im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien getroffen. Bei der Erstellung eines Pflichten- und Lastenhefts gemeinsam mit dem beauftragten Planer wirken alle Vertragsparteien gleichberechtigt mit. Die Kosten für die Beraterleistungen tragen die Vertragsparteien zu je ¼ mit Ausnahme der Kosten, die allein die Inbetriebnahme der Leitstellentechnik in den Leitstellen der Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der gemeinsamen Regionalleitstelle betreffen. Diese tragen die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) gem. Zweckvereinbarung.

2.3

Die technische Umsetzung der neuen Leitstellentechnik erfolgt zunächst allein durch die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme). Die Kosten für die insoweit erforderlichen Anschaffungen bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der gemeinsamen Regionalleitstelle, tragen daher die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) gem. Zweckvereinbarung.

Die Kosten, welche auf die Systembeteiligung des Landkreises Lüneburg entfallen und somit den Betrieb des Leitstellenanteils des Landkreises Lüneburg ermöglichen wie die Erweiterung der Server, sonstige zusätzliche Hardware, Schnittstellen zu lokalen Systemen, Monitore usw. trägt der Landkreis Lüneburg. Sämtliche weitere Kosten, die den zukünftigen Betrieb der Regionalleitstelle betreffen, tragen die Vertragsparteien zu je 1/4.

§ 3

Weitere Zusammenarbeit

Sollten künftig weitere Vergabeverfahren im Rahmen der Gründung der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle notwendig werden oder wird die Einholung weiterer Gutachten erforderlich, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass hierfür die Zustimmung aller Vertragsparteien erforderlich und über alle Schritte Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen ist.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweiligen Beratern, Planern und Gutachtern alle Informationen und Daten zu liefern, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Vertragszweck am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft herausstellen sollte.

(Ort, Datum)

(Landkreis Harburg)

(Ort, Datum)

(Landkreis Heidekreis)

(Ort, Datum)

(Landkreis Rotenburg (Wümme))

(Ort, Datum)

(Landkreis Lüneburg)

Vereinbarung ~~und Satzung~~

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

im Folgenden „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“ --

Vorbemerkung

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) arbeiten seit dem Jahr 2006 beim Betrieb ihrer integrierten Rettungsleitstellen—Leitstellen in Form eines virtuellen Leitstellenverbundes zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgte zunächst auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24. Januar 2006. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). Die drei Landkreise beabsichtigen gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg, der aktuell die Kooperative Leitstelle Lüneburg mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg, betreibt, die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die vier Landkreise schließen dazu nachfolgende Vereinbarung.

Die Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes wird in Niedersachsen zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten imn deren Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben.

1 Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1.1 Auf Grundlage von §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit¹ (NKomZG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes² (NRettDG) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes³ (NBrandSchG) beschließen die Landkreise die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR). Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist der Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe.
- 1.2 Der gemeinsame Betrieb einer Regionalleitstelle dient den Zielen einer Erhöhung der Qualität und der Sicherheit beim Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle, der Effektivität der Aufgabenerfüllung sowie der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.
- 1.3 Die Auswahl eines geeigneten Standorts erfolgt auf Grundlage eines gesondert zu vergebenden Standortgutachtens. Die Landkreise beabsichtigen den Sitz der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziffer 1.3 der Satzung an den noch zu bestimmenden Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu verlegen.
- 1.4 Die Landkreise stimmen darin überein, die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR so bald wie möglich zu [errichten/gründen](#). Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR und die Landkreise wirken hierbei zur Herstellung der Betriebsbereitschaft eng zusammen. Die Herstellung der Betriebsbereitschaft umfasst insbesondere:
- die technische Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den Vorgaben des NRettDG und des NBrandSchG, so dass eingehende Notrufe und Hilfeersuchen akustisch und optisch signalisiert werden und die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in der Lage ist, Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren. Dies umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb einer einheitlichen Leitstellentechnik in den noch zu errichtenden Räumlichkeiten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den geltenden gesetzlichen ~~und untergesetzlichen~~ Vorgaben
 - die personelle Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR, so dass diese auch personell in der Lage ist, eingehende Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren gemäß den Regelungen in Ziff.2 dieser Vereinbarung
 - die Erstellung einer gemeinsamen Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011, Nds. GVBl. S. 493, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024, Nds. GVBl. 2024 Nr. 9.

² In der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 288).

³ Vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405).

Sämtliche Kosten, die mit der Gründung und der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zusammenhängen, tragen die beteiligten Landkreise jeweils zu einem Viertel.

- 1.5 Die Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist dann gegeben, wenn die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die erforderliche technische, räumliche und personelle Ausstattung verfügt, um die gem. Ziffer 1.1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe nach den Vorgaben des NRettdG und des NBrandSchG zu erfüllen.
- 1.6 Erst mit Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch den Verwaltungsrat gemäß Ziff.11.3 der Satzung geht die Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe vollständig auf die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über, bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgt die Aufgabenerfüllung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) wie bisher auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbundes vom 30. März, 11. April und 20. April 2017. Die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft wie bislang auf Grundlage der Kooperation mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat die vertraglichen Kündigungsfristen in der Kooperation so einzuhalten, dass diese nicht betriebsaufnahmebehindernd entgegenstehen. Am Tag nach Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR endet die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme).

2 Das Personal der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung Vereinbarungen mit dem derzeit in den Landkreisen beschäftigtem Personal über den Wechsel zur Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR oder entsprechende Personalgestellungsverträge schließen.

Weiter werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung alle Einzelheiten zu der Rechtsstellung des bei und für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Personals regeln. Hierzu gründen die Landkreise einen gemeinsamen Lenkungsausschuss aus Vertretern der Personalverantwortlichen, der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenbeauftragten und den Leitern der Leitstellen.

Die Landkreise stimmen darin überein, dass diese Aufgaben binnen 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung abgeschlossen sein soll. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss des Verwaltungsrats nach Ziff.11.3 der Satzung erfolgt erst, wenn das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziff.1.1 dieser Vereinbarung und Ziff.1 der Satzung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zur Verfügung steht.

23 Stammkapital

Auf das Stammkapital nach Ziff. 3.1 der Satzung übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage zu gleichen Teilen.

34 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung der Landkreise

3.14.1 Alle für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR getätigten Aufwendungen sind Kosten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten. Zur Abwicklung der Zahlungen und zur Verwaltung der Zahlungsmittel richtet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR eine Kasse ein.

3.24.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan–Wirtschaftsplan nach den Maßgaben des § 10 KomAnstVO113 NKomVG. ~~Bei einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Ergebnishaushalt oder bei der erforderlichen Aufnahme von Krediten über dem im Finanzhaushalt festgelegten Höchstbetrag ist der Haushaltsplan unverzüglich neu aufzustellen (Nachtragshaushaltsplan).~~

3.34.3 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt für die Landkreise die Einrichtung und den Betrieb der gesetzlich vorgeschriebenen integrierten Rettungsleitstelle nach allen gesetzlichen Vorgaben sicher. Die Landkreise unterstützen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle. Dies erfolgt im Regelfall durch die Übernahme des im Haushaltsplan–Wirtschaftsplan der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR festgelegten Finanz- und Zuschussbedarfes für die Errichtung und den Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle. Die beteiligten Landkreise zahlen der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Zuschussbeträge monatliche Abschläge. Die Abschläge werden monatlich zum 01. eines jeden Monats fällig. Der Verwaltungsrat beschließt über den Verteilungsschlüssel hierfür und auch dessen Änderung. Der Verteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen sowie auf Antrag eines Landkreises zu überprüfen. Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Landkreise, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Landkreisen nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG und Ziff.4.5 erbracht werden. Die Landkreise gewähren diese Unterstützungsleistungen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.

3.44.4 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von dem jeweiligen Landkreis zu leistende Zuschussbeträge der Höhe nach fest. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.

3.54.5 Ein Rechtsanspruch der Regionalleitstelle gegenüber den Landkreisen, über den Zuschussbedarf nach Ziff.4.3 hinaus weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht. Besteht seitens der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aber ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen oder anderen Mitteln (namentlich, wenn besondere Gefahrenlagen oder Katastrophenszenarien dies erforderlich erscheinen lassen), kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Landkreisen geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Für die Bewilligung dieser finanziellen oder anderen Mittel ist die Zustimmung aller Träger erforderlich. Die Landkreise bestimmen hierfür einen Landkreis, der zur Entgegennahme des Antrags zuständig ist. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Anspruch auf die Erteilung eines

rechtsmittelfähigen Bescheids. Im Regelfall tragen die Landkreise diese Leistungen zu gleichen Teilen.

3-64.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter Beachtung der §§ 110 ff. NKomVG zu führen. Insbesondere sind, soweit Abschreibungen nicht ausreichen, für die Erneuerung sowie die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Anstalt aus einem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.

3-74.7 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

45 Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 9 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises in dem die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR den Sitz gem. § 1.3 der Satzung hat.

56 Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist nur mit Zustimmung aller Landkreise und deren Kreistagen möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

67 Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

78 Der Vorstand

7-18.1 Die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt die Satzung.

7-28.2 Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

7-38.3 Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats notwendig. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden.

89 Der Verwaltungsrat

8-19.1 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung.

8-29.2 Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

8-39.3 Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

- 8.49.4 Jeder Landkreis hat eine Stimme. Wenn sich die von einem Landkreis entsandten Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen können, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat.
- 8.59.5 Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in dieser Vereinbarung oder der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 8.69.6 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Ladung elektronisch erfolgen kann. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens drei Tage beträgt.
- 9.7 Die von den jeweiligen Kreistagen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung, über deren Einzelheiten die Kreistage entscheiden in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu regeln sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können den Kreistagen einen Vorschlag für eine angemessene Entschädigungsregelung unterbreiten.
- 8.79.8 Die Beschäftigten der IRLS wählen das in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Mitglied (Ziff. 6.4 der Satzung) nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) für die Dauer von fünf Jahren. Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der § 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die Kreistage zu bestätigen. Dazu führen die Landkreise nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Kreistages eine Entscheidung herbei. Die Bestätigung erfolgt einstimmig.

910 Beirat

- 9.410.1 Für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR wird ein Beirat für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes eingerichtet. Jeder Landkreis ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus den beiden Bereichen in den Beirat zu entsenden. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat und ist in allen Angelegenheiten, die den Brand- und Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- 9.210.2 Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst aufteilen.
- 9.310.3 Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil und leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer teilnehmen. Sitzungstermine des Beirates sind dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der IRLS förderlich ist.

1011 Jahresabschlussprüfung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

11.1 Die Jahresabschlüsse der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft, in der die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ihren Sitz hat. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch Beschluss des Verwaltungsrates und der damit erforderlichen Änderung dieser Vereinbarung möglich. Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

11.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt den Landkreisen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit dem Jahresabschluss der Landkreise zu einem konsolidierten Gesamtabschluss alle für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.

12 Gemeinschaftliche Entscheidungen

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Landkreise als Träger der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des NKomVG die Landkreise gegenüber der von ihr getragenen Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR haben, bedürfen der Zustimmung der Kreistage, soweit nicht in Nr. 6.7 der Satzung andere Regelungen getroffen worden sind. Letztere gehen der allgemeinen Regelung vor.

11–Inkrafttreten

~~12.0 Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Landkreise in der für jeden Landkreis vorgesehenen Form wirksam.~~

~~13.0 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.~~

1413 Satzung

Die gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR) erhält als Anlage zu dieser Vereinbarung die folgende Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg.

14 Inkrafttreten

~~14.1 Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Landkreise in der für jeden Landkreis vorgesehenen Form wirksam.~~

~~14.14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.~~

Landkreis Harburg
Herr Landrat Rainer Rempke

Landkreis Heidekreis
Herr Landrat Jens Grote

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herr Landrat Marco Prietz

Landkreis Lüneburg
Herr Landrat Jens Böther

[Anlage zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg \(Wümme\) sowie den Landkreis Lüneburg](#)

Satzung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“.

÷

21 Gegenstand der Satzung

2.1.1 Der Landkreis Harburg, der Landkreis Heidekreis und der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Landkreis Lüneburg errichten und betreiben für das in Ziff.2 genannte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.

2.2.2 Die Landkreise übertragen die ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Wirksam wird diese vollständige Übertragung mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gemäß Ziff.11.3 der Satzung.

2.3.3 Die gemeinsame kommunale Anstalt trägt die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“. Bis zur Fertigstellung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sie ihren Sitz am Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).

2-41.4 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR übernimmt vollständig die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

2-51.5 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gehören insbesondere:

- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
- b) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR unterstützt die Landkreise in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
- c) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
- d) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
- e) Für die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Beschäftigten ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
- f) Auf Anforderung aller Landkreise stellt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, zur Verfügung. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.
- g) Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungen übernimmt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR für dringliche Fälle die Aufgaben eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Behörden der Gefahrenabwehr.
- h) Die Landkreise können der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebs übertragen.

2-61.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Kreistage der Landkreise Satzungen zu erlassen.

2-71.7 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

32 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Landkreise.

43 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Auf das übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlagen sind bargeldlos zu leisten.

54 Organe

Organe der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

65 Vorstand

6.15.1 Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertretung. Der Vorstand leitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in eigener Verantwortung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.

6.25.2 Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder in denen er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Weisungsrecht können insbesondere für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder bei sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

76 Verwaltungsrat

7.16.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen.

7.26.2 Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Anteilen.

7.36.3 Jeder Landkreis entsendet 2 Personen in den Verwaltungsrat. Eine von jedem Landkreis entsandte Person muss der Landrat / die Landrätin sein. Auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden. Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden von den Kreistagen durch Beschluss bestimmt.

7.46.4 Dem Verwaltungsrat gehört weiter eine in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an. ~~Die Beschäftigten der Großleitstelle wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) für die Dauer von fünf Jahren. Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der § 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die Kreistage zu bestätigen. Dazu führen die Landkreise nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Kreistages eine Entscheidung herbei. Die Bestätigung erfolgt einstimmig.~~

7.56.5 Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Eine Abberufung erfolgt durch Beschluss des entsendenden Kreistages. Die ausscheidenden oder abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder ihr Amt entsprechend angetreten haben.

7.66.6 Ist dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen (Ziff. 5.2), kann der Verwaltungsrat in den dort geregelten Fällen dem Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.

7.76.7 Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) die Bestellung des Vorstandes,
- b) die Abberufung des Vorstandes,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes,
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
- e) der Erlass des ~~Haushaltsplans~~/Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR an anderen Unternehmen,
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die erstmalige Erstellung und die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,
- j) die Beauftragung eines Gutachtens, das eine Empfehlung zum neuen Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR abgibt,
- k) die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss₂
- k) die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziff.7.4 der Satzung.

Beschlüsse nach a), i), j) und k) und der Beschluss über die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach Ziff.11.3 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller 4 Landkreise.

Wenn eine einstimmige Beschlussfassung zu lit.k) nicht zustande kommt, findet zunächst Ziff.7.3 der Satzung Anwendung. Erklärt der Landkreis, der der mehrheitlichen Entscheidung über die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen will, nicht innerhalb von 8 Wochen gemäß Ziff.7.3 seinen Austritt aus der AöR, wird der Beschluss nach lit.k) mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Beschlüsse nach b) bedürfen der Mehrheit von 4 Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Landkreisen.

Entscheidungen nach d) und f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Kreistage aller Landkreise.

87 Erweiterung und Auflösung

8.17.1 Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der Kreistage der beteiligten Landkreise.

8.27.2 Jeder Landkreis kann aus wichtigen Gründen aus der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn er dieses den anderen beteiligten Landkreisen spätestens 2 Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Er hat nach seinem Austritt weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten der Finanzierung eines Gebäudes für die neue Regionalleitstelle, Grunderwerbskosten und weitere damit zusammenhängende Kosten. Ändert sich mit dem Austritt eines Landkreises und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.

8.37.3 Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziff.7.2 liegt auch dann vor, wenn eine Einstimmigkeit über die Festlegung des neuen Standortes (Ziff.6.7 lit.k) nicht zustande kommt. In diesem Fall können der oder die Landkreise, die dem mehrheitlichen Willen über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen wollen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Nicht-Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nach Ziff.6.7 lit.k) der Satzung schriftlich ihren Austritt aus der AöR gegenüber den anderen beteiligten Landkreisen erklären. Der Austritt wird zum Folgetag wirksam. Bereits geleistete Aufwendungen werden dem oder den austretenden Landkreisen nicht erstattet.

8.47.4 Im Falle der Auflösung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR fällt das Vermögen der Regionalleitstelle nach Maßgabe der Verteilung des Stammkapitals nach Ziff.3.1 der Satzung an die beteiligten Landkreise zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Beschäftigten sind unter den Landkreisen entsprechend aufzuteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten vorrangig wieder zu dem Landkreis überführt werden, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigt waren. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Landkreise wechseln kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Landkreise am Stammkapital der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziff.3.1. Einigen sich die Landkreise hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten durch Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrats.

98 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und deren Kreistage. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

109 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

110 Beteiligungsmanagement

11.110.1 Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.

10.2 Die Landkreise überwachen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Sinne des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Alle Landkreise haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und die Tätigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Die Landkreise sind berechtigt, sich jederzeit bei der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über deren Tätigkeit zu unterrichten.

121 Schlussbestimmungen und Betriebsaufnahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

12.121.1 Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Landkreise vorgesehenen Form wirksam.

~~42-211.2~~ Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

~~42-311.3~~ Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Erst mit der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erfolgt die vollständige Übernahme der Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe gemäß Ziff.1.4 und Ziff.1.5 der Satzung von den Landkreisen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die vollständige Übertragung der Aufgabe gemäß Ziff.1.2 der Satzung wirksam. Die Betriebsbereitschaft ist durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft durch Beschluss des Verwaltungsrats wird dieser Beschluss öffentlich bekanntgemacht.

Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

im Folgenden „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“ –

Vorbemerkung

Die Landkreise Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) arbeiten seit dem Jahr 2006 beim Betrieb ihrer integrierten Leitstellen in Form eines virtuellen Leitstellenverbundes zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgte zunächst auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb eines virtuellen Leitstellenverbundes für die Bereiche Rettungsdienst und Feuerwehr vom 24. Januar 2006. Seit dem Jahr 2017 erfolgt die Zusammenarbeit auf Grundlage einer Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG). Die drei Landkreise beabsichtigen gemeinsam mit dem Landkreis Lüneburg, der aktuell die Kooperative Leitstelle Lüneburg mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg, betreibt, die Zusammenarbeit im Leitstellenverbund auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Die vier Landkreise schließen dazu nachfolgende Vereinbarung.

Die Rettungsleitstelle des Rettungsdienstes wird in Niedersachsen zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten in deren Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben.

1 Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts

- 1.1 Auf Grundlage von §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit¹ (NKomZG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes² (NRettDG) und § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes³ (NBrandSchG) beschließen die Landkreise die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR). Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist der Betrieb einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe.
- 1.2 Der gemeinsame Betrieb einer Regionalleitstelle dient den Zielen einer Erhöhung der Qualität und der Sicherheit beim Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle, der Effektivität der Aufgabenerfüllung sowie der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.
- 1.3 Die Auswahl eines geeigneten Standorts erfolgt auf Grundlage eines gesondert zu vergebenden Standortgutachtens. Die Landkreise beabsichtigen den Sitz der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziffer 1.3 der Satzung an den noch zu bestimmenden Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu verlegen.
- 1.4 Die Landkreise stimmen darin überein, die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR so bald wie möglich zu gründen. Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR und die Landkreise wirken hierbei zur Herstellung der Betriebsbereitschaft eng zusammen. Die Herstellung der Betriebsbereitschaft umfasst insbesondere:
- die technische Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den Vorgaben des NRettDG und des NBrandSchG, so dass eingehende Notrufe und Hilfeersuchen akustisch und optisch signalisiert werden und die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in der Lage ist, Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren. Dies umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb einer einheitlichen Leitstellentechnik in den noch zu errichtenden Räumlichkeiten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben
 - die personelle Ausstattung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR, so dass diese auch personell in der Lage ist, eingehende Notrufe und Hilfeersuchen entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Rettungskräfte zu alarmieren gemäß den Regelungen in Ziff.2 dieser Vereinbarung
 - die Erstellung einer gemeinsamen Dienstanweisung für die Aufgabenwahrnehmung in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR.

¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011, Nds. GVBl. S. 493, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2024, Nds. GVBl. 2024 Nr. 9.

² In der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 288).

³ Vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405).

Sämtliche Kosten, die mit der Gründung und der Herstellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zusammenhängen, tragen die beteiligten Landkreise jeweils zu einem Viertel.

- 1.5 Die Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist dann gegeben, wenn die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die erforderliche technische, räumliche und personelle Ausstattung verfügt, um die gem. Ziffer 1.1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe nach den Vorgaben des NRettdG und des NBrandSchG zu erfüllen.
- 1.6 Erst mit Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch den Verwaltungsrat gemäß Ziff.11.3 der Satzung geht die Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe vollständig auf die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über, bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgt die Aufgabenerfüllung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) wie bisher auf Grundlage der Zweckvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines Leitstellenverbundes vom 30. März, 11. April und 20. April 2017. Die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt bis zur Feststellung der Betriebsbereitschaft wie bislang auf Grundlage der Kooperation mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Lüneburg. Der Landkreis Lüneburg hat die vertraglichen Kündigungsfristen in der Kooperation so einzuhalten, dass diese nicht betriebsaufnahmebehindernd entgegenstehen. Am Tag nach Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR endet die Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Harburg, Heidekreis und Rotenburg (Wümme).

2 Das Personal der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenübernahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung Vereinbarungen mit dem derzeit in den Landkreisen beschäftigtem Personal über den Wechsel zur Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR oder entsprechende Personalgestellungsverträge schließen.

Weiter werden die Landkreise rechtzeitig vor der Herstellung der Betriebsbereitschaft und dem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 11.3 der Satzung alle Einzelheiten zu der Rechtsstellung des bei und für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Personals regeln. Hierzu gründen die Landkreise einen gemeinsamen Lenkungsausschuss aus Vertretern der Personalverantwortlichen, der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenbeauftragten und den Leitern der Leitstellen.

Die Landkreise stimmen darin überein, dass diese Aufgaben binnen 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung abgeschlossen sein soll. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss des Verwaltungsrats nach Ziff.11.3 der Satzung erfolgt erst, wenn das erforderliche Personal zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziff.1.1 dieser Vereinbarung und Ziff.1 der Satzung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zur Verfügung steht.

3 Stammkapital

Auf das Stammkapital nach Ziff. 3.1 der Satzung übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage zu gleichen Teilen.

4 Kosten und Kostenersatz / Unterstützung der Landkreise

- 4.1 Alle für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR getätigten Aufwendungen sind Kosten der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten. Zur Abwicklung der Zahlungen und zur Verwaltung der Zahlungsmittel richtet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR eine Kasse ein.
- 4.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Maßgaben des § 10 KomAnstVO.
- 4.3 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt für die Landkreise die Einrichtung und den Betrieb der gesetzlich vorgeschriebenen integrierten Rettungsleitstelle nach allen gesetzlichen Vorgaben sicher. Die Landkreise unterstützen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der gemeinsamen integrierten Rettungsleitstelle. Dies erfolgt im Regelfall durch die Übernahme des im Wirtschaftsplan der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR festgelegten Finanz- und Zuschussbedarfes für die Errichtung und den Betrieb der integrierten Rettungsleitstelle. Die beteiligten Landkreise zahlen der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hierbei für das jeweilige Geschäftsjahr (Kalenderjahr) auf die auf sie entfallenden Zuschussbeträge monatliche Abschläge. Die Abschläge werden monatlich zum 01. eines jeden Monats fällig. Der Verwaltungsrat beschließt über den Verteilungsschlüssel hierfür und auch dessen Änderung. Der Verteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen sowie auf Antrag eines Landkreises zu überprüfen. Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Landkreise, die zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Landkreisen nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG und Ziff.4.5 erbracht werden. Die Landkreise gewähren diese Unterstützungsleistungen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht.
- 4.4 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses stellt der Verwaltungsrat auch die von dem jeweiligen Landkreis zu leistende Zuschussbeträge der Höhe nach fest. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind entsprechend zu verrechnen.
- 4.5 Ein Rechtsanspruch der Regionalleitstelle gegenüber den Landkreisen, über den Zuschussbedarf nach Ziff.4.3 hinaus weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, besteht nicht. Besteht seitens der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aber ein zusätzlicher Bedarf an finanziellen oder anderen Mitteln (namentlich, wenn besondere Gefahrenlagen oder Katastrophenszenarien dies erforderlich erscheinen lassen), kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Landkreisen geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Für die Bewilligung dieser finanziellen oder anderen Mittel ist die Zustimmung aller Träger erforderlich. Die Landkreise bestimmen hierfür einen Landkreis, der zur Entgegennahme des Antrags zuständig ist. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Anspruch auf die Erteilung eines rechtmittelfähigen Bescheids. Im Regelfall tragen die Landkreise diese Leistungen zu gleichen Teilen.
- 4.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Insbesondere sind, soweit Abschreibungen nicht ausreichen, für die Erneuerung sowie die

technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Anstalt aus einem Jahresgewinn Rücklagen zu bilden.

- 4.7 Mit der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

5 Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 9 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises in dem die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR den Sitz gem. § 1.3 der Satzung hat.

6 Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ist nur mit Zustimmung aller Landkreise und deren Kreistagen möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

7 Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

Organe der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

8 Der Vorstand

- 8.1 Die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt die Satzung.
- 8.2 Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
- 8.3 Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierfür ist ein Beschluss des Verwaltungsrats notwendig. Ein solcher Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt werden.

9 Der Verwaltungsrat

- 9.1 Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt die Satzung.
- 9.2 Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- 9.3 Der Verwaltungsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- 9.4 Jeder Landkreis hat eine Stimme. Wenn sich die von einem Landkreis entsandten Mitglieder nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe einigen können, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat.
- 9.5 Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in dieser Vereinbarung oder der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- 9.6 Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Ladung elektronisch erfolgen kann. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens drei Tage beträgt.
- 9.7 Die von den jeweiligen Kreistagen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung, über deren Einzelheiten die Kreistage entscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können den Kreistagen einen Vorschlag für eine angemessene Entschädigungsregelung unterbreiten.
- 9.8 Die Beschäftigten der IRLS wählen das in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Mitglied (Ziff. 6.4 der Satzung) nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ) für die Dauer von fünf Jahren. Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der § 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die Kreistage zu bestätigen. Dazu führen die Landkreise nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Kreistages eine Entscheidung herbei. Die Bestätigung erfolgt einstimmig.

10 Beirat

- 10.1 Für die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR wird ein Beirat für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes eingerichtet. Jeder Landkreis ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus den beiden Bereichen in den Beirat zu entsenden. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat und ist in allen Angelegenheiten, die den Brand- und Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
- 10.2 Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst aufteilen.
- 10.3 Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil und leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer teilnehmen. Sitzungstermine des Beirates sind dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der IRLS förderlich ist.

11 Jahresabschlussprüfung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 11.1 Die Jahresabschlüsse der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft, in der die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR ihren Sitz hat. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch Beschluss des Verwaltungsrates und der damit erforderlichen Änderung dieser Vereinbarung möglich. Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

- 11.2 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR stellt den Landkreisen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres gem. § 137 Abs. 1 Ziff. 8 NKomVG zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit dem Jahresabschluss der Landkreise zu einem konsolidierten Gesamtabschluss alle für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.

12 Gemeinschaftliche Entscheidungen

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Landkreise als Träger der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des NKomVG die Landkreise gegenüber der von ihr getragenen Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR haben, bedürfen der Zustimmung der Kreistage, soweit nicht in Nr. 6.7 der Satzung andere Regelungen getroffen worden sind. Letztere gehen der allgemeinen Regelung vor.

13 Satzung

Die gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR) erhält als Anlage zu dieser Vereinbarung die Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg.

14 Inkrafttreten

- 14.1 Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Landkreise in der für jeden Landkreis vorgesehenen Form wirksam.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Landkreis Harburg
Herr Landrat Rainer Remppe

Landkreis Heidekreis
Herr Landrat Jens Grote

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herr Landrat Marco Prietz

Landkreis Lüneburg
Herr Landrat Jens Böther

Anlage zur Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

Satzung

über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Harburg, den Landkreis Heidekreis und den Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie den Landkreis Lüneburg

zwischen

Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), vertreten durch den Landrat Rainer Rempe und

Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel, vertreten durch den Landrat Jens Grote und

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat Marco Prietz und

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, vertreten durch den Landrat Jens Böther.

- im Folgenden „die Landkreise“.

1 Gegenstand der Satzung

- 1.1 Der Landkreis Harburg, der Landkreis Heidekreis und der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie der Landkreis Lüneburg errichten und betreiben für das in Ziff.2 genannte Versorgungsgebiet eine gemeinsame kommunale Anstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG als Trägerin einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Landkreise als Katastrophenschutzbehörden bleiben unberührt.
- 1.2 Die Landkreise übertragen die ihnen nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4 Abs. 4 Satz 3, 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomZG). Wirksam wird diese vollständige Übertragung mit der Feststellung der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gemäß Ziff.11.3 der Satzung.
- 1.3 Die gemeinsame kommunale Anstalt trägt die Bezeichnung „Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR“. Bis zur Fertigstellung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat sie ihren Sitz am Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme).

- 1.4 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR übernimmt vollständig die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für die Landkreise als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.
- 1.5 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Aufbau und Betrieb der gemeinsamen integrierten Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR gehören insbesondere:
- a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR unterstützt die Landkreise in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - c) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
 - d) Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
 - e) Für die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR tätigen Beschäftigten ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
 - f) Auf Anforderung aller Landkreise stellt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, unter Beachtung aller gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Datenschutzes, zur Verfügung. Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.
 - g) Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltungen übernimmt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR für dringliche Fälle die Aufgaben eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Behörden der Gefahrenabwehr.
 - h) Die Landkreise können der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR weitere Aufgaben aus dem Aufgabenspektrum eines Leitstellenbetriebs übertragen.
- 1.6 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG mit Zustimmung der jeweiligen Kreistage der Landkreise Satzungen zu erlassen.
- 1.7 Die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Landkreise.

3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 100.000 Euro. Auf das übernimmt jeder Landkreis eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro. Die Stammeinlagen sind bargeldlos zu leisten.

4 Organe

Organe der Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertretung. Der Vorstand leitet die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR in eigener Verantwortung, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- 5.2 Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung des Vorstands Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen oder in denen er ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat. Ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Weisungsrecht können insbesondere für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen oder bei sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.

6 Verwaltungsrat

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Personen.
- 6.2 Die Verteilung der auf die Landkreise entfallenden Sitze im Verwaltungsrat erfolgt zu gleichen Anteilen.
- 6.3 Jeder Landkreis entsendet 2 Personen in den Verwaltungsrat. Eine von jedem Landkreis entsandte Person muss der Landrat / die Landrätin sein. Auf Vorschlag des Landrats / der Landrätin kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter des Landkreises benannt werden. Die weiteren entsandten Personen müssen Kreistagsabgeordnete sein und werden von den Kreistagen durch Beschluss bestimmt.
- 6.4 Dem Verwaltungsrat gehört weiter eine in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigte Person als stimmberechtigtes Mitglied an.
- 6.5 Die kommunalen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem jeweiligen Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Eine Abberufung erfolgt durch Beschluss des entsendenden Kreistages. Die ausscheidenden oder abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder ihr Amt entsprechend angetreten haben.
- 6.6 Ist dies in der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehen (Ziff. 5.2), kann der Verwaltungsrat in den dort geregelten Fällen dem Vorstand Weisungen erteilen oder Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 6.7 Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
- a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) die Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
 - e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR an anderen Unternehmen,

- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die erstmalige Erstellung und die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,
- j) die Beauftragung eines Gutachtens, das eine Empfehlung zum neuen Standort der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR abgibt,
- k) die Festlegung des neuen Standortes der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR durch Beschluss,
- l) die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten nach Maßgabe von Ziff.7.4 der Satzung.

Beschlüsse nach a), i), j) und k) und der Beschluss über die Feststellung der Betriebsbereitschaft nach Ziff.11.3 der Satzung bedürfen der Zustimmung aller 4 Landkreise.

Wenn eine einstimmige Beschlussfassung zu lit.k) nicht zustande kommt, findet zunächst Ziff.7.3 der Satzung Anwendung. Erklärt der Landkreis, der der mehrheitlichen Entscheidung über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen will, nicht innerhalb von 8 Wochen gemäß Ziff.7.3 seinen Austritt aus der AöR, wird der Beschluss nach lit.k) mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

Beschlüsse nach b) bedürfen der Mehrheit von 4 Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3 Landkreisen.

Entscheidungen nach d) und f) bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Kreistage aller Landkreise.

7 Erweiterung und Auflösung

- 7.1 Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der Kreistage der beteiligten Landkreise.
- 7.2 Jeder Landkreis kann aus wichtigen Gründen aus der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn er dieses den anderen beteiligten Landkreisen spätestens 2 Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Er hat nach seinem Austritt weiterhin die auf ihn anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Dies umfasst auch die Kosten der Finanzierung eines Gebäudes für die neue Regionalleitstelle, Grunderwerbskosten und weitere damit zusammenhängende Kosten. Ändert sich mit dem Austritt eines Landkreises und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- 7.3 Ein wichtiger Grund i.S.d. Ziff.7.2 liegt auch dann vor, wenn eine Einstimmigkeit über die Festlegung des neuen Standortes (Ziff.6.7 lit.k) nicht zustande kommt. In diesem Fall können der oder die Landkreise, die dem mehrheitlichen Willen über die Festlegung des neuen Standorts der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nicht folgen wollen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Nicht-Zustandekommen einer einstimmigen Beschlussfassung nach Ziff.6.7 lit.k) der Satzung schriftlich ihren Austritt aus der AöR gegenüber den anderen beteiligten Landkreisen

erklären. Der Austritt wird zum Folgetag wirksam. Bereits geleistete Aufwendungen werden dem oder den austretenden Landkreisen nicht erstattet.

- 7.4 Im Falle der Auflösung der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR fällt das Vermögen der Regionalleitstelle nach Maßgabe der Verteilung des Stammkapitals nach Ziff.3.1 der Satzung an die beteiligten Landkreise zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR Beschäftigten sind unter den Landkreisen entsprechend aufzuteilen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten vorrangig wieder zu dem Landkreis überführt werden, bei dem sie vor ihrem Eintritt in die Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR beschäftigt waren. Hinsichtlich des übrigen Personals wird festgelegt, dass dieses nach einer Sozialauswahl zu einem der Landkreise wechseln kann; die Verteilung der betroffenen Personen erfolgt dabei entsprechend dem Verhältnis der beteiligten Landkreise am Stammkapital der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR nach Ziff.3.1. Einigen sich die Landkreise hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Beschäftigten durch Mehrheitsentscheidung des Verwaltungsrats.

8 Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung aller beteiligten Landkreise und deren Kreistage. Im Übrigen gelten die allgemeinen Erfordernisse zum Erlass von Satzungen.

9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gemäß § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

10 Beteiligungsmanagement

- 10.1 Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Vorstands.
- 10.2 Die Landkreise überwachen die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR im Sinne des zu erfüllenden öffentlichen Zwecks. Alle Landkreise haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen und die Tätigkeit der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR. Die Landkreise sind berechtigt, sich jederzeit bei der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR über deren Tätigkeit zu unterrichten.

11 Schlussbestimmungen und Betriebsaufnahme der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR

- 11.1 Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Landkreise vorgesehenen Form wirksam.
- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.
- 11.3 Nach ihrer Gründung hat die Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zunächst die Aufgabe, die gemeinsame integrierte Leitstelle als Integrierte Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR zu planen, zu errichten und betriebsbereit zu machen. Erst mit der Betriebsbereitschaft der Integrierten Regionalleitstelle Lüneburger Heide AöR erfolgt die vollständige Übernahme der

Aufgabe des Betriebs einer gemeinsamen, integrierten Regionalleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als eigene Aufgabe gemäß Ziff.1.4 und Ziff.1.5 der Satzung von den Landkreisen. Erst zu diesem Zeitpunkt wird die vollständige Übertragung der Aufgabe gemäß Ziff.1.2 der Satzung wirksam. Die Betriebsbereitschaft ist durch Beschluss des Verwaltungsrates festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Landkreise verantwortlich. Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft durch Beschluss des Verwaltungsrates wird dieser Beschluss öffentlich bekanntgemacht.